

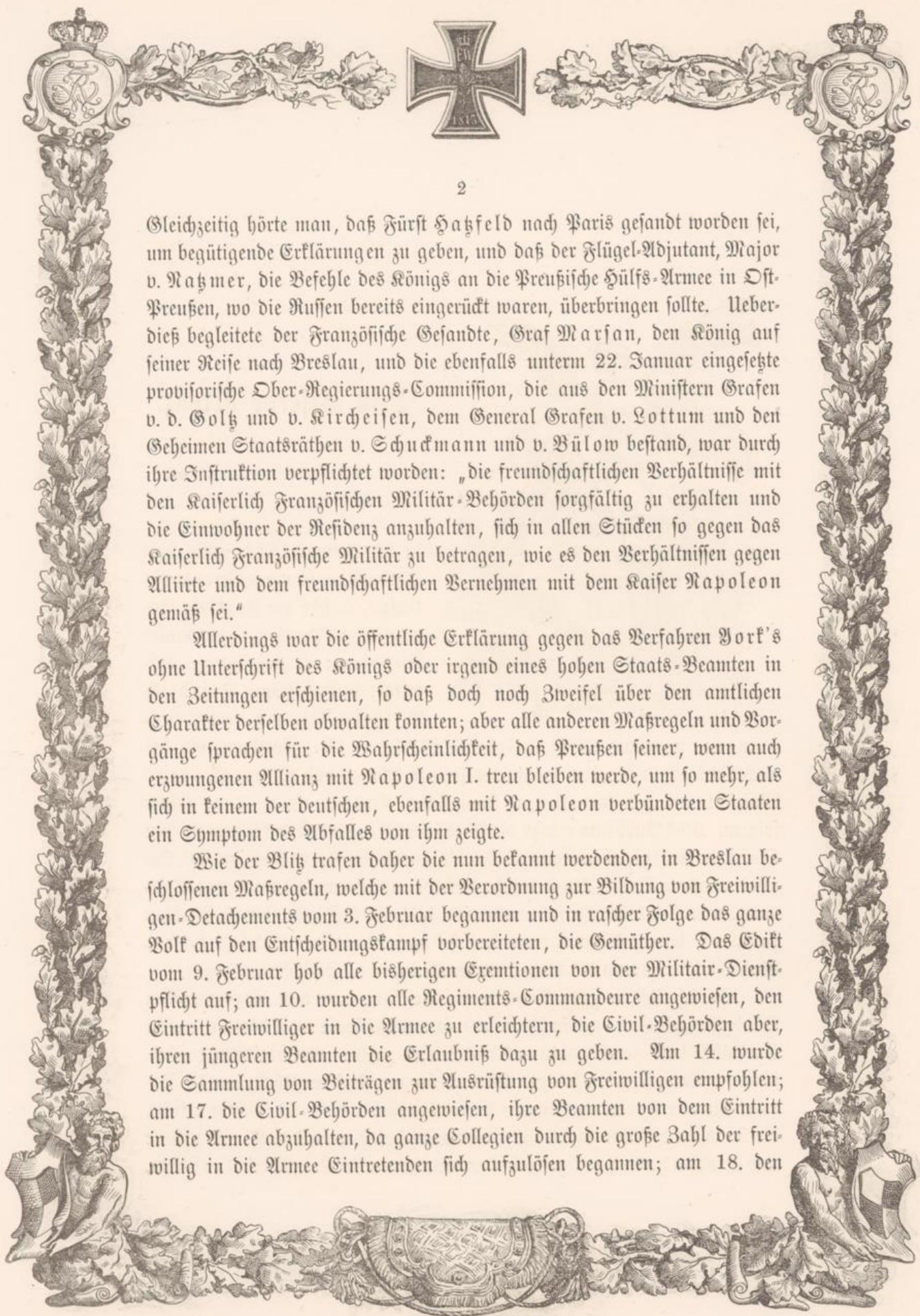
Das Eiserne Kreuz.



Am 22. Januar 1813, unter dem Eindruck der schweren Verantwortlichkeit, welche die York'sche Capitulation Preußen, dem Kaiser Napoleon I. gegenüber, auferlegt, verließ König Friedrich Wilhelm III. mit dem Kron-

prinzen, nachmals König Friedrich Wilhelm IV., Potsdam, um sich nach Breslau zu begeben, wohin des jetzigen Königs und Kaisers Wilhelm Majestät mit den sämtlichen königlichen Kindern einige Tage später folgten. Das Publikum erfuhr die Abreise des Königs erst durch eine an den Oberst v. Kessel, Commandeur des Regiments Garde zu Fuß, am 20. Januar erlassene Ordre, durch welche derselbe zum Commandanten von Potsdam ernannt und beauftragt wurde, sein bisheriges Regiment nach Breslau zu führen, dann aber während der Abwesenheit des Königs für das Wohl Potsdams und die Sicherheit der königlichen Schlösser zu sorgen.

So sehnlich in ganz Preußen die Erlösung von dem Napoleonischen Bündnisse und Joche gewünscht wurde, so wenig ahnete man damals, welche Entschlüsse bald von Breslau aus das Zeichen zu dem nun beginnenden Entscheidungskampfe geben sollten. Man wußte nur, daß der König am 19. Januar die von York eingegangene Capitulation für null und nichtig erklärt, die Truppen desselben unter das Commando des Generals v. Kleist gestellt und befohlen hatte, York zu verhaften, um ihn vor ein Kriegsgericht zu stellen.



Gleichzeitig hörte man, daß Fürst Hatzfeld nach Paris gesandt worden sei, um begütigende Erklärungen zu geben, und daß der Flügel-Adjutant, Major v. Naßmer, die Befehle des Königs an die Preussische Hülfz-Armee in Ost-Preußen, wo die Russen bereits eingerückt waren, überbringen sollte. Ueberdies begleitete der Französische Gesandte, Graf Marsan, den König auf seiner Reise nach Breslau, und die ebenfalls unterm 22. Januar eingesezte provisorische Ober-Regierungs-Commission, die aus den Ministern Grafen v. d. Goltz und v. Kirchheim, dem General Grafen v. Lottum und den Geheimen Staatsrätthen v. Schuckmann und v. Bülow bestand, war durch ihre Instruktion verpflichtet worden: „die freundschaftlichen Verhältnisse mit den Kaiserlich Französischen Militär-Behörden sorgfältig zu erhalten und die Einwohner der Residenz anzuhalten, sich in allen Stücken so gegen das Kaiserlich Französische Militär zu betragen, wie es den Verhältnissen gegen Allirte und dem freundschaftlichen Vernehmen mit dem Kaiser Napoleon gemäß sei.“

Allerdings war die öffentliche Erklärung gegen das Verfahren York's ohne Unterschrift des Königs oder irgend eines hohen Staats-Beamten in den Zeitungen erschienen, so daß doch noch Zweifel über den amtlichen Charakter derselben obwalten konnten; aber alle anderen Maßregeln und Vorgänge sprachen für die Wahrscheinlichkeit, daß Preußen seiner, wenn auch erzwungenen Allianz mit Napoleon I. treu bleiben werde, um so mehr, als sich in keinem der deutschen, ebenfalls mit Napoleon verbündeten Staaten ein Symptom des Abfalles von ihm zeigte.

Wie der Blich trafen daher die nun bekannt werdenden, in Breslau beschlossenen Maßregeln, welche mit der Verordnung zur Bildung von Freiwilligen-Detachements vom 3. Februar begannen und in rascher Folge das ganze Volk auf den Entscheidungskampf vorbereiteten, die Gemüther. Das Edikt vom 9. Februar hob alle bisherigen Exemtionen von der Militair-Dienstpflicht auf; am 10. wurden alle Regiments-Commandeure angewiesen, den Eintritt Freiwilliger in die Armee zu erleichtern, die Civil-Behörden aber, ihren jüngeren Beamten die Erlaubniß dazu zu geben. Am 14. wurde die Sammlung von Beiträgen zur Ausrüstung von Freiwilligen empfohlen; am 17. die Civil-Behörden angewiesen, ihre Beamten von dem Eintritt in die Armee abzuhalten, da ganze Collegien durch die große Zahl der freiwillig in die Armee Eintretenden sich aufzulösen begannen; am 18. den



Majors v. Lügow, v. Sarnowsky und v. Petersdorf die Erlaubniß zur Bildung von Frei-Corps gegeben; am 19. den Unterthanen die Anlegung der Preussischen National-Cocarde zur Pflicht gemacht und am 27. endlich die Stipulation zu dem Bündnisse mit Rußland abgeschlossen.

In diese bewegte Zeit fällt der Entschluß des Königs, das Eiserne Kreuz zu stiften.

Das Herbeiströmen der Freiwilligen, die Opferfreudigkeit des ganzen Volks, die Aussicht auf das Anlehnen an eine — die einzige über Napoleon I. siegreiche — Macht, die rasche Bildung der Reserve-Regimenter aus den Krümpern der Unglücksjahre 1808 bis 1812, die Zuversicht, Entschlossenheit und der Thatendrang der Männer, die ihn umgaben — Blücher, Scharnhorst, Gneisenau, Tauenzien, Knesebeck — Alles das konnte seine Wirkung auf den König nicht verfehlen. Es waren schwere, aber auch große Tage zwischen dem 3. Februar, dem 10. und 17. März! — dem Aufruf zum Eintritt der Freiwilligen in die Armee, der Stiftung des Eisernen Kreuzes und der Verordnung zur Bildung einer Landwehr und zum Zusammentritt des Landsturms.

Wir sehen in ihnen die Ursachen. Ihre Wirkungen heißen: Leipzig, Belle-Alliance und Paris!

In Folge des Aufrufes zur Sammlung von Geldbeiträgen für die Ausrüstung der Freiwilligen hatten sich viele Personen ihrer Goldsachen und Kostbarkeiten entäußert, und der Lotterie-Einnahmer Kollin in Stettin hatte seinen goldenen Trauring hergegeben, indem er damit eine Aufforderung verband, man möge sich von nun an Eiserner Trauringe bedienen, die goldenen aber dem Vaterlande opfern. Wie in diesem Aufrufe, so sprach sich auch in anderer Art der Gedanke der eisernen Zeit aus, der man entgegen ging, und um so freudiger nahm die Armee und das Volk die Stiftung eines Ehrenzeichens auf, welches dazu bestimmt war, hervorragende Thaten im Kampfe gegen die verhassten Unterdrücker zu belohnen, zu dem sich die Besten in allen Schichten des Volks begeistert und entschlossen fühlten.

An welchem Tage König Friedrich Wilhelm III. seinen Entschluß gefaßt und die ersten vorbereitenden Schritte dafür gethan, ist leider nicht nachzuweisen. Es ist zwar ein Schriftstück von der eigenen Handschrift des Königs vorhanden, welches die Grundzüge für die Stiftung des Eisernen Kreuzes enthält, aber leider ohne Datum. Da das erste mit einem Datum



versehene Aktenstück in dieser Angelegenheit ein Schreiben des Kriegsrathes Einsiedel vom 27. Februar aus Berlin an den König in Breslau ist,⁽¹⁾ so muß man nach dem Inhalte desselben und nach Berechnung der Zeit, welche damals eine Briefbeförderung zwischen Breslau und Berlin in Anspruch nahm, sowie aus der Entschuldigung Einsiedels, die Modelle in Wachs und in Zinn betreffend, schließen, daß der König seine ersten Aufträge und vielleicht auch den eigenhändigen Entwurf schon Mitte Februar nach Berlin gesandt. Dieses erste Schreiben des Königs oder seines Cabinetsraths an den Kriegsrath Einsiedel ist leider nicht mehr vorhanden. Nach der Antwort Einsiedels zu schließen, ist demselben aufgetragen gewesen, eine Zeichnung zu dem neuen Orden einzusenden, auf möglichste Wohlfeilheit für Herstellung der Insignien bedacht zu sein und die ganze Sache zu beeilen.

An wen sich Einsiedel für den Entwurf zur künstlerischen Gestaltung des Ordenszeichens gewandt, ist nicht bekannt; eben so wenig läßt sich aus den noch vorhandenen Schriftstücken erkennen, wer die Modelle in Wachs und aus Zinn angefertigt; dagegen müssen ihm die vom Könige gewünschten Embleme, der gekrönte Namenszug, die Jahreszahl 1813 und die Eichenblätter entweder besonders oder durch eine Abschrift des königlichen Entwurfes zugegangen sein, denn sie finden sich auf der hier in Holzschnitt abgebildeten Zeichnung, welche sich bei den Acten des Geheimen Civil-Cabinetts erhalten hat und noch jetzt dem Berichte des Kriegsraths Einsiedel⁽¹⁾ beiliegt.



Da dieser eigenhändige Entwurf des Königs⁽²⁾ als das Fundament der so folgenreichen Stiftung zu betrachten ist, so beansprucht er für die Geschichte des Ordens eine besondere Analyse, um so mehr, als er den Charakter eines Schriftstücks trägt, welches der König nur für sich selbst entworfen zu haben scheint, um über die Tragweite der Bedingungen und über das Ver-

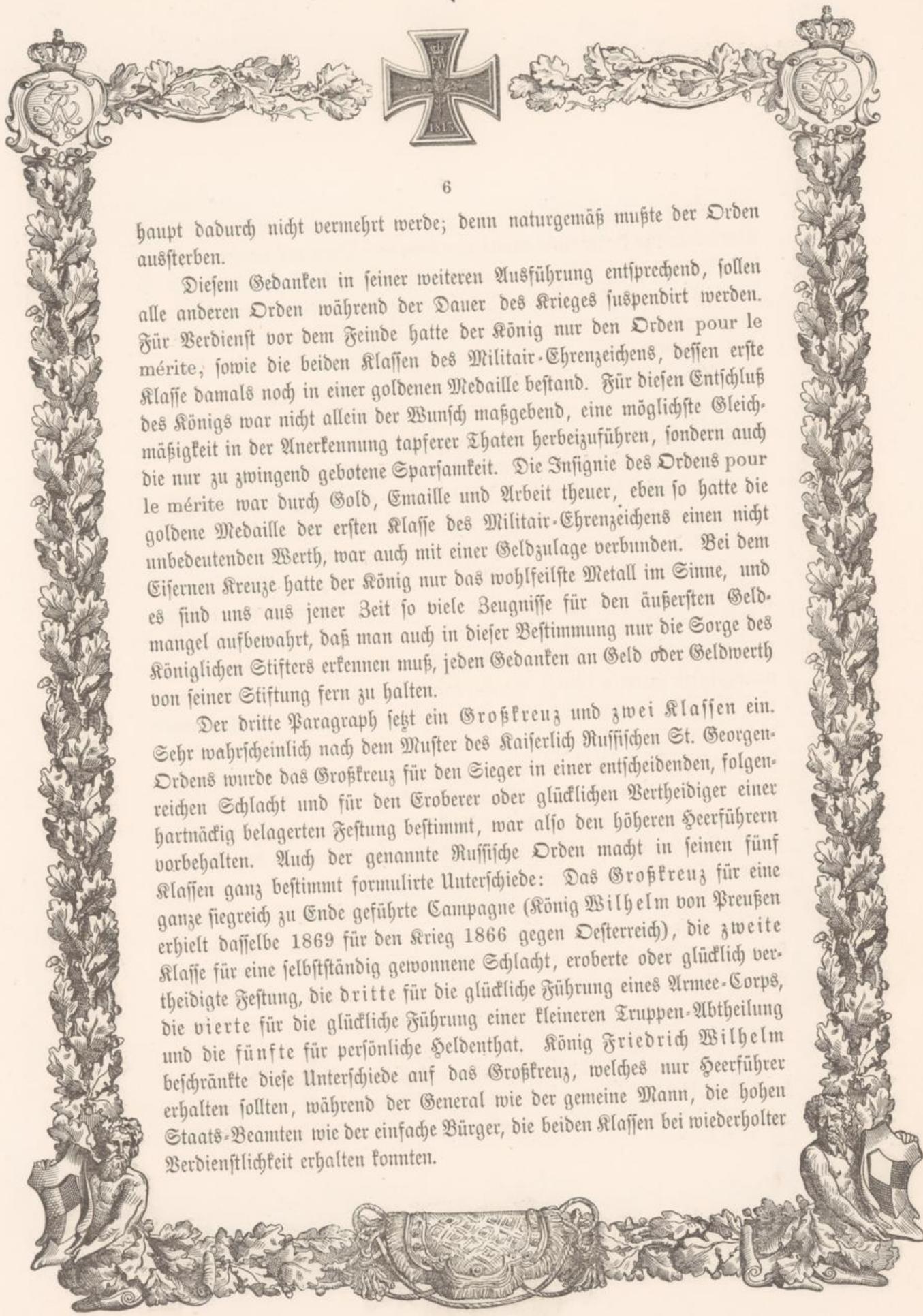


hältniß der beabsichtigten Stiftung zu den schon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen zu klarer Anschauung zu gelangen. Jedenfalls war er nicht dazu bestimmt, öffentlich bekannt zu werden, und ist auch in der That erst im Juni 1871 durch Abdruck im 38. Jahrgange des Soldatenfreundes bekannt geworden. In fünf kurzen und einem längeren Paragraphen gab sich der König gewissermaßen selbst Rechenschaft von dem, was er wollte, und was das Eiserne Kreuz der Armee und dem Vaterlande werden sollte.

Im ersten Paragraphen wird in gedrängter Kürze ausgesprochen, daß ein neuer Orden unter der Benennung „das Eiserne Kreuz“ und zwar nur für die Dauer des beginnenden Krieges gestiftet werden soll.

Der König hatte erst drei Jahre vorher, am 18. Januar 1810, das Ordenswesen des Staats durch die „Erweiterungs-Urkunde für die Preussischen Orden und Ehrenzeichen“ nach seinem damaligen Wunsche endgültig festgestellt und bis zu dem Augenblicke, wo der Krieg gegen den Kaiser Napoleon I. nicht mehr zu vermeiden war, keinerlei Veränderung eintreten lassen. Das Vorhandene genügte für die bescheidenen und gedrückten Verhältnisse, in denen der Staat sich befand, und es war dem Könige schon unangenehm gewesen, durch die Stellung eines Preussischen Hülfscorps zum Kriege gegen Rußland voraussichtlich zur Verleihung des alt-ehrwürdigen Ordens pour le mérite, an den sich so vieler Ruhm und so verdiente Ehre für die Preussische Armee knüpfte, an Französische Offiziere gezwungen zu sein, wenn Kaiser Napoleon Preussischen Offizieren den Orden der Ehrenlegion verlieh. Ein charakteristisches Zeichen für diese Abneigung des Königs ist die Ordre vom 20. Juli 1812 aus Charlottenburg an die General-Ordens-Commission, nach welcher das schwarze Band des Ordens pour le mérite, statt der silbernen, zwei weiß-seidene Einfassungstreifen erhalten und die Anfertigung dieses neuen Bandes so beeilt werden sollte, daß ein Vorrath desselben dem General der Infanterie von Grauert mitgegeben werden könne. Proben dieses damals zu diesem Zwecke angefertigten Bandes befinden sich gegenwärtig noch unter den reponirten Vorräthen der General-Ordens-Commission.

Der Entwurf betont also auch sofort und hebt den Entschluß des Königs durch Unterstreichen hervor, daß dieser neue Orden bloß für die Dauer des bevorstehenden Krieges gestiftet werden solle, die Zahl der Orden also über-



haupt dadurch nicht vermehrt werde; denn naturgemäß mußte der Orden aussterben.

Diesem Gedanken in seiner weiteren Ausführung entsprechend, sollen alle anderen Orden während der Dauer des Krieges suspendirt werden. Für Verdienst vor dem Feinde hatte der König nur den Orden pour le mérite, sowie die beiden Klassen des Militair-Ehrenzeichens, dessen erste Klasse damals noch in einer goldenen Medaille bestand. Für diesen Entschluß des Königs war nicht allein der Wunsch maßgebend, eine möglichste Gleichmäßigkeit in der Anerkennung tapferer Thaten herbeizuführen, sondern auch die nur zu zwingend gebotene Sparsamkeit. Die Insignie des Ordens pour le mérite war durch Gold, Emaille und Arbeit theuer, eben so hatte die goldene Medaille der ersten Klasse des Militair-Ehrenzeichens einen nicht unbedeutenden Werth, war auch mit einer Geldzulage verbunden. Bei dem Eisernen Kreuze hatte der König nur das wohlfeilste Metall im Sinne, und es sind uns aus jener Zeit so viele Zeugnisse für den äußersten Geldmangel aufbewahrt, daß man auch in dieser Bestimmung nur die Sorge des königlichen Stifters erkennen muß, jeden Gedanken an Geld oder Geldwerth von seiner Stiftung fern zu halten.

Der dritte Paragraph setzt ein Großkreuz und zwei Klassen ein. Sehr wahrscheinlich nach dem Muster des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens wurde das Großkreuz für den Sieger in einer entscheidenden, folgenreichen Schlacht und für den Eroberer oder glücklichen Vertheidiger einer hartnäckig belagerten Festung bestimmt, war also den höheren Heerführern vorbehalten. Auch der genannte Russische Orden macht in seinen fünf Klassen ganz bestimmt formulierte Unterschiede: Das Großkreuz für eine ganze siegreich zu Ende geführte Campagne (König Wilhelm von Preußen erhielt dasselbe 1869 für den Krieg 1866 gegen Oesterreich), die zweite Klasse für eine selbstständig gewonnene Schlacht, eroberte oder glücklich vertheidigte Festung, die dritte für die glückliche Führung eines Armeecorps, die vierte für die glückliche Führung einer kleineren Truppen-Abtheilung und die fünfte für persönliche Heldenthat. König Friedrich Wilhelm beschränkte diese Unterschiede auf das Großkreuz, welches nur Heerführer erhalten sollten, während der General wie der gemeine Mann, die hohen Staats-Beamten wie der einfache Bürger, die beiden Klassen bei wiederholter Verdienstlichkeit erhalten konnten.



Selbst die glücklichste Campagne stellte immer nur eine sehr geringe Verleihung der Großkreuze in Aussicht, und traten sie dann an die Stelle des für solches Verdienst bis dahin verliehenen Schwarzen Adler-Ordens.

Im vierten Paragraphen sagt der König, daß Form und Band der Insignien erster und zweiter Klasse so fein sollen, wie schon befohlen, daß aber das Großkreuz, auch in Silber gefaßt, an einem breiteren Bande als der Orden pour le mérite getragen werden solle. Daraus geht hervor, daß der König bereits vor dem Niederschreiben dieses Entwurfes die betreffenden Befehle mündlich gegeben haben mußte, und wahrscheinlich sind es die dem Kriegsrath Einsiedel zugegangenen gewesen, von denen sich nichts in den Acten erhalten hat. Nicht erklärlich ist es, weshalb in diesem Paragraphen besonders und nachträglich erwähnt wird, daß auch das Großkreuz in Silber gefaßt werden soll, wenn sich diese Bestimmung nicht auf die vom Kriegsrath Einsiedel zuerst eingesendeten Zeichnungen und Modelle bezieht. Dann würde aber freilich das Schriftstück des Königs späteren Datums sein, als der an Einsiedel ergangene Auftrag.

Der fünfte Paragraph setzt fest, daß die erste Klasse niemals ertheilt werden soll, wenn die zweite Klasse nicht vorausgegangen ist. Der König hält hiermit den Grundsatz fest, den er schon 1810 für den Rothen Adler-Orden ausgesprochen hatte. Seine wahre und durchgreifende Bedeutung gewinnt dieser Grundsatz für das Eisene Kreuz erst durch die in dem sechsten Paragraphen gegebenen Erklärungen, welche erkennbar einer Mißdeutung dieser Eigenthümlichkeit des neuen Ordens in der Armee und selbst im Volke entgegengetreten sollen. Bis dahin war es etwas Unerhörtes in der Preussischen Armee gewesen, daß ein gemeiner Soldat dieselbe Auszeichnung wie der General trug. Als König Friedrich Wilhelm II. die Tapferkeits-Medaille stiftete, aus welcher das 1806 vom König Friedrich Wilhelm III. gestiftete Militär-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse hervorging, standen beide Fürsten noch unter dem Eindruck der eingewurzelten Anschauungen des vorigen Jahrhunderts. Erst die offenkundigen und überzeugenden Wirkungen, welche die Ertheilung des Ordens der Kaiserlich Französischen Ehrenlegion auf die bewundernswerthen Kriegsthaten der Französischen Armee ausgeübt, konnten auch für Preußen die Bahn zu einer für den Offizier und Gemeinen durchaus gleichen Auszeichnung brechen, und die im Vergleiche zu den kurzen und bestimmten fünf ersten Paragraphen so ausführ-



lichen Begründungen im sechsten lassen erkennen, daß der König wohl fühlte, seine Absicht bedürfe für die damalige Armee einer Erklärung, einer Darlegung der Gründe, einer Abwägung der Consequenzen, um von den älteren Offizieren nicht mißverstanden zu werden. Der König sagt daher in diesem Paragraph wörtlich:

„Der Soldat mit dem Generale ganz gleich, da Jedermann doch weiß, wenn er den General und den Soldaten mit derselben Dekoration erblickt, daß der General sich diese Dekoration durch Verdienst in seiner Wirksamkeit, der Soldat aber nur in seiner beschränkten Sphäre erworben haben kann, und eben so im Civil. Auch wenn der Soldat das Kreuz der ersten Klasse und der General das der zweiten Klasse hat, so weiß doch Jedermann, daß dies nichts weiter andeuten soll, als: der Soldat hat sich durch persönliche, außerordentliche Tapferkeit mindestens zweimal ausgezeichnet, der General durch sein Commando oder dessen Erfolg nur einmal, der eine in dem sehr kleinen Wirkungskreise eines Soldaten, der andere in dem sehr großen eines Generals, und Niemand wird, — auch in diesem Falle nicht, — bestreiten wollen, daß die Verdienste des Generals, der nur das Kreuz zweiter Klasse hat, um den Staat viel größer sind, als die Verdienste des Soldaten, dem das Kreuz der ersten Klasse zu Theil geworden ist.“

Nach dieser Auseinandersetzung, welche ersichtlich jedem Mißverstehen der neuen Stiftung entgegenzutreten sollte, fügt der König hinzu, daß durch die Einführung des Eisernen Kreuzes nun auch alle Distinktionen für diejenigen wegfallen, welche schon Orden oder Ehrenzeichen besitzen, und das sichtbare, für die ganze Generation bleibende, bedeutungsvolle Andenken an diese Zeit sei ganz eisern.

Auf den ersten Blick ist die eigentliche Meinung dieses Satzes schwer verständlich. Es wird aber aus dem noch weiter beigebrachten urkundlichen Material deutlich hervorgehen, daß damit für das Eiserner Kreuz der bisherige Usus beseitigt werden sollte, nach welchem nur Offiziere den Orden pour le mérite erhalten konnten, Unteroffiziere und Gemeine aber auch dadurch streng von dem Offizierstande geschieden blieben.

Für die übrigen nicht paragraphirten Sätze dieses Entwurfes scheint ein pro memoria⁽³⁾ maßgebend gewesen zu sein, welches sich von der Hand des Cabinets-Raths Albrecht, leider ebenfalls ohne Datum, in den Acten des Geheimen Civil-Cabinetes aufbewahrt findet und sich auf anderweit ge-





äußerte Vorschläge und Ideen zu beziehen scheint, welche dem Könige muthmaßlich vorgelegt worden waren, denn mehrere Sätze desselben sind unverändert in das Statut übergegangen.

Es tritt der Idee entgegen, den Militär-Verdienst-Orden (pour le mérite) in vier Klassen zu theilen, weil dies die Preussischen Orden zu sehr vervielfältigen und das Verdienst gar zu genau abschätzen würde. Seine Majestät der König würden auch dadurch in der Verleihung des neuen Ordens zu sehr beschränkt. Da doch mit der vierten Klasse angefangen werden müßte, so dürften die Ritter des pour le mérite, welche diesen Orden oft nur nach wiederholter Auszeichnung durch persönliche Tapferkeit erworben hätten, in eine vierte Klasse versetzt werden müssen und alte, vormals sehr verdiente Offiziere, die sich jetzt kein neues Verdienst mehr erwerben könnten, mit ihrer vierten Klasse sich jedenfalls gekränkt fühlen.

Unwillkürlich wird man bei diesem Bedenken gegen die Eintheilung des Ordens pour le mérite in vier Klassen an das Projekt erinnert, welches König Friedrich Wilhelm III. im Februar 1809 mit dem Schwarzen Adler-Orden hatte. In dem eigenhändigen Entwurfe des Königs, der in der betreffenden Abtheilung dieses Werkes „Das Buch vom Schwarzen Adler-Orden“ (Seite 101 und Beilage Nr. 19) abgedruckt ist, finden sich fast dieselben Motive, welche dieser Begutachtung zu Grunde liegen. Ob der Geheime Cabinets-Rath Albrecht Kenntniß von dieser beabsichtigten Klassen-Eintheilung für den Schwarzen Adler-Orden gehabt, läßt sich nicht nachweisen. Jedenfalls muß aber Aehnliches, entweder vom Könige selbst oder von einer dazu berechtigten Person, für den Krieg 1813 beabsichtigt gewesen sein, da Albrecht seine Bedenken dagegen ausgesprochen.

Weiterhin sagt Albrecht in der Einleitung, daß nur die erste Klasse des neuen Ordenszeichens vom Eisernen Kreuz mit einer silbernen Einfassung umgeben sein soll. Wir werden weiterhin sehen, daß dies der ursprüngliche Plan war, den schon die unumgängliche Sparsamkeit diktirte. Die Abbildung des von dem Kriegs-rath Einsiedel eingesendeten Probekreuzes auf Seite 4 zeigt keinen Rand, und sollte dasselbe massiv nur aus Eisen gegossen werden. Erst später fügte der König selbst die silberne Fassung in seinem Entwurfe für Schinkel hinzu.

In dem ersten Abschnitte seines Gutachtens vertritt der Geheime Cabinets-Rath noch ganz die Anschauungen, mit denen auch der König bei seinem Ent-



würfe gekämpft. Das Eiserne Kreuz soll nur statt der goldenen und silbernen Verdienst-Medaille und statt der beiden Klassen des Allgemeinen Ehrenzeichens, also an Militairs vom Feldwebel abwärts, verliehen werden. Auch das schwarze Band mit weißem Rande für Krieger-Verdienst, sowie das Band des Rothen Adler-Ordens für anderes Verdienst während des Krieges schließen sich den schon für das Militair-Ehrenzeichen gegebenen an (siehe die Abtheilung: „Das Militair-Ehrenzeichen“ dieses Werkes). Nach diesen Ideen hätte das Eiserne Kreuz nur die verschiedenen Verdienst-Medaillen ersetzt, und zwar in der leicht erkennbaren Absicht, das kostbare Gold und Silber zu ersparen.

Von dem Wunsche des Königs, die Verleihung aller anderen Orden während des Krieges einzustellen, scheint das Albrechtsche Gutachten nichts gewußt zu haben. Im Gegentheil schlägt der zweite Abschnitt vor, daß mit allen Ordens-Verleihungen während des Krieges auch das Eiserne Kreuz als ein Zeichen für Verdienstlichkeit im Kampfe gegen Napoleon I. verbunden sein möge, und führt dies weiter dahin aus, daß bei Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens, der ersten und zweiten Klasse des Rothen Adler-Ordens und des Ordens pour le mérite das Eiserne Kreuz im Knopfloche getragen werden solle. Bei der dritten, damals niedrigsten Klasse des Rothen Adler-Ordens wird er indessen bedenklich, weil zwei Ehrenzeichen, gleichzeitig verliehen und nebeneinander getragen, ihm zu viel erscheinen mochte. Er schlägt daher vor, daß dem weißen Kreuze der dritten Klasse ein ganz kleines eisernes angehängt werden möge. In seinem dritten Abschnitt präcisirt das Gutachten diese Klassifikation noch genauer. Immer hat er aber nur die Unteroffiziere und Gemeinen dabei vor Augen; denn für Offiziere will er die Verleihung des pour le mérite beibehalten, dem blauen Kreuze aber das Eiserne zweiter Klasse hinzugefügt wissen.

Im fünften Abschnitte soll dem Anspruche derjenigen genügt werden, welche den Orden pour le mérite und eine der Verdienst-Medaillen bereits vor dem Ausbruch des Krieges besaßen. Danach würde der Ritter pour le mérite bei einer neuen Auszeichnung sogleich das Eiserne Kreuz erster Klasse oder den Rothen Adler dritter Klasse mit dem angehängten kleinen Kreuze erhalten haben.

Der Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse würde dann bei erneuertem Verdienst das Eiserne Kreuz erster Klasse oder die zweite Klasse des



Rothen Adler-Ordens mit dem Eisernen Kreuze zweiter Klasse im Knopfloche empfangen haben.

Die Inhaber von Verdienst-Medaillen sollten als neue Auszeichnung unter denselben Umständen das Eisene Kreuz zweiter Klasse erhalten.

Der sechste Abschnitt will den Anspruch aller derjenigen Personen, welche zwar nicht wirkliche Militairs sind, aber mit in's Feld rücken und für die Armee im Felde beschäftigt sind, auf das Eisene Kreuz mit dem Bande des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse oder auf die dritte Klasse des Rothen Adler-Ordens selbst feststellen.

Hinsichtlich des Großkreuzes schlägt Albrecht vor: Es darf nur bestimmt werden, daß die Insignien desselben gerade so wie jetzt, nur auffallend größer sein und an einem breiteren Bande um den Hals getragen werden sollen.

Da diesem wichtigen Actenstücke das Datum fehlt, so läßt sich leider nicht erkennen, ob der König in einigen Punkten diesem, — oder der Geheime Cabinetsrath nur dem eigenhändigen Entwurfe des Königs gefolgt ist. Jedenfalls scheinen beide wohl in Folge einer mündlichen Erörterung des Planes gleichzeitig niedergeschrieben worden zu sein. Die meisten der Albrecht'schen Vorschläge fanden keinen Beifall beim Könige, wie das vom 10. März, dem Geburtstage der hochseligen Königin Louise, datirte Statut⁽⁴⁾ beweist. Dagegen ist das Kreuz erster Klasse von schwarzem Bande mit weißem Rande noch beibehalten.

Ob das Statut wirklich am 10. März vom Könige vollzogen oder nur auf diesen Tag zurückdatirt worden ist, bleibt zweifelhaft, da der in Breslau anwesende Präses der General-Ordens-Commission, General-Lieutenant v. Dierike, Gouverneur der königlichen Prinzen Wilhelm und Carl, erst am 17. März das betreffende Schriftstück nach Berlin an die dort zurückgebliebenen Beamten der Commission sendete, und wie wir aus dem Datum der Correspondenz zwischen Albrecht und Schinkel ersehen werden, am 13. und am 20. März noch nicht einmal die Form der Insignien feststand.

Am 13. März nämlich schrieb Albrecht aus Breslau an den Geheimen Ober-Bau-Assessor Schinkel in Berlin, welcher Brief sogar erst am 14. von Breslau abging:⁽⁵⁾

Der König habe Allerhöchstselbst eine Zeichnung zu der für den gegenwärtigen Krieg zu stiftenden Verdienst-Auszeichnung entworfen, welche aus einem schwarzen, in Silber eingefassten Kreuze von Gußeisen bestehen solle;



woraus hervorgeht, daß diejenige Form des Kreuzes, welche Einsiedel be-
sorgt hatte, vom Könige bereits definitiv verworfen worden war. Schinkel
möge nun den Entwurf des Königs, welcher bloß mit Tinte auf Papier ge-
bracht worden, sauber ausführen, seine Kehrseite oben mit dem gekrönten
Namenszuge, in der Mitte mit Eichenblättern und unten mit der Jahreszahl
1813 verzieren und die Ausführung der Zeichnung möglichst beeilen; auch
das Blatt mit den Zeichnungen des Königs, auf welchem sich noch andere
Skizzen in Bleistift befänden, die aber nichts mit dem neuen Orden zu thun
hätten, bald wieder nach Breslau, und zwar durch den Hofpostmeister Brese
in Berlin, an das Geheime Civil-Cabinet zurücksenden. Besonders habe
der König es der künstlerischen Beurtheilung Schinkels empfehlen lassen, ob
der weiße Rand, den die silberne Einfassung um das Kreuz bildet, zu breit
oder zu schmal gezeichnet sei, und lasse ihm für bessere Gestaltung freie Hand.
Das Großkreuz solle noch einmal so groß werden.

Leider ist diese eigenhändige Zeichnung des Königs in den betreffenden
Acten der verschiedenen dabei mitwirkenden Behörden nicht aufzufinden ge-
wesen. In der Bibliothek Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen befindet
sich aber aus der Hinterlassenschaft König Friedrich Wilhelms III. eine
große Zahl von Blättern mit Zeichnungen und Entwürfen für die neue Uni-
formirung der Armee aus den Jahren 1807 bis 1812, welche die Geschick-
lichkeit des Königs für dergleichen Darstellung seiner Ideen zeigen. Aehnlich
wird auch jenes Blatt, welches Schinkel zu seiner Richtschnur erhielt, aus-
gesehen haben; jedenfalls durfte Schinkel nichts an der Größe und allge-
meinen Form ändern, sondern hatte nur die einzelnen Theile in richtiges Ver-
hältniß zu einander zu bringen, und daß dies in wahrhaft künstlerischer
Weise geschehen, dafür liegt der unbestrittene Beweis vor.

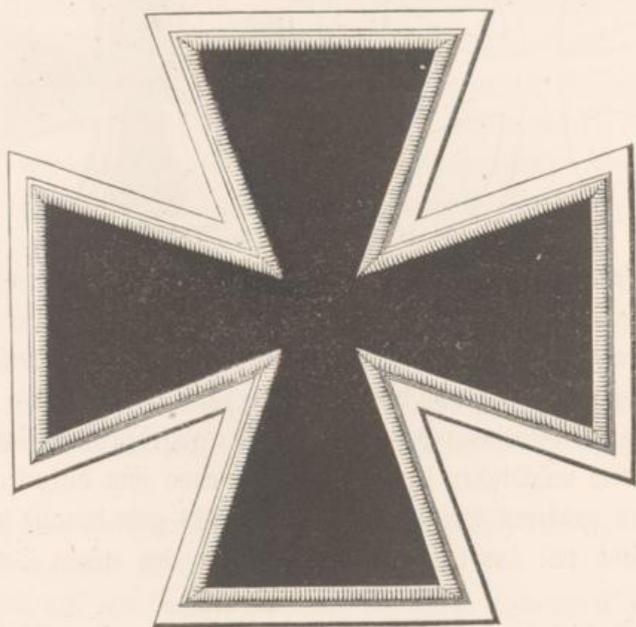
Schinkel sandte schon am 21. März die Original-Zeichnung des Königs
an den Geheimen Cabinetsrath Albrecht nach Breslau zurück und legte
seine eigenen Zeichnungen bei, welche noch jetzt in dem betreffenden Acten-
stück des Civil-Cabinetts vorhanden sind. In seinem Schreiben⁽⁶⁾ sagt er,
daß ihm wegen der Bestimmung, das Großkreuz solle noch einmal so groß
werden, Zweifel aufgestoßen seien, da der Ausdruck, „noch einmal so
groß“ im gemeinen Leben oft für den Fall angewendet werde, wo eine
Figur die doppelte Länge und Breite einer anderen, dann aber auch einen
4 mal größeren Flächen-Inhalt habe. Er habe daher zwei Zeichnungen, die



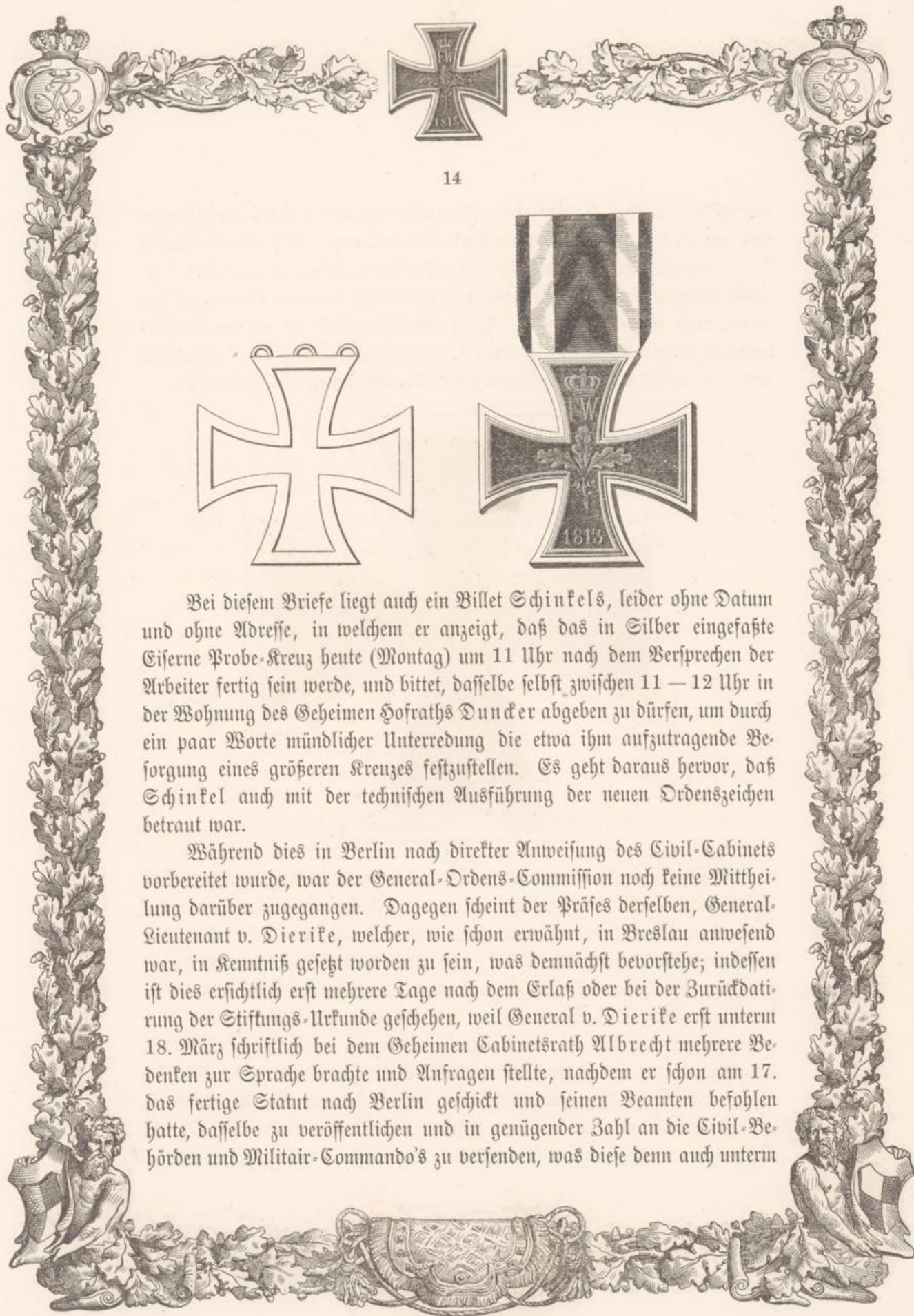


13

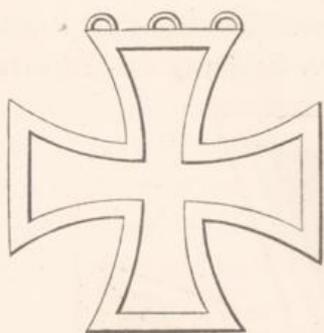
eine wirklich doppelt so groß, die andere aber nur dem Flächen-Inhalt nach noch einmal so groß, gemacht, welche letztere mathematische Größe durch den Pythagoreischen Lehrsatz zu finden sei. In der That würde eine doppelt so große Insignie dem Bilde, welches sich der König von dem Großkreuze gemacht, nicht entsprechen haben. Man vergleiche selbst die auf der in Farbendruck lithographirten Tafel unter I. gegebene Abbildung des Großkreuzes von 1813 mit der hier eingefügten Copie der Zeichnung von Schinkel.



Außerdem sandte Schinkel auch noch einen Entwurf zur dauerhaften Befestigung des Bandes an das Kreuz zweiter Klasse mit, welcher das leichte Zerbrechen des Ringes und der Dese dadurch verhindern sollte, daß das Band unmittelbar an das Kreuz, und zwar mittelst dreier Dese, fest genäht wurde. Seine Besorgniß, daß viele Kreuze durch die Zerbrechlichkeit der Einen Ring-Dese den Besitzern schon während des Feldzuges verloren gehen möchten, erwies sich allerdings sehr bald als vollkommen begründet; die unmittelbare Befestigung der ganzen Breite des Bandes an die drei Dese des oberen Kreuz-Arms und der sich dabei unwillkürlich aufdrängende Gedanke an das Mähen würden aber der einfachen Würde des Ordenszeichens nicht entsprechen haben.



14



Bei diesem Briefe liegt auch ein Billet Schinkels, leider ohne Datum und ohne Adresse, in welchem er anzeigt, daß das in Silber eingefasste Eiserne Probe-Kreuz heute (Montag) um 11 Uhr nach dem Versprechen der Arbeiter fertig sein werde, und bittet, dasselbe selbst zwischen 11 — 12 Uhr in der Wohnung des Geheimen Hofraths Dunder abgeben zu dürfen, um durch ein paar Worte mündlicher Unterredung die etwa ihm aufzutragende Beforgung eines größeren Kreuzes festzustellen. Es geht daraus hervor, daß Schinkel auch mit der technischen Ausführung der neuen Ordenszeichen betraut war.

Während dies in Berlin nach direkter Anweisung des Civil-Cabinet's vorbereitet wurde, war der General-Ordens-Commission noch keine Mittheilung darüber zugegangen. Dagegen scheint der Präses derselben, General-Lieutenant v. Dierike, welcher, wie schon erwähnt, in Breslau antwesend war, in Kenntniß gesetzt worden zu sein, was demnächst bevorstehe; indessen ist dies ersichtlich erst mehrere Tage nach dem Erlaß oder bei der Zurückdatirung der Stiftungs-Urkunde geschehen, weil General v. Dierike erst unterm 18. März schriftlich bei dem Geheimen Cabinetsrath Albrecht mehrere Bedenken zur Sprache brachte und Anfragen stellte, nachdem er schon am 17. das fertige Statut nach Berlin geschickt und seinen Beamten befohlen hatte, dasselbe zu veröffentlichen und in genügender Zahl an die Civil-Behörden und Militair-Commando's zu versenden, was diese denn auch unterm





22. März von Berlin aus thaten, und zwar mit 10 bis zu 50 Exemplaren an jede Behörde und jedes Commando.

Die Cabinets-Ordre, welche General v. Dierike am 17. März mit Zusendung des Statuts erhielt und nach Berlin übermittelte,⁽⁷⁾ zeigt, daß die sämtlichen vorbereitenden Schritte für die Stiftung des Eisernen Kreuzes nur vom Könige selbst und mit Beauftragung des Geheimen Cabinetsraths Albrecht geschehen sind, und sogar die Anfertigung der Probe-Insignien ohne Mitwirkung der General-Ordens-Commission betrieben wurde. Dagegen sollte die Anfertigung des Bandes durch diese erfolgen.

Die Verzögerung der amtlichen Mittheilung an den Präses der General-Ordens-Commission bis zum 17. März läßt sich vielleicht durch die am 15. März erfolgte Ankunft des Kaisers Alexander von Rußland in Breslau, sowie durch die am 16. darauf folgende Parade der Truppen erklären. Obgleich nun General v. Dierike sofort am 17. die erhaltene Ordre und das Statut nach Berlin sandte, so wendete er sich doch gleich am 18. an Albrecht und legte ihm die folgenden Fragen vor, um deren Entscheidung er durch einen Vortrag beim Könige bat:⁽⁸⁾

1) Soll die erste und zweite Klasse, wenn sie im Kampfe mit dem Feinde erworben sind, an demselben Bande wie das Militair-Ehrenzeichen getragen werden?

2) Von welcher Form und welchem Bande soll das auf der Brust zu tragende Kreuz erster Klasse sein?

3) Soll mit dem Großkreuze auch ein Kreuz niederer Klasse zusammen getragen werden?

4) Kann das Band zum Großkreuze von derselben Breite und Beschaffenheit sein, wie das Band des Ordens pour le mérite, nur mit dem Unterschied, daß es statt der silbernen Ränder seidene hat?

Außerdem fragte er später noch an, „an welcher Stelle in der Ordensliste die Besitzer des Eisernen Kreuzes gedruckt werden sollten, da es sowohl ein Orden als ein Ehrenzeichen sei,

Ob durch die Einschaltung des Eisernen Kreuzes in die Ordensliste ein Rang der Orden untereinander bestimmt werden solle, und

Ob man bei dieser Gelegenheit die sämtlichen Orden nicht nach ihrem Stiftungsjahre hintereinander rangiren könne.“



Die Antwort darauf erfolgte erst unterm 8. April, da, bei dem nicht zu bewältigenden Andränge der Geschäfte in jener Zeit, sich nicht eher Gelegenheit zum Vortrage gefunden. (9) Albrecht nennt in diesem Schreiben den neuen Orden das „Schwarze Kreuz“, beantwortet die Fragen v. Dierike's aber nicht so präcise, wie es für das spätere Verständniß des Verhältnisses wohl wünschenswerth gewesen wäre. v. Dierike hatte gefragt, ob die erste und zweite Klasse, wenn sie im Kampfe mit dem Feinde erworben werden, an demselben Bande wie die Militair-Ehrenzeichen getragen werden solle, und Albrecht antwortete ihm, daß das Eiserne Kreuz an dem schwarzen Bande mit weiß-seidenen Bändern im Knopfloche getragen werden solle. Entweder hatte v. Dierike bei seinen Anfragen das Statut nicht beachtet, nach welchem das Kreuz erster Klasse nicht am Bande, sondern von Band auf der Brust getragen werden sollte, oder Albrecht hatte die Frage mißverstanden.

Mit der zweiten Frage und deren Beantwortung treten wir dem eigenthümlichen, bis jetzt wenig bekannten Plan entgegen, das Kreuz erster Klasse, aus Band zusammen genäht, zu verleihen. Wir werden weiterhin auch bei der Stiftung des Kulmer Kreuzes auf diese Idee zurückkommen. So fremdartig die Sache überhaupt gegenwärtig erscheint, so muß man doch beachten, daß bis zum Jahre 1810, und selbst über diese Zeit hinaus, alle Ordenssterne auf den Rock gestickt getragen wurden, metallene Ordenssterne überhaupt erst später in Gebrauch kamen. Die Sterne des Schwarzen wie des Rothen Adler-Ordens waren auf die Uniform oder den Gesellschafts-Rock gestickt und konnten nicht abgelegt werden. Diese Gewohnheit hatte den König, der selbst einen gestickten Stern des Schwarzen Adler-Ordens trug, wahrscheinlich auf die Idee gebracht, das Kreuz erster Klasse seiner neuen Stiftung so machen zu lassen, daß es auf die Uniform festgenäht werden, somit also wie auf dieselbe gestickt erscheinen konnte. Albrecht erwähnt in seiner Antwort eines solchen Kreuzes, welches der König verworfen, und eines anderen, welches für die Anfertigung zum Muster dienen solle; denn daß dieses andere Kreuz noch kein eisernes war, geht aus der Beantwortung der dritten Frage hervor, nach welcher dieses Kreuz aus Band von gleicher Gestalt und Größe mit dem Großkreuz zusammen getragen werden soll.

Was die vierte Frage und deren Beantwortung betrifft, so beziehen sich beide wahrscheinlich auf den Vorrath von Ordensband zum *pour le mérite*, welches der König im Jahre vorher, als 20,000 Preußen, mit dem Napo-



Leonischen Heere vereint, nach Rußland ziehen mußten, für den möglichen Fall hatte anfertigen lassen, daß er Französischen Offizieren vielleicht den Preussischen pour le mérite verleihen mußte, wenn der Kaiser Napoleon Preussische Offiziere mit der Ehrenlegion auszeichnete.

Der Gesamt-Eindruck, welchen diese Fragen und deren Beantwortung machen, läßt sich dahin zusammenfassen, daß bis zum 9. April, also 4 Wochen nach dem Datum der Stiftungs-Urkunde, noch keinesweges Alles geordnet, im Gegentheil noch mancherlei Wesentliches unentschieden war. Die übrigen Fragen v. Dierike's beantwortete Albrecht in diesem Schreiben⁽⁹⁾ nicht; doch scheinen sie auch von der Ordens-Commission in Berlin für dringend gehalten worden zu sein, denn es findet sich eine Eingabe derselben an des Königs Majestät,⁽¹⁰⁾ in welcher sie amtlich noch einmal vorgelegt werden.

Nun erfolgten die Entscheidungen durch Albrecht nach eingeholter Willensmeinung des Königs mündlich dahin, daß

- 1) das Eiserne Kreuz allerdings sowohl zu den Orden als zu den Ehrenzeichen gehören solle;
- 2) daß das Namensverzeichnis der Besitzer des Eisernen Kreuzes hinter dem der Johanniter-Ritter in der Ordensliste gedruckt werden solle, und zwar weil alle anderen Orden perpetuell, das Eiserne Kreuz aber temporell ist;
- 3) daß das Eiserne Kreuz keinen Rang unter den Orden bestimmen kann, und
- 4) daß der Vorschlag v. Dierike's, künftig alle Orden in der Ordensliste nach ihrem Stiftungsjahre auf einander folgen zu lassen, vom Könige nicht genehmigt worden sei.

In Bezug auf diese letzteren Bestimmungen erbat sich General v. Dierike auch noch einen schriftlichen Bescheid, und dieser erfolgte⁽¹¹⁾ unterm 11. April. Es ist darin von dem Druck eines Nachtrages zur Ordensliste die Rede, welcher damals sehr pressirt zu haben scheint, aber erst 1817 zur Ausführung kam. Die Ereignisse häuften sich bald so sehr, daß man weder Zeit für die Redaction, noch Geld für den Stich der Platten hatte.

An demselben Tage, wo diese Entscheidungen des Königs durch das Civil-Cabinet erfolgten, schrieb Albrecht direkt an v. Klewiz in Berlin, der dort den General v. Dierike als zweitältestes Mitglied vertrat,⁽¹²⁾ daß er doch so rasch als möglich so viele Kreuze, wie fertig seien, durch den General v. Dierike nach Breslau senden möge, da der König beabsichtige, diejenigen



Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine vom Pommerschen Jüsilier-Bataillon v. Borcke, welche sich, nach dem eben eingegangenen Berichte des Generals v. Dörnberg, in dem Gefechte bei Lüneburg am 2. April besonders ausgezeichnet, mit den ersten Eisernen Kreuzen zu dekoriren und diese von Breslau aus an die Truppen zu senden. Da Albrecht nicht anders annehmen konnte, als daß seit der gegebenen Bestellung bereits eine hinlängliche Anzahl fertig sei, so sollten diese sofort abgesendet, aber gleich noch hundert Stück bestellt werden. Da der König diese Angelegenheit außerordentlich beeile, so wurde v. Klewiz angewiesen, noch mehrere Goldarbeiter in Thätigkeit zu setzen, da das Gießen der Kreuze doch nicht aufhalten könne, wohl aber das Fassen derselben in Silber. Weiter geht aus dem Schreiben Albrechts hervor, daß Albrecht in der Zwischenzeit in Berlin gewesen und von dort wahrscheinlich ein Probe-Kreuz mitgenommen, welches aber in Breslau nicht genehmigt, dagegen das Schinkelsche angenommen worden ist. Vermuthlich dasjenige, von welchem Schinkel in seinem Zettel ohne Datum⁽⁶⁾ spricht.

Obgleich sich Albrecht wahrscheinlich zu größerer Beschleunigung der Angelegenheit direkt an v. Klewiz in Berlin gewandt hatte, muß er doch auch in Breslau den noch dort verweilenden General v. Dierike in Kenntniß davon gesetzt haben; denn dieser erließ am 10. April ein Schreiben⁽¹³⁾ an die General-Ordens-Commission mit der Weisung, sofort noch 500 Eiserner Kreuze erster und zweiter Klasse in der Berliner Königlichen Eisengießerei bestellen, davon 300 fassen zu lassen und nach Breslau zu schicken, die anderen 200 aber erst nach und nach mit Fassung zu versehen, weil der König nächstens eine Vertheilung vornehmen wolle. Da Allerhöchstderselbe übrigens immer noch den Gedanken festhalte, das Kreuz erster Klasse aus Band weben zu lassen, die bisherigen Proben aber keinen Beifall gefunden hätten, so sei v. Dierike beschäftigt, eine neue Probe anfertigen zu lassen, welche nach erhaltener Genehmigung dann sogleich der General-Ordens-Commission in Berlin mitgetheilt werden solle.

Die Antwort, welche v. Klewiz am 12. April auf diese beiden, so dringenden Schreiben gab,⁽¹⁴⁾ war nun nicht besonders tröstlich. Er habe schon, als „der Herr Schinkel“ ihm den Albrechtschen Auftrag vorgezeigt, sich an den Goldschmied Neuwerker und an die Königliche Eisengießerei gewandt, hundert Stück kleine Eiserner Kreuze bestellt, mehrere bereit zu halten empfohlen und Eile zur Pflicht gemacht. Auf das letzte Schreiben vom 9. April



sei er sogleich selbst zu dem Neuwerker gegangen, habe aber außer dem Probe-Kreuz nur 11 ungefaßte Kreuze dort vorgefunden, weil derselbe krank gewesen und ihm an seiner Maschine zur Faßung der Kreuze etwas falsch gemacht worden sei. Ohne diese Maschine könne er aber die Dauerhaftigkeit der Faßung nicht garantiren. Dessenungeachtet wolle Neuwerker bis zum 14. vier, dann den nächsten Sonnabend sechs, am Schlusse der darauf folgenden Woche Neunzig Kreuze fertig abliefern. So wie etwas fertig werde, solle die Sendung nach Breslau erfolgen, das Probe-Kreuz aber sofort auch anderen Goldschmieden gezeigt werden, um so viele derselben in Bewegung zu setzen, daß nur erst ein Vorrath von 200 Kreuzen erreicht werde. v. Klewiz bedauerte, daß es mit der ganzen Sache nicht rasch genug gehe, es liege dies aber in der Schwierigkeit, welche die Faßung verursache; denn alle Sachverständigen stimmten dahin überein, daß eine Faßung auf sonst für dergleichen gewöhnliche Weise nicht halten würde. Neuwerker mache deswegen die Vorder- und die Rückseite der Faßung besonders, lege dann das Eisene Kreuz zwischen beide und löthe sie zusammen. Rasch lasse sich aber auch das nur mit einer Maschine machen; eine solche besitze aber nur Neuwerker, deshalb müsse man sich auch vorzüglich an diesen halten.

Dem umsichtigen v. Klewiz mochte es wohl aufgefallen sein, daß der Geheime Cabinetsrath Albrecht sich mit Uebergehung des in Breslau anwesenden Generals v. Dierike direkt an ihn gewandt, und er schrieb daher, gleichzeitig mit Uebersendung der ersten fertig gewordenen vier Kreuze an Albrecht, am 15. April an Dierike, daß er diese Sendung zur Disposition des Königs direkt an das Geheime Civil-Cabinet gemacht, legte auch zur Erklärung die betreffende Correspondenz mit Albrecht zur Kenntnißnahme bei. Die zunächst fertig werdenden 96 Kreuze würden nun an den General geschickt werden, die Bestellung bei der Eisengießerei sei ausgeführt, und die Faßung von 300 Stück würden, außer Neuwerker, auch noch andere Berliner Juweliere besorgen.

General v. Dierike antwortete am 21. April mit der Weisung, die fertig werdenden 300 Kreuze nicht mehr nach Breslau, sondern nach Dresden zu senden, weil der König am 22. sich dorthin in's Hauptquartier und zur Armee begeben werde. Wahrscheinlich ist diese immer noch sehr beschränkte Zahl zwischen dem 2. und 5. Mai nach Dresden gelangt; denn am 2. fand die Schlacht bei Groß-Görschen statt, für welche der König, nach der



Ordensliste von 1817, 469 Eiserner Kreuze zweiter Klasse verlieh, und vom 5. Mai datirt die Urkunde über die Stiftung eines „bleibenden Denkmals für die, so im Kampfe für Unabhängigkeit und Vaterland blieben“, welche bestimmt war, zu einem sehr wesentlichen Theil der Ordens-Stiftung überhaupt zu werden.

Der König hatte sich überzeugt, welche außerordentliche, electrifizirende Wirkung die Stiftung des Eisernen Kreuzes auf die Armee gemacht; denn obgleich der Ausgang der Schlacht bei Groß-Görschen kein günstiger war, und der König beim Rückzug auf Bautzen mehrfach äußerte, „das fange ja gerade so wieder an, wie es 1806 geendet habe“, so hatte er die Truppen doch mit so nachhaltiger Tapferkeit kämpfen und das in den Jahren 1809 bis 1812 unablässig Geübte so wirksam gesehen, daß sich die große Zahl von 469 Verleihungen des Eisernen Kreuzes wohl erklärt. Es stellte sich indessen sehr bald heraus, daß viele der Tapferen, welche das Eiserner Kreuz bei dessen erster Verleihung erhalten sollten, bereits an ihren Wunden verstorben waren, ehe das Ehrenzeichen ihnen ausgehändigt werden konnte. Dies scheint auch die nächste Veranlassung zu der Verordnung vom 5. Mai gewesen zu sein, welche die Anerkennung des Königs und des Vaterlandes auch über den Tod hinaus verewigen sollte.

Der König knüpfte dabei wahrscheinlich an den Gedanken an, den er schon im Jahre 1811 bei Verleihung des Civil- (Allgemeinen) Ehrenzeichens erster Klasse an die Gemeinden Stützkow und Lünow an der Oder ausgesprochen. Die Medaille sollte nämlich in die Seitenwand des Abendmahlstisches eingelassen werden, um beim Gebrauche auch die Nachkommen daran zu erinnern, daß die Pflichten christlicher Gottesfurcht und Religiosität mit den Pflichten der Vaterlandsliebe und der Ehrfurcht gegen den Monarchen unzertrennlich verbunden sind (siehe die betreffende Abtheilung dieses Werks: „Das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens“ S. 117 u. f.). Er wählte also die Kirche auch für das Eiserner Kreuz und nannte seine vervollständigende Stiftung „ein bleibendes Denkmal für die, so im Kampfe für Unabhängigkeit und Vaterland blieben.“

In der Einleitung zu dieser Verordnung⁽¹⁵⁾ wird an die Stiftungs-Urkunde vom 10. März 1813 angeknüpft, welche das Eiserner Kreuz als Belohnung für ausgezeichnetes Verdienst in dem beginnenden Kampfe für Ehre und Unabhängigkeit einsetzt. Aber auch diejenigen Helden sollten geehrt und



ihr Andenken der Nachwelt überliefert werden, welche den Orden nicht mehr erhalten konnten, weil sie inzwischen für das Vaterland gefallen.

Die nun folgenden sechs Paragraphen setzen zwei wesentlich verschiedene Kategorien dieses Denkmals fest, und zwar für solche Krieger, die den Tod für das Vaterland in Ausübung einer Heldenthat finden würden, in Folge deren ihnen, nach dem einstimmigen Zeugnisse ihrer Vorgesetzten und Kameraden, der Orden des Eisernen Kreuzes gebührt hätte, und für Alle überhaupt, welche in diesem Kriege auf dem Bette der Ehre sterben würden.

Da wir es für unsere Aufgabe nur mit der ersteren Kategorie zu thun haben, so können wir auch nur diejenigen Bestimmungen der Verordnung hier anführen, welche sich auf den Fall beziehen, wo nach dem einstimmigen Zeugnisse der Vorgesetzten und Kameraden einem Gefallenen das Kreuz für eine Heldenthat verliehen worden wäre. Für diese soll in jeder Regiments-Kirche auf Kosten des Staates eine einfache, aber mit dem Eisernen Kreuze in vergrößertem Maßstabe verzierte Tafel errichtet werden, auf welche unter der Ueberschrift:

„Die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland!

Es starben den Heldentod aus dem Regiment“

die Namen der Gebliebenen, mit Bezeichnung des Orts und des Tages geschrieben werden, an welchen sie Proben ihres rühmlichen Muthes gegeben haben.

Auf den Tafeln, welche für alle aus einem Kirchspiel Gebliebenen auf Kosten der Gemeinde in der Kirche aufgestellt werden sollten, waren die Namen derjenigen, welche das Eiserne Kreuz erhalten oder sich dessen würdig gemacht, allen anderen voran zu stellen.

Für beide Kategorien galten die weiteren Bestimmungen, daß nach beendetem Kriege eine kirchliche Todtenfeier gehalten werden sollte, bei welcher die Namen der Gebliebenen von dem Prediger zu nennen und alles Merkwürdige und Lößliche aus ihrem Leben und von ihrem Tode der Gemeinde zur Macheiferung mitzutheilen sei. Nach dem bei dieser Todtenfeier abgehaltenen Gottesdienste haben die Prediger und Gemeinde-Vorsteher öffentlich Rechenschaft darüber abzulegen, was etwa für die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Gebliebenen geschehen ist, und dasjenige zu verabreden, was zu deren Unterhalt oder Erziehung ferner geschehen muß, damit, wenn die Gemeinden dazu unvernögend sind, der Staat die nöthigen Kosten übernehme.



Die Prediger und die Vorsteher haben ihre Vorschläge dem Magistrat der Stadt oder dem Landrathe des Kreises einzureichen, welche die dazu nöthigen Anordnungen treffen und die Genehmigung der höheren Behörden sogleich nachsuchen müssen. Schließlich werden auch die commandirenden Generale verpflichtet, die erforderlichen Nachrichten den Regierungs-Präsidenten der Provinzen mitzutheilen, welche ihrerseits für die Ausführung der Bestimmungen Sorge zu tragen und die etwa noch nöthigen besonderen Anweisungen vom Staats-Kanzler einzuholen haben.

An dergleichen Einholung erklärender Anweisungen hat es denn auch nicht gefehlt; von militärischer Seite über die Art und Weise, wie das vorgeschriebene einstimmige Zeugniß der Vorgesetzten und Kameraden eines bei Ausübung einer Heldenthat Gefallenen zu erreichen, und wie der Begriff einer Regimentskirche zu präcisiren sei? da nach den größeren oder kleineren Garnisonen diese Benennung verschieden gedeutet werden könne; ferner, ob unter „Staatskosten“ das Eintreten der Provinzial-Oberbehörden oder der Truppen-Commando's zu verstehen sei? Von bürgerlicher Seite kamen auch Bedenken gegen die der Gemeinde auferlegte Verpflichtung, für die Hinterlassenen der Gefallenen zu sorgen, vor; sie verklangen indessen sehr bald in der sich steigenden Begeisterung für den Kampf und in der mit den gewonnenen Schlachten beginnenden Siegesfreude. Anfragen über die Form, Farbe, anderweitigen Schmuck der Tafeln und den zu ihrer Aufstellung geeignetsten Ort in der Kirche kamen indessen desto häufiger vor.

Ihre eigentliche Bedeutung und allgemeine Ausführung gewann diese Stiftung erst nach den Feldzügen.

Aus dem Dorfe Burschen bei Baugen schrieb der Major v. Thile, Director der 1. Division des Allgemeinen Kriegs-Departements, am 18. Mai, also zwei Tage vor der Schlacht bei Baugen, an den in Breslau zurückgebliebenen General v. Dierike,⁽¹⁶⁾ daß es sich vielleicht empfehlen würde, auch in den Schlesi'schen Eisengießereien Eisene Kreuze gießen und in Breslau von allen dortigen Gold- und Silberarbeitern fassen zu lassen, da es bei dem Verlaufe des Feldzuges schwierig werden dürfte, die Kreuze aus Berlin zu beziehen. Die von Berlin bis dahin eingegangenen Sendungen seien so sparsam gewesen, daß nur sehr Wenige von den circa 800 bereits dekretirten Verleihungen durch Aushändigung des Kreuzes hätten ausgeführt werden können. Jedenfalls müsse eine bedeutende Anzahl der neuen Ehrenzeichen

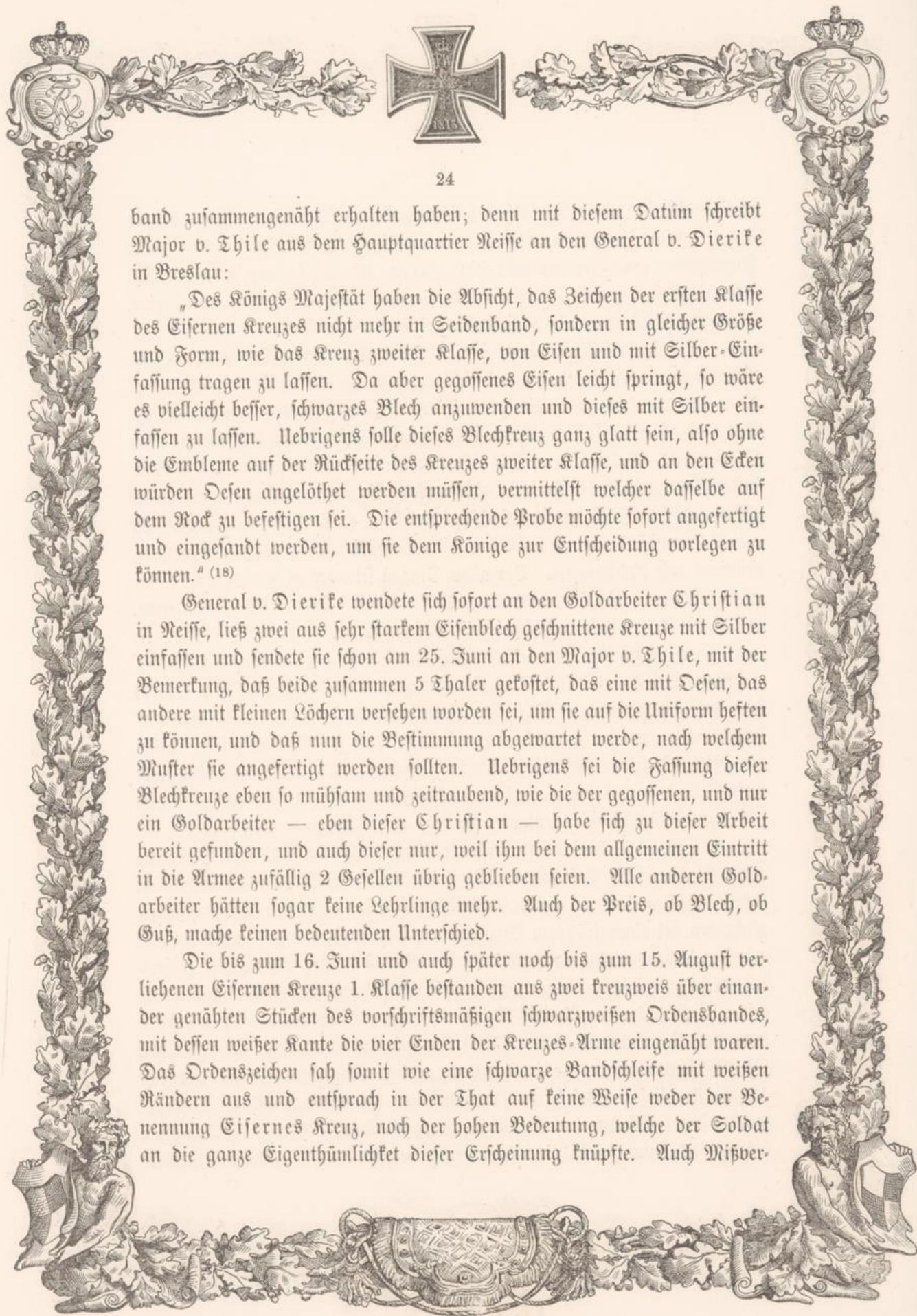


fertig geschafft und in Vorrath gehalten werden. Zugleich machte v. Thile darauf aufmerksam, daß die Breslauer Goldschmiede auf eine besonders feste Anfertigung der Ringe bedacht sein möchten, da es sich schon herausgestellt, daß die Ringe zerbrochen und dadurch Kreuze verloren gegangen seien. Schinkel's Warnung hatte sich also begründet erwiesen.

In Folge dieser Weisung schrieb General v. Dierike an den Ober-Berg-Hauptmann Gerhard in Hirschberg, er möge 100 große und 500 kleine Kreuze in der Hütte zu Gleiwitz abgießen und nach Breslau an das Ober-Bergamt abliefern lassen; was denn auch sofort geschehen zu sein scheint, denn schon am 23. Mai theilte v. Dierike den Major v. Thile mit, daß Alles in bester Ordnung sei, die Fassung aber auch in Breslau, selbst wenn alle Goldarbeiter dieser Stadt damit beschäftigt würden, zeitraubend sein werde, da alle Sachverständigen auch dort dahin übereinstimmten, daß die Fassung mühsam und schwierig sei. Vor allen Dingen sei aber zu beachten, daß fast alle Söhne und Gehülfen der Goldarbeiter in die Armee eingetreten seien, so daß die Arbeit nicht fertig geschafft werden könne.

Diese Mittheilung erwiederte Major v. Thile am 26. Mai mit der Bemerkung, daß die Zahl von 100 Großkreuzen — da diese nach dem Statut doch nur für gewonnene Schlachten und eroberte Festungen verliehen werden sollten — vor der Hand doch wohl als zu hoch gegriffen erscheinen dürfte. Er erbitte für seinen Bestand an Ordenszeichen nur 6 Großkreuze, müsse aber aufs Neue darauf dringen, daß die Uebersendung der kleinen Kreuze so viel als irgend möglich beschleunigt werde. ⁽¹⁷⁾

Bis zum 16. Juni waren nach der Ordensliste von 1817 nur 13 Kreuze erster Klasse für die Gefechte von Waufried, Luckau, Haynau und die Schlacht bei Bautzen verliehen worden. Nach dem Statut mußten die so Ausgezeichneten bei einer früheren Veranlassung bereits das Kreuz zweiter Klasse erhalten haben, was zwar aus dem Verzeichniß in der erwähnten Ordensliste nicht zu ersehen, aber unzweifelhaft ist. Der Erste, welcher das Kreuz erster Klasse und zwar für das Gefecht bei Waufried am 17. April erhielt, war der Commandeur des (später) 9. Husaren-Regiments (Rheinischen), Oberst-Lieutenant v. Hellwig, dem wenige Tage zuvor, für das am 13. April gelieferte Gefecht von Langensalza, die zweite Klasse zu Theil geworden war. Ist nun der Verleihung auch die Aushändigung der Insignien bis zum 16. Juni gefolgt, so müssen jene Dreizehn die Insignien aus Seiden-



band zusammengenäht erhalten haben; denn mit diesem Datum schreibt Major v. Thile aus dem Hauptquartier Neisse an den General v. Dierike in Breslau:

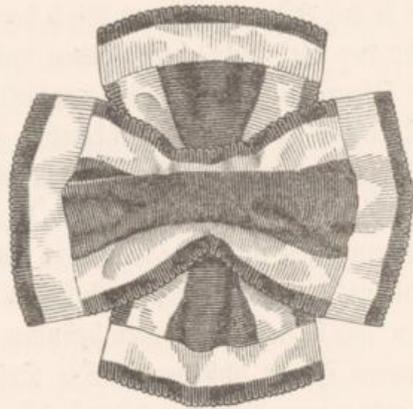
„Des Königs Majestät haben die Absicht, das Zeichen der ersten Klasse des Eisernen Kreuzes nicht mehr in Seidenband, sondern in gleicher Größe und Form, wie das Kreuz zweiter Klasse, von Eisen und mit Silber-Einfassung tragen zu lassen. Da aber gegossenes Eisen leicht springt, so wäre es vielleicht besser, schwarzes Blech anzuwenden und dieses mit Silber einzufassen zu lassen. Uebrigens solle dieses Blechkreuz ganz glatt sein, also ohne die Embleme auf der Rückseite des Kreuzes zweiter Klasse, und an den Ecken würden Desen angelöthet werden müssen, vermittelt welcher dasselbe auf dem Rock zu befestigen sei. Die entsprechende Probe möchte sofort angefertigt und eingesandt werden, um sie dem Könige zur Entscheidung vorlegen zu können.“ (18)

General v. Dierike wendete sich sofort an den Goldarbeiter Christian in Neisse, ließ zwei aus sehr starkem Eisenblech geschnittene Kreuze mit Silber einfassen und sendete sie schon am 25. Juni an den Major v. Thile, mit der Bemerkung, daß beide zusammen 5 Thaler gekostet, das eine mit Desen, das andere mit kleinen Löchern versehen worden sei, um sie auf die Uniform heften zu können, und daß nun die Bestimmung abgewartet werde, nach welchem Muster sie angefertigt werden sollten. Uebrigens sei die Fassung dieser Blechkreuze eben so mühsam und zeitraubend, wie die der gegossenen, und nur ein Goldarbeiter — eben dieser Christian — habe sich zu dieser Arbeit bereit gefunden, und auch dieser nur, weil ihm bei dem allgemeinen Eintritt in die Armee zufällig 2 Gesellen übrig geblieben seien. Alle anderen Goldarbeiter hätten sogar keine Lehrlinge mehr. Auch der Preis, ob Blech, ob Guß, mache keinen bedeutenden Unterschied.

Die bis zum 16. Juni und auch später noch bis zum 15. August verliehenen Eisernen Kreuze 1. Klasse bestanden aus zwei kreuzweis über einander genähten Stücken des vorschriftsmäßigen schwarzweißen Ordensbandes, mit dessen weißer Kante die vier Enden der Kreuzes-Arme eingnäht waren. Das Ordenszeichen sah somit wie eine schwarze Bandschleife mit weißen Rändern aus und entsprach in der That auf keine Weise weder der Benennung Eisernes Kreuz, noch der hohen Bedeutung, welche der Soldat an die ganze Eigenthümlichkeit dieser Erscheinung knüpfte. Auch Mißver-



ständnisse kamen vor. Als die Stabs-Offiziere, welche für Baugen das Kreuz erster Klasse erhalten hatten, sich in dem Hauptquartiere Neudorf, während des Waffenstillstandes, beim König meldeten, trug Oberst-Lieutenant v. Röder, Commandeur des Garde-Regiments zu Fuß, zwar die Bandschleife der ersten Klasse an richtiger Stelle auf der Brust, daneben aber das Kreuz zweiter Klasse am Bande um den Hals. Das Statut mag wohl nicht überall bekannt oder nicht überall zur Hand gewesen sein. Jedenfalls erkannte der König das Ungenügende, ja Unschöne dieser auf's Gerathewohl



zusammengenähten Bandschleife, und daher wohl überhaupt der Befehl, eine Herstellung in Blech zu versuchen. Als die Idee zuerst bekannt wurde, versuchten die Offiziere in der Umgebung des Königs aus dem Eisenblech einer alten Ofenröhre ein Kreuz in der Form der ersten Klasse zu schneiden, kratzten an den Rändern den Rost ab, färbten sie mit dem weißen Grenadier-Putzkalk und die innere Fläche mit schwarzem Militär-Lack, um wenigstens eine Probe herzustellen, wie ein Kreuz aus Blech sich überhaupt ausnehmen werde.

Die beiden in Reisse angefertigten Probe-Kreuze langten am 27. im Hauptquartier Escherbau bei Rudowa an, wurden vorgelegt, fanden aber keinen Beifall, da sie aus zu dickem Blech angefertigt waren und daher ein schwerfälliges Ansehen hatten. Der König befahl also, noch eine andere Probe aus dünnerem Blech herzustellen, und zwar nicht mit Defen, sondern mit Löchern, weil diese das Anheften auf Tuch erleichtern würden. v. Thile schrieb dies⁽¹⁹⁾ an den General v. Dierike.



Die Anfertigung dieses dritten Blech-Probe-Kreuzes wurde zwar beeilt, und gelangte dasselbe auch schon Anfangs Juli an den Major v. Thile; da indessen während der Waffenruhe Verleihungen der ersten Klasse nicht vor- kamen und der König täglich mit Truppen-Besichtigungen, namentlich der neugebildeten Landwehren, sowie mit Bereisung der Festungen Schweidnitz, Silberberg, Cosel, Blaz und Reisse beschäftigt war, so erfolgte die Antwort erst am 15. August aus dem Hauptquartier Landeck und erledigte nun diese Frage, allerdings in unerwarteter Weise.

Die Absicht, das Kreuz erster Klasse aus Blech herstellen zu lassen, war natürlich im Hauptquartier viel besprochen worden und fand, da auch der Versuch aus lackirtem Ofenrohr-Blech ziemlich unglücklich ausgefallen war, nirgend Beifall. Prinz Carl von Mecklenburg-Strelitz, damals Brigade-Commandeur, später lange Jahre commandirender General des Garde-Corps, glaubte die Schwierigkeit am Besten durch Versuche Sachverständiger lösen zu können, ließ auf seine Kosten in Breslau bei einem geschickten Arbeiter ein dünnes Probe-Kreuz aus Gußeisen herstellen und hinten mit vier Desen versehen, wie sie sich an Knöpfen befinden, das heißt im rechten Winkel von der hinteren Fläche abstehend. Die Desen sollten durch das Tuch gesteckt und inwendig vermittelst eines durch alle vier gezogenen Bandes dauerhaft befestigt werden. Dieses Probe-Kreuz zeigte der Prinz dem Könige, es gefiel, und nun erfolgte am 15. August der Befehl an den General v. Dierike,⁽²⁰⁾ nach diesem Muster sofort 50 Kreuze erster Klasse anfertigen zu lassen. Besonders hatte dem Könige die einfache, glatte schwarze Fläche des Kreuzes gefallen, die sich aus Blech in solcher Gleichmäßigkeit nicht herstellen ließ.

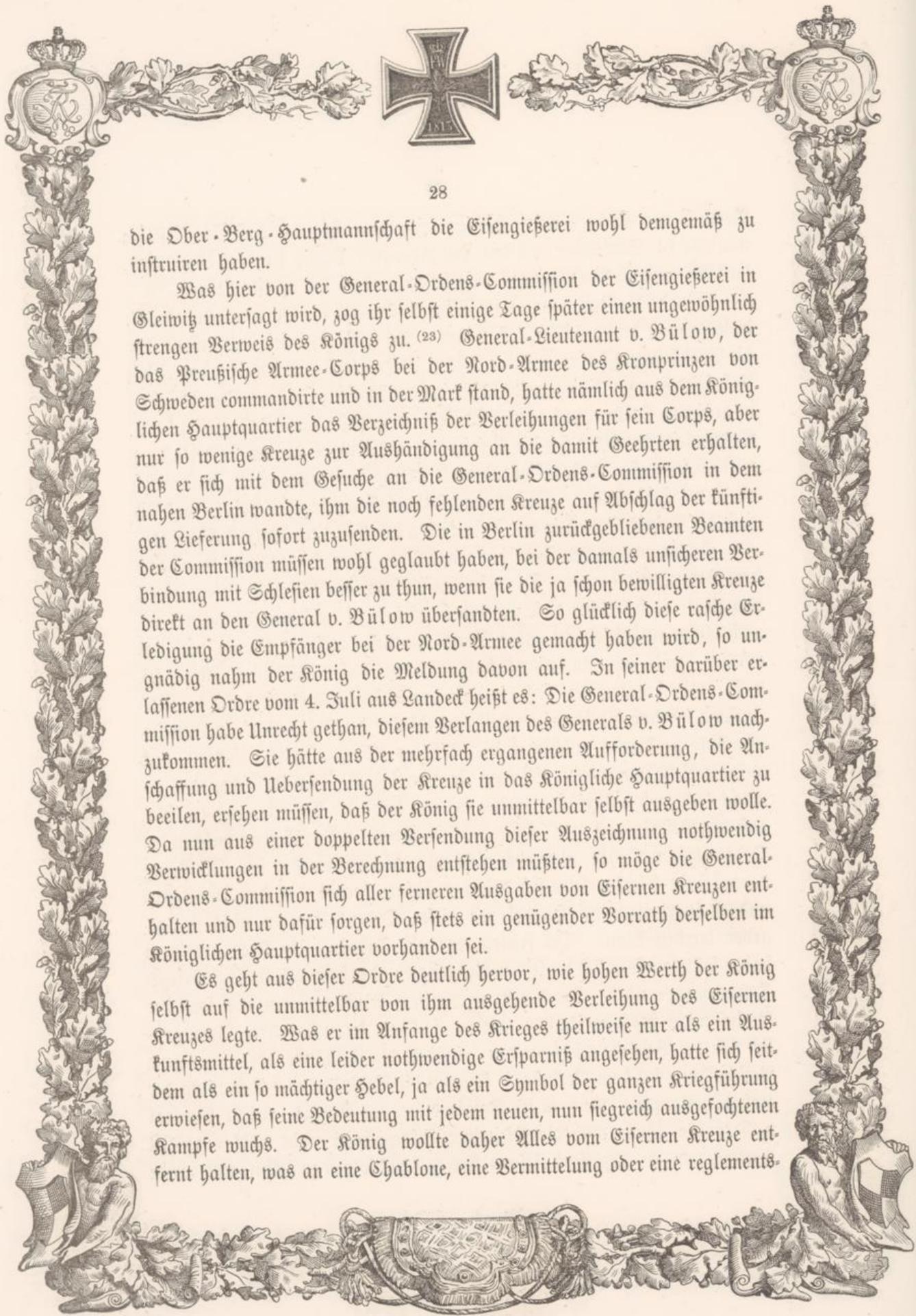
Es wurden nun zwar nicht 50, aber doch einige Kreuze nach dieser Probe in Reisse angefertigt und am 30. August in das Hauptquartier gesandt. Sie waren aus gegossenem und geschliffenem Eisen, die schöne Schwärze des Original-Kreuzes aber nicht erreicht. Indem General v. Dierike versicherte, dieser Fehler werde sich leicht verbessern lassen, bat er, ihm doch den Namen des Goldschmieds in Breslau zu nennen, bei welchem Prinz Carl von Mecklenburg-Strelitz das Probe-Kreuz habe anfertigen lassen. Diesem Wunsche konnte v. Thile nicht entsprechen, wies ihn aber am 5. September von Teplitz aus an den Prinzen selbst, der sich beim 1. Armee-Corps befinde. Die in- zwischen geschlagenen siegreichen Schlachten hatten indessen einen größeren



Vorrath von Kreuzen erster Klasse nöthig gemacht, und v. Thile bestellte nun am 14. September aus dem Hauptquartier Teplitz hundert dergleichen, da schon mehrere Verleihungen nicht hatten ausgeführt werden können. ⁽²¹⁾

Wurde die Verleihung eines Eisernen Kreuzes bei den Truppen bekannt, dieselbe auch dem glücklichen Empfänger durch Parolebefehl mitgetheilt, für die Aushändigung aber auf eine spätere Zeit vertröstet, so herrschte begreiflich Unbefriedigung und Ungeduld; daher suchten sich Einzelne durch ihre Familien in größeren Städten auf andere Weise in den Besitz einer Insignie zu setzen. Andererseits bewährte sich die Befestigung des Ringes an der Silberfassung wirklich so wenig, daß auffallend viele Kreuze verloren gingen, namentlich an einem Schlachttage. Beides mag Veranlassung gegeben haben, daß sich auch die Privat-Industrie mit Fabrikation der Eisernen Kreuze beschäftigte.

Schon unterm 28. Juni hatte der Ober-Berg-Hauptmann Gerhard dem General-Lieutenant v. Dierike eine Anfrage der Gleiwitzer Eisengießerei vorgelegt, nach welcher diese anzeigte, daß sowohl verloren gegangene, als noch nicht ausgehändigte, aber bereits amtlich zugesagte Kreuze verlangt würden, und um Anweisung bat, was in diesen Fällen zu thun sei. v. Dierike beantwortete diese Eingabe am 2. Juli aus Reisse durch die Mittheilung, ⁽²²⁾ daß die Angelegenheit vom Könige bei Gelegenheit einer analogen Anfrage bereits entschieden sei. Als der König nämlich erfahren, daß mehrere Bestellungen von Eisernen Kreuzen bei Berliner Goldschmieden gemacht und auch ausgeführt worden waren, habe die Erkundigung ergeben, daß die Bestellungen von solchen Militär-Personen herrührten, welchen der Orden zwar verliehen, aber noch nicht ausgehändigt worden sei. In Bezug darauf habe Höchstderselbe sich dahin zu äußern geruht, daß den Juwelieren und Goldarbeitern der Handel mit diesen Ordens-Kreuzen nicht nachgegeben werden könne. In Fällen, wo ein Inhaber sein Kreuz verloren haben sollte, müsse er sich bei seinem Vorgesetzten oder beim Allgemeinen Kriegs-Departement melden. Sei das Kreuz vor dem Feinde verloren, oder sonst der Verlust nicht selbst verschuldet worden, so könne dann das Kreuz unentgeltlich von der Behörde ersetzt werden; ergäben die Umstände aber eine eigene Verschuldung bei dem Verluste, so könnten die Behörden eine Erstattung der Kosten verlangen. Nach dieser Entscheidung des Königs, meinte General v. Dierike, könne auch die Gleiwitzer Eisengießerei nicht wohl autorisirt werden, von ihr gegossene Eisernen Kreuze verabsolgen zu lassen, und werde



die Ober-Berg-Hauptmannschaft die Eisengießerei wohl demgemäß zu instruiren haben.

Was hier von der General-Ordens-Commission der Eisengießerei in Gleiwitz unter sagt wird, zog ihr selbst einige Tage später einen ungewöhnlich strengen Verweis des Königs zu. ⁽²³⁾ General-Lieutenant v. Bülow, der das Preussische Armee-Corps bei der Nord-Armee des Kronprinzen von Schweden commandirte und in der Mark stand, hatte nämlich aus dem königlichen Hauptquartier das Verzeichniß der Verleihungen für sein Corps, aber nur so wenige Kreuze zur Aushändigung an die damit Geehrten erhalten, daß er sich mit dem Gesuche an die General-Ordens-Commission in dem nahen Berlin wandte, ihm die noch fehlenden Kreuze auf Abschlag der künftigen Lieferung sofort zuzusenden. Die in Berlin zurückgebliebenen Beamten der Commission müssen wohl geglaubt haben, bei der damals unsicheren Verbindung mit Schlesien besser zu thun, wenn sie die ja schon bewilligten Kreuze direkt an den General v. Bülow übersandten. So glücklich diese rasche Erledigung die Empfänger bei der Nord-Armee gemacht haben wird, so ungnädig nahm der König die Meldung davon auf. In seiner darüber erlassenen Ordre vom 4. Juli aus Landeck heißt es: Die General-Ordens-Commission habe Unrecht gethan, diesem Verlangen des Generals v. Bülow nachzukommen. Sie hätte aus der mehrfach ergangenen Aufforderung, die Anschaffung und Uebersendung der Kreuze in das königliche Hauptquartier zu beeilen, ersehen müssen, daß der König sie unmittelbar selbst ausgeben wolle. Da nun aus einer doppelten Versendung dieser Auszeichnung nothwendig Verwicklungen in der Berechnung entstehen müßten, so möge die General-Ordens-Commission sich aller ferneren Ausgaben von Eisernen Kreuzen enthalten und nur dafür sorgen, daß stets ein genügender Vorrath derselben im königlichen Hauptquartier vorhanden sei.

Es geht aus dieser Ordre deutlich hervor, wie hohen Werth der König selbst auf die unmittelbar von ihm ausgehende Verleihung des Eisernen Kreuzes legte. Was er im Anfange des Krieges theilweise nur als ein Auskunftsmittel, als eine leider nothwendige Ersparniß angesehen, hatte sich seitdem als ein so mächtiger Hebel, ja als ein Symbol der ganzen Kriegführung erwiesen, daß seine Bedeutung mit jedem neuen, nun siegreich ausgefochtenen Kampfe wuchs. Der König wollte daher Alles vom Eisernen Kreuze entfernt halten, was an eine Chablone, eine Vermittelung oder eine reglements-



mäßige Behandlung ausgezeichnete und aufopfernde Thaten erinnerte. Jeder Empfänger sollte das Bewußtsein haben, daß seine Auszeichnung vom Könige selbst komme und sorglich von ihm beachtet worden sei. Geschäftlich war das Verfahren der General-Ordens-Commission bei der damaligen Kriegslage gewiß gerechtfertigt; die Motive aber, welche den König bei seinem Verweise leiteten, sind ein neuer Beweis dafür, wie hoch er selbst seine Stiftung gehalten wissen wollte.

Als der König am 10. Oktober sein Hauptquartier Teplitz verließ, um wenige Tage später in der Leipziger Völkerschlacht die usurpirte Herrschaft Napoleons I. über Deutschland vor sich zusammenbrechen zu sehen, gedachte er auch seiner Verheißung, bürgerliches Verdienst in Beziehung auf den Befreiungs-Krieg zu belohnen, und trug seinem Geheimen Cabinets-Rath Albrecht unmittelbar vor der Abreise auf, die nöthigen Einleitungen dazu zu treffen.

Aus dem Schreiben,⁽²⁴⁾ welches Albrecht am 10. Oktober aus Teplitz an die General-Ordens-Commission in Berlin, gleichzeitig aber auch an die Militär-Gouvernements zwischen Elbe und Oder, — Oder und Weichsel, — Weichsel und Russische Grenze, — endlich in Schlesien richtete, geht der Gedanke des Königs deutlich hervor, die erste Verleihung des Kreuzes am weißen schwarzeränderten Bande nur in sehr beschränkter Zahl für ausgezeichnete Handlungen oder große, dem Staate in seiner bedrängten Lage dargebrachte Opfer eintreten zu lassen. Der König erkannte in der Ordre an, daß sich die ganze Nation und jedes Mitglied derselben nach seinen Kräften und Verhältnissen ausgezeichnet, eben deswegen müsse er sich aber diese Beschränkung auferlegen, behalte sich indessen vor, nächstdem, zu gelegener Zeit, eine größere Ausdehnung in der Verleihung dieser Kategorie des Eisernen Kreuzes eintreten zu lassen.

Demnach sollte die General-Ordens-Commission ihrerseits diejenigen Personen aussuchen, deren Namen sich in der bei ihr geführten Sammlung verdienstlicher Handlungen aufgezeichnet finden würden, wenn sie dieselben einer solchen Auszeichnung für würdig hielte, dann aber auch alle solche Personen in dieses Verzeichniß mit aufnehmen, deren Verdienstlichkeit nach dieser Richtung hin erst jetzt bekannt werden sollte.

Bei den vier großen Militär-Gouvernements entschuldigt Albrecht die Form seiner direkten Requisition dadurch, daß der König ihm diesen Befehl



mündlich gegeben und gleich darauf Teplitz verlassen habe, um sich zur Armee zu begeben. Bei den voraussichtlich nahe bevorstehenden Ereignissen könne es vielleicht mehrere Tage dauern, bis sich Gelegenheit fände, die ausgefertigten Befehle dem Könige zur Vollziehung vorlegen zu können. Er habe daher geglaubt, direkt auf das Erforderliche aufmerksam machen zu müssen, und die General-Ordens-Commission angewiesen, sich ihrerseits nicht mehr mit diesem Ersuchen an die Militär-Gouvernements zu wenden, sondern nur die in ihrem eigenen Ressort vorhandenen Nachweisungen zu beschaffen.

Im Folge dieser Mittheilung hielt die General-Ordens-Commission am 19. Oktober in Berlin eine Sitzung, bei welcher der Geheime Staatsrath v. Klewiz, Präsident v. Schlabrendorf und Geheimer Legationsrath v. Kaumer gegenwärtig waren. Sie fand unter dem Eindrucke der Nachrichten von dem bei Leipzig seit dem 16. kämpfenden Heere statt, und hatte v. Kaumer schon vor derselben sich mit dem Militär-Gouvernement zwischen Elbe und Oder für die Ausführung des erhaltenen Auftrages in Verbindung gesetzt, dieses ihm aber den bei dem Militär-Gouvernement beschäftigten Kriegsrath Zyka vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Disposition gestellt, welcher gleich die Vorschläge des Militär-Gouvernements mit denen der General-Ordens-Commission zu einer großen Vorschlagsliste vereinigen sollte. Als v. Kaumer über dieses erleichternde Abkommen berichtet hatte, wurde Hofrath Kraemer, Bureau-Vorsteher der Commission, beauftragt, die sämtlichen Acten, welche gedruckte oder geschriebene Nachrichten über verdienstliche und patriotische Handlungen enthielten, sofort dem Kriegsrath Zyka zuzustellen und, je nach dem Eingange weiterer Nachweisungen dieser Art, damit fortzufahren. Die Vollständigkeit und zweckmäßige Anordnung dieser Actenstücke zur Nachweisung aller vor und während des gegenwärtigen Krieges dargebrachten Opfer und patriotischen Handlungen wurde bei dieser Gelegenheit von den anwesenden Mitgliedern der General-Ordens-Commission anerkannt.

Es ist überhaupt um diese Zeit mehrfach die Rede von der hier erwähnten Sammlung, und müssen wir daher nachtragen, daß die Anlegung derselben vom Könige bereits durch Cabinets-Ordre vom 27. März befohlen worden war. Die Commission traf damals zwar sogleich alle Anstalten dazu, überzeugte sich aber bei dem von allen Seiten zuströmenden Material, daß eine Vollständigkeit kaum zu erreichen sein werde, besonders deswegen nicht,



weil oft die kleinsten Opfer der Armen gerade die verdienstlichsten sind. Es wurde am 3. April dies Bedenken zur Kenntniß des Königs gebracht, der die Berechtigung desselben anerkannte und antworten ließ, er verlange nur so viel, als überhaupt zu leisten möglich sei.

Zur Richtschnur für die Arbeit des Kriegsraths Zyka wurde ihm die Anlegung von drei verschiedenen Listen empfohlen und zwar für

- 1) diejenigen Personen, welche sich auf Grund der dann noch anzustellenden Berathung der Commission dazu eignen würden, dem Könige zur Verleihung des Eisernen Kreuzes am weißen Bande in Vorschlag gebracht zu werden;
- 2) diejenigen Personen, welche es verdienen, daß ihre ausgezeichneten Handlungen oder Opfer wenigstens zur Kenntniß des Königs kämen, wenn auch eine Ordens-Verleihung noch nicht gerechtfertigt erscheine;
- 3) da in die beiden ersten Listen nur Personen männlichen Geschlechts zu verzeichnen sind, aber auch Frauenspersonen sich durch Handlungen und Opfer ausgezeichnet haben, so sollen diese in die dritte Liste kommen.

Auch die äußere Ordnung und Rubricirung dieser Listen wurde festgesetzt, Eile für das ganze Geschäft empfohlen und Kraemer sowohl wie Zyka in zweifelhaften Fällen für Auskunft an v. Kaumer gewiesen. Da der Chef der Commission, General-Lieutenant v. Dierike, noch immer in Schlesien verweilte, so wurde ihm eine Abschrift des Albrecht'schen Schreibens und das Protokoll dieser Sitzung⁽²⁵⁾ dorthin geschickt.

Obgleich allseitig mit großem Eifer nach diesen Beschlüssen verfahren wurde, erhielten doch im Jahre 1813 nur zwei Personen das Kreuz am weißen Bande, und zwar erster Klasse Staats-Kanzler Fürst Hardenberg und Staats-Minister Freiherr v. Humboldt, während die zweite Klasse überhaupt erst 1814 an nur 135 Personen verliehen wurde.

Im November zeigte sich die Aufrechterhaltung des Verbots für Juweliere und Goldarbeiter, Eisene Kreuze und überhaupt Ordens-Insignien anfertigen zu dürfen, als nahezu unausführbar. Es gingen so viele Kreuze verloren, zerbrachen in ihrer Fassung oder wurden sonst beschädigt; der Weg der Anzeige an die zuständige Behörde, die Untersuchung, ob der Verlust durch eigene Schuld oder durch den Dienst verschuldet worden sei, und die dann erst erfolgende Aushändigung eines anderen Kreuzes waren so



umständlich und zeitraubend, daß dadurch der Orden selbst einen Theil seiner Wirksamkeit im Felde verlor. Die General-Ordens-Commission berichtete daher darüber an den König, und zwar bei Gelegenheit des Falles, daß ein verabschiedeter freiwilliger Jäger sich angemacht, das Eiserne Kreuz zu tragen, obgleich er es nicht verliehen erhalten hatte. Derselbe sei zwar verhaftet und bestraft worden, es frage sich aber, ob das Verbot des Verkaufs für die Juweliers und Goldarbeiter aufrecht zu erhalten sei, da der Beweis vorliege, daß es den Mißbrauch doch nicht verhindere. Se. Majestät habe zwar schon unterm 22. Juni zu äußern geruht:

„Ich halte es nicht für rathsam, die Juweliers und Goldarbeiter zum Handel mit dem Eisernen Kreuze zu bevollmächtigen, weil solches nur Gelegenheit geben würde, die Berechtigten beim Ankauf zu übervorthheilen“ und auch am 4. Juli festgesetzt:

„Ich behalte Mir vor, die in Berlin und Breslau angefertigten Eisernen Kreuze in Meinem Hauptquartier unmittelbar auszugeben.“

Die gemeldeten Uebelstände schienen aber entweder eine Aufhebung oder eine Verschärfung des Verbotes wünschenswerth zu machen, und wurde daher um eine Allerhöchste Entscheidung gebeten.

Der König antwortete darauf aus seinem Hauptquartier Frankfurt a. M. am 25. November, nach einer Notiz in den Acten des Geh. Civil-Cabinetts:

„Die Juweliers sollen in ihrem Handel mit allen beliebigen Orden nicht beschränkt werden, das Eiserne Kreuz darf aber nicht Gegenstand des Handels werden. Wer eines bedarf, soll gehalten sein, es von der General-Ordens-Commission zu entnehmen.“

Zu Weihnachten 1813 veröffentlichte die General-Ordens-Commission den Abdruck einer Liste aller bis dahin erfolgten Verleihungen des Eisernen Kreuzes unter dem Titel:

„Auf Befehl Sr. Majestät des Königs werden diejenigen Allerhöchsten und hohen Personen und diejenigen Königlichen Preussischen Offiziere, welche im gegenwärtigen Kriege das Eiserne Kreuz oder sonst königlich Preussische Orden erhalten haben, nach der Ordnung der Zeitfolge zur allgemeinen Kenntniß gebracht.“

Der sehr selten gewordene Abdruck enthält auf 28 Quartseiten 858 Namen von Offizieren, aber weder Unteroffiziere noch Gemeine. Dem Eisernen



Kreuze sind 1 Orden pour le mérite, 4 Schwarze und 3 Rothe Adler-Berleihungen hinzugefügt und der Feldmarschall Blücher als Großkreuz aufgeführt. Datirt ist das Heft vom 25. Dezember 1813.

Zür die Verwaltung der Angelegenheiten des Eisernen Kreuzes schließt das Jahr 1813 mit einer Anfrage des commandirenden Generals v. Bülow aus dessen Hauptquartier Bommel in den Niederlanden vom 30. Dezember: „Wie es mit den Kreuzen derjenigen Personen gehalten werden solle, welche mit Tode abgegangen sind, und ob darüber bereits eine Bestimmung ergangen sei?“

Die Commission beantwortete diese Anfrage unterm 4. Januar 1814 dahin, daß zwar noch keine Ordre darüber ergangen sei, da aber Major v. Thile aus dem königlichen Großen Hauptquartier dergleichen Kreuze bereits nach Berlin an die General-Ordens-Commission zur Aufbewahrung geschickt, so werde wohl dem ähnlich mit den Kreuzen bei dem Bülow'schen Armee-Corps zu verfahren sein.

Bis zum Ende des Jahres 1813 waren 4493 Eiserne Kreuze zweiter, 162 erster Klasse und 3 Großkreuze ausgegeben worden; die letzteren, außer an den Feldmarschall v. Blücher, an den commandirenden General der Infanterie v. Bülow und den Kronprinzen Johann von Schweden. Seit der entscheidenden Schlacht bei Leipzig hatten sich aber die Anträge der Truppentheile und deren Befürwortung durch die commandirenden Generale so gehäuft, es waren auch bei den in Deutschland noch fortdauernden Belagerungen Französischer Besatzungen in Preussischen Festungen so viele Auszeichnungen vorgekommen, daß der König, der das Eiserne Kreuz in höchster Achtung erhalten wissen wollte und daher bei der verlängerten Dauer des Krieges immer sparsamer mit dem Verleihen wurde, auf ein Mittel bedacht war, dem unzweifelhaften Anspruche gerecht zu werden, ohne das Ehrenzeichen zu zahlreich in der Armee erscheinen zu lassen. Nach einer mündlichen Aeußerung des Generals Job v. Wilsen, General-Adjutanten König Friedrich Wilhelms III. und als Kriegs-Minister gestorben, soll der König schon in Frankfurt a. M., zur Zeit als sich das große Hauptquartier dort befand und eine regelmäßige Behandlung der Geschäfte möglich geworden war, die Absicht gehabt haben, dem Eisernen Kreuze noch eine dritte Klasse, in Form einer eisernen Medaille mit silberner Einfassung, hinzuzufügen, ein Gedanke, der später durch die Stiftung der Kriegs-Denk Münze für Nicht-Combattanten



verwirklicht worden ist. Eingeforderte Gutachten scheinen aber das Aufgeben dieser Idee veranlaßt zu haben. Da sich Schriftliches darüber nicht erhalten hat, wenigstens sich nicht hat auffinden lassen, so möge diese mündliche Mittheilung hier wenigstens erwähnt werden.

Eine indirekte Bestätigung für diese Absicht des Königs findet sich vielleicht in dem Schreiben des Königs an den Kriegs-Minister v. Boyen vom 7. Februar 1815 aus Wien, in welchem der König seine Absicht ausspricht, eine Denkmünze für Nicht-Combattanten (die sogenannte „Pflaume“) stiften zu wollen; denn es heißt da: „Die neue Denkmünze soll aus Guss Eisen, ohne silberne Einfassung, bestehen.“ Aus dem von der General-Ordens-Commission eingeforderten Gutachten ist ersichtlich, daß der König eine solche silberne Einfassung gewünscht, die Commission solche aber als zu theuer widerathen hatte.

Im Hauptquartier Chaumont, am 12. März, hatte der König aber einen bestimmten Entschluß gefaßt und erließ eine Ordre an die General-Ordens-Commission, ⁽²⁶⁾ in welcher die Vererbung des Eisernen Kreuzes ausgesprochen ward, um damit die hervorgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Der König erklärte im Eingange derselben, daß nicht alle ihm wegen Tapferkeit und Wohlverhalten namhaft empfohlenen Soldaten des Heeres durch das Eiserne Kreuz ausgezeichnet werden könnten. Ein Grund dafür wird zwar nicht angegeben, Jedermann konnte aber erkennen und wurde es auch in der ganzen Armee anerkannt, daß der König durch die Beschränkung dem Orden seine hohe, ganz exceptionelle Bedeutung erhalten wollte. Der Anspruch auf das bleibende Andenken an erworbene Auszeichnung soll aber dem einmal Vorgeschlagenen unverloren bleiben, und zwar durch Vererbung, im Falle einer der Besitzer des Eisernen Kreuzes vor dem Feinde bleibt oder später mit Tode abgeht. Diese Vererbung soll indessen nur innerhalb der Regimente verbleiben, so lange es in denselben Soldaten giebt, welche wegen ausgezeichneten Benehmens dem Könige zur Verleihung des Eisernen Kreuzes empfohlen worden sind, dasselbe aber nicht erhalten haben. Die Wahl des Würdigsten unter den zur Vererbung Berechtigten soll vom Regiment oder Bataillon geschehen, und zwar in der Art, daß Kreuze von Offizieren wieder an Offiziere, Kreuze von Feldwebeln, Unteroffizieren und Gemeinen aber ohne Unterschied des Ranges an diese übergehen.



Hat ein Regiment keine Soldaten mehr, welche, obgleich dazu vorgeschlagen, doch das Kreuz nicht erhalten haben, so werden die durch den Tod erledigten Ordenszeichen an die General-Ordens-Commission eingesandt, und sollen die Regimenter genaue Listen über die stattgefundenen Vererbungen führen und jede Veränderung sofort der General-Ordens-Commission anzeigen, auch dabei bemerken, bei welcher Gelegenheit der erbende Empfänger sich ausgezeichnet und dem Könige zur Auszeichnung empfohlen worden ist. Betrifft die Vererbung Offiziere, so soll die Anzeige von dem Truppentheile an den König Allerhöchstselbst erfolgen.

Diese Ordre hatte die General-Ordens-Commission sofort drucken zu lassen und eine genügende Zahl von Exemplaren an alle Armee-Corps zu senden. Offenbar ist sie aus eigenster Entschliebung, ohne vorherige Zuziehung oder Begutachtung der betreffenden Behörden, niedergeschrieben worden; es würde sonst später nicht so mancher nothwendig gewordenen Erklärungen und genaueren Bestimmungen bedurft haben, welche die Praxis ergab, namentlich: wie die Wahl des Würdigsten zu organisiren sei? wie es bei Vererbungen von Inhabern oder Erbberechtigten zu anderen Truppentheilen gehalten werden solle? was bei der Artillerie als Wahlkörper an die Stelle des Regiments oder Bataillons treten könne?

Es hat diese Zusatz-Bestimmung zu dem Statut, welche doch ein so wesentliches, ja mit der Zeit der hauptsächlichste Theil des Statutes werden mußte, lange Jahre hindurch der Erklärungen und ergänzenden Bestimmungen bedurft, um die Vererbung ganz im Sinne des königlichen Verleihers zu regeln.

Die General-Ordens-Commission ließ die Ordre sofort drucken, veröffentlichte sie durch die Zeitungen und sandte an jedes Armee-Corps eine vom Kriegs-Minister festgesetzte Zahl, so daß alle Truppentheile in den Besitz eines Exemplars gelangen konnten. Der Sendung fügte sie die Bitte bei, die Liste der Expectanten vierteljährlich einzusenden, und zwar nach einem Schema, welches zur Ausfüllung beigelegt war, Gleichzeitig erging aber auch eine Anweisung an alle Lazarethe, die Kreuze Verstorbener sofort und direkt an das Regiment einzusenden, welchem der Verstorbene angehört hatte.

Noch immer war aber die Fabrikation der Kreuze nicht so organisirt, daß der ganze Bedarf jedesmal bei der Publikation der Verleihungen vorhanden war, und es kamen Fälle vor, wo Monate vergingen, ehe die Insignie



in den Besitz des damit Ausgezeichneten gelangte. Die General-Ordens-Commission wurde sowohl durch die Inhaber, als durch deren Familien dermaßen bedrängt, daß sie unterm 26. März die Anfrage an den König richtete, ob sie denn nicht wenigstens Denjenigen, welche auf den offiziell vollzogenen Verleihungslisten ständen, aber aus irgend einem Zufalle das Kreuz nicht erhalten hätten, solches gegen Erstattung der Kosten verabsolgen lassen dürfe? Gleichzeitig fragte sie auf Grund mehrerer schon vorgekommenen Fälle, und an die Bestimmung anknüpfend, daß Unteroffiziere und Soldaten, welche ihr Kreuz ohne eigenes Verschulden verloren hatten, dasselbe gratis von der General-Ordens-Commission ersetzt erhalten sollten, an, ob dies auch auf Offiziere angewendet, das heißt, diesen das Kreuz unentgeltlich verabsolgt werden könne, wenn sie unvermögend zur Zahlung sein sollten.

Darauf erfolgte, nun schon aus Paris, am 15. April 1814 die Allerhöchste Bestimmung, ⁽²⁷⁾ daß die General-Ordens-Commission ihrem Antrage gemäß verfahren, also an solche Personen, für welche der rechtliche Besitz des Eisernen Kreuzes nachzuweisen sei, Kreuze für den Kostenpreis verkaufen dürfe, der unentgeltliche Ersatz verloren gegangener Eiserner Kreuze auf Offiziere aber nicht ausgedehnt werden könne.

Unter den Anfragen wegen Regelung der Vererbung war die erste, wie es bei Vererbungen gehalten werden solle? und bestimmte der König unterm 20. April aus Paris, ⁽²⁸⁾ daß das Eiserne Kreuz jedesmal demjenigen Regimente zur Disposition überlassen bleiben solle, bei welchem der Ritter mit Tode abgegangen sei.

Es muß besonders bemerkt werden, daß dies eine von den wenigen königlichen Ordres ist, in welchen der König die Besitzer des Eisernen Kreuzes Ritter, nicht Inhaber, nennt. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß die Ordre sich überhaupt nur auf Offiziere bezieht. Eine Berufung auf diese, vom Könige selbst ausgegangene Benennung haben weder König Friedrich Wilhelm III. später selbst, noch seine beiden Söhne und Nachfolger an der Krone gelten lassen.

Während des Aufenthaltes in Paris befahl der König seinem Geheimen Cabinetsrath Albrecht, direkt an Schinkel in Berlin zu schreiben, um dessen Vorschläge über den Schmuck der Stadt Berlin bei Rückkehr der Truppen zu verlangen. Der Brief Albrecht's ist vom 16. Mai 1814 datirt ⁽²⁹⁾ und enthielt den Auftrag: Schinkel möge seine Vorbereitungen treffen, um am



Brandenburger Thore, wenn die aus Paris bereits abgegangene „Victoria“ erst wieder aufgestellt sein werde, das Eiserne Kreuz an irgend einer Stelle, entweder am Thore oder an der Victoria selbst, und zwar auf beiden Seiten so anzubringen, daß es sowohl vom Thiergarten als von der Stadt her gesehen werden könne. Weiter hieß es, der König erinnere sich nicht genau, ob Basreliefs da seien. Wäre dies der Fall, so sollten sie weggenommen und dafür das Kreuz angebracht werden. Wenn auch das nicht thunlich sein sollte, so müsse das Kreuz über dem mittelsten Durchgang am Fries angebracht werden. Am Besten würde es jedenfalls sein, wenn Schinkel sogleich eine Zeichnung vom Brandenburger Thore machen ließe und zusammen mit seinen Vorschlägen einsendete; denn am Einzugstage müsse das Eiserne Kreuz zugleich mit dem Siegeswagen auf dem Brandenburger Thore prangen. Uebrigens habe Schinkel dafür zu sorgen, daß die Idee des Königs noch nicht laut werde.

Schinkel scheint über diesen Auftrag in heller Verzweiflung gewesen zu sein. Hätte es sich um eine nur vorübergehende Ausschmückung gehandelt, so würde er das Eiserne Kreuz an einem rein griechisch stylisirten Bauwerke wohl zugegeben haben. In den Worten: „die Basreliefs sollen weggenommen und an deren Stelle das Eiserne Kreuz angebracht werden“, sprach sich aber deutlich die Absicht des Königs aus, das Brandenburger Thor für alle Zeit zu einem Träger und Repräsentanten der Stiftung zu machen, die ja mit zum Siege verholfen. In seiner Antwort nach Paris bat er den Geheimen Cabinetrath, er möge doch den König von dieser Idee abzubringen suchen, weil ein so durchaus moderner Schmuck, wenn auch an und für sich selbst von hoher Bedeutung, durchaus nicht zu den Propyläen der Acropolis passe. Die Antwort lautete indes wenig tröstlich für Schinkels künstlerische Bedenken; er wurde darauf verwiesen, daß ein Befehl Sr. Majestät einfach zu befolgen sei, und Rathschläge nur dann einen Werth hätten, wenn sie verlangt worden wären. Schinkel ließ sich aber nicht abschrecken und kam endlich auf den Gedanken, den Stab, welchen die Siegesgöttin in der Hand hält, mit einem Lorbeerkränze zu schmücken, in diesem aber das Eiserne Kreuz anzubringen. Seine Idee fand Beifall, und ihre sofortige Ausführung zierte noch jetzt die Victoria auf dem Brandenburger Thor, ohne irgendwie mit dem so ausgesprochenen Style des schönen Bauwerks zu collidiren. Unterm 9. Juli schreibt Schinkel, ⁽³⁰⁾ daß die Anbringung des Eisernen Kreuzes



auf der Victoria, welche der König ihm aufgetragen, zum Einzugstage, den 7. August, jedenfalls fertig sein werde. Am 14. Juni war der von Paris zurückgebrachte Siegeswagen bereits im Jagdschloß Grunewald, zwischen Berlin und Potsdam, angekommen, und hier begann Schinkel seine Arbeit, da er nun erst die richtigen Maße und Verhältnisse des Kunstwerks vor sich hatte.

Wie allgemein der Gedanke und die hohe Bedeutung des Eisernen Kreuzes in jener Zeit die Gemüther beherrschte und bewegte, beweist das eigenthümliche Zusammentreffen, daß an demselben Tage, wo der König in Paris seinem Cabinetsrathe den Befehl gab, dasselbe am Brandenburger Thore anbringen zu lassen, die von der Stadt zur Besorgung der Empfangs-Feierlichkeit für den König ernannte Deputation (Drake, Wilde, Langerhans, Mandel und Schulze) fast zu denselben Beschlüssen kam, aber allerdings noch weit darüber hinausging. Ein im Geheimen Staats-Archive (Repos. 75. C. No. 16.) aufbewahrtes Actenstück giebt darüber interessante Aufschlüsse. Die dabei liegenden Zeichnungen zeigen in den vier Durchfahrten, zu beiden Seiten der Mitte des Thores, colossale, den ganzen Raum ausfüllende, schwebende Eisene Kreuze. Für den Lustgarten war sogar die Aufstellung eines 40 Fuß hohen wirklichen Kreuzes auf einer erhöhten Plateform zum Mittelpunkt für den Dank-Gottesdienst bestimmt. Der Vorschlag dafür lautete:

„Das Sinnbild dieses von der Nation durchkämpften Krieges für Freiheit und Menschenrecht ist das Kreuz, und zwar das Kreuz des Kreuzes, nämlich das Zeichen des Sieges für Freiheit und Recht, abgeleitet aus dem Zeichen des christlichen Glaubens.“

„An dem 40 Fuß hohen christlichen Kreuze zeigt sich in der Verbindung der Balken das Ordenskrenz der königlichen Stiftung, so daß das Größere das Kleinere einfaßt.“

Dieses Projekt reichte der Magistrat bei dem „Militär-Gouvernement zwischen Elbe und Oder“ (L'Estocq und v. Bülow) ein, und dieses beförderte dasselbe am 22. Mai empfehlend an den Staats-Kanzler Freiherrn v. Hardenberg, der am 7. Juli aus Paris antwortete, daß der König alle kostspieligen Empfangs-Feierlichkeiten bis nach der Beendigung des Wiener Congresses ablehne und nur die Illumination der Stadt bei seiner Rückkehr gestatten wolle.



Immerhin bleibt es charakteristisch für die Geltung, in welcher das Eisene Kreuz stand, daß an demselben Tage in Berlin und in Paris der Gedanke an die siegreiche Rückkehr des Königs in seine Hauptstadt das Kreuz zum Mittelpunkt des Ausdrucks für den Dank und die Freude der ganzen Nation machte.

Fügen wir gleich hier an, in welcher andern Art der König das Eisene Kreuz für alle Zeiten zu einem Eigenthum der Armee gemacht und an eine Stelle gesetzt hat, wo es Generationen überdauern und, so lange Preussische Fahnen stolz im Felde wehen, an die glorreiche Zeit erinnern wird, aus der es hervorging.

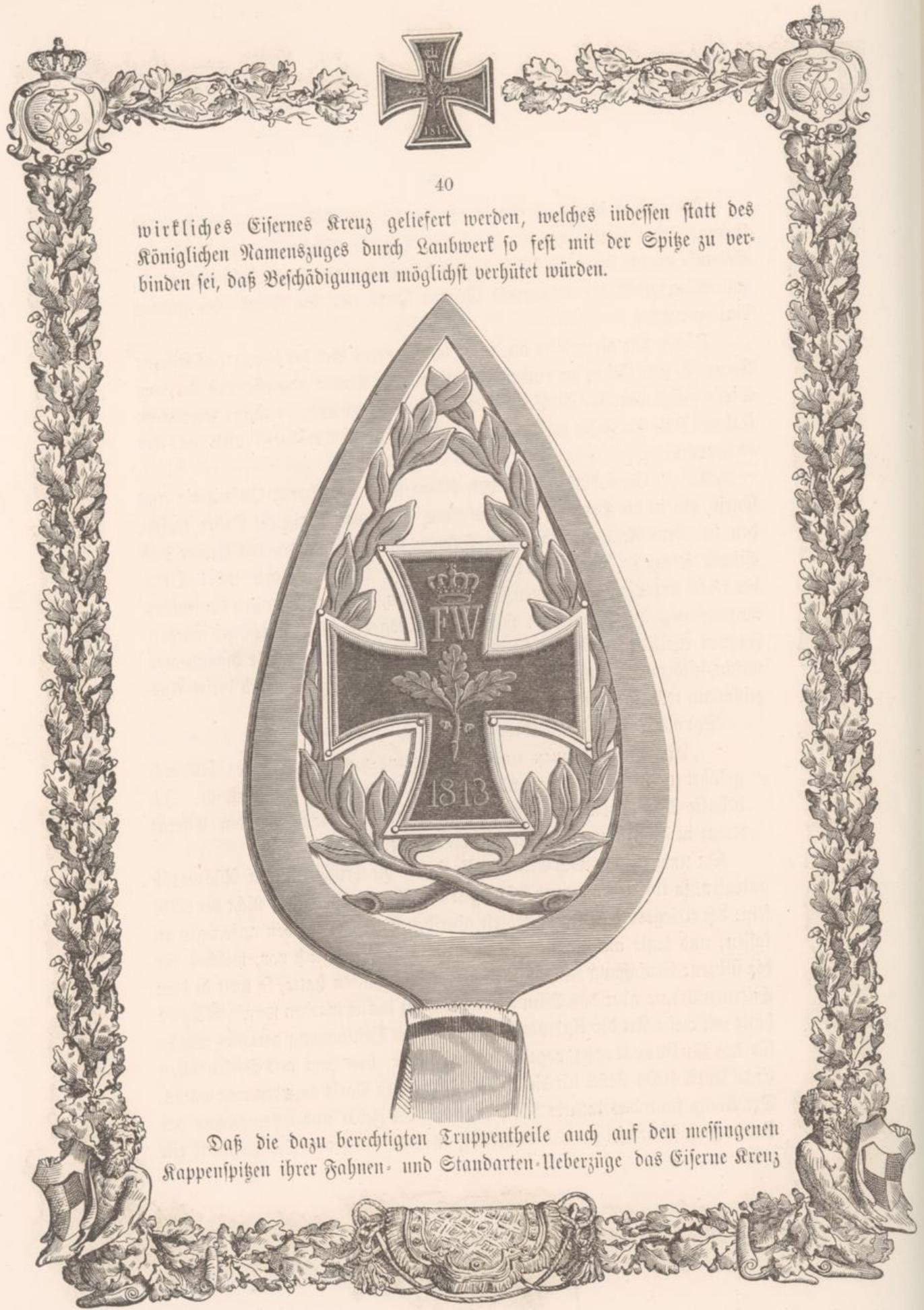
Am 3. Juni, dem Tage des Abmarsches der Garde-Infanterie aus Paris, um in die Heimath zurückzukehren, erließ der König die Ordre, welche den vor dem Feinde gestandenen Fahnen und Standarten der Armee das Eisene Kreuz in die Spitze verleiht.⁽³¹⁾ Sie knüpft an den am 1. Oktober 1813 aus Teplitz erlassenen Armeebefehl an, nach welchem allen denjenigen Regimentern der Landwehr, welche am Ausgezeichnetesten fechten würden, Fahnen verliehen werden sollten, und spricht es aus, daß alle Regimenter, welche seitdem in Feldschlachten und Belagerungen gefochten, sich dieser Auszeichnung würdig gemacht hätten.

Dann aber sagt die Ordre:

„Alle alten Fahnen und Standarten, welche den Krieg hindurch geführt worden sind, erhalten ein Eisernes Kreuz in der Fahnen Spitze. Ich behalte Mir vor, noch näher zu bestimmen, in welcher Art das Eisene Kreuz in der Fahnen Spitze angebracht werden soll.“

Da unmittelbar nach Erlaß dieser Ordre die Truppen ihren Rückmarsch antraten, so konnte von einer sofortigen Ausführung derselben nicht die Rede sein; der Kriegsrath Mügge erhielt aber den Auftrag, Proben anfertigen zu lassen, und legte am 9. Juni ein Kreuz aus weißem Blech vor, welches für die silberne Einfassung seine natürliche Farbe behalten hatte, so weit in dem Eisernen Kreuze aber das Eisen reichte, schwarz lackirt worden war. Mügge hatte mit dieser Art der Ausführung sich nach der Bestimmung gerichtet, welche für das Kulmer Kreuz gegeben worden war, von dem aus Berlin schon Ende April 4000 Stück für die Russische Garde in Paris angekommen waren. Der König fand das lackirte Blech aber für die Feld- und Ehrenzeichen der Armee doch so armselig, daß er befahl, es solle für jeden Truppentheil ein





40

wirkliches Eisernes Kreuz geliefert werden, welches indessen statt des königlichen Namenszuges durch Laubwerk so fest mit der Spitze zu verbinden sei, daß Beschädigungen möglichst verhütet würden.



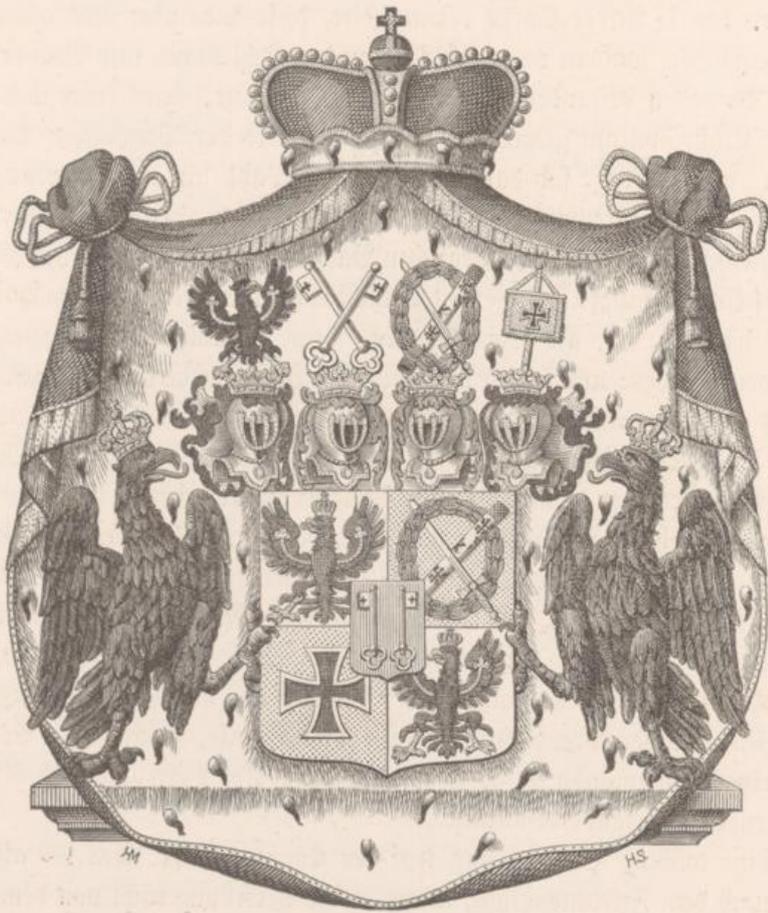
Daß die dazu berechtigten Truppentheile auch auf den messingenen Kappenspitzen ihrer Fahnen- und Standarten-Überzüge das Eisene Kreuz



führen, wurde erst im Jahre 1824 befohlen. Welche Aenderung in dieser Beziehung für diejenigen Fahnen eintrat, welche das Kreuz für 1870 — 71 erhielten, wird an der betreffenden Stelle beim Jahre 1872 zu finden sein.

Die Einfügung der Eisernen Kreuze in die Fahnen- und Standarten- spitze geschah im September 1814 in Berlin. Vor dem Könige erschienen sie zum ersten Mal bei der großen Parade der Berliner und Potsdamer Garnison, am 31. Mai 1815, unmittelbar vor dem Ausmarsch der Garden in den neuen Feldzug; in Paris aber bei der großen Fahnenweihe am 2. September auf dem Marsfelde.

An demselben Tage, an welchem der König das Eiserne Kreuz in die vor dem Feinde gestandenen Fahnen und Standarten der Armee versetzte, verlieh er es auch den neu blasonirten Wappenschildern seiner beiden, in den





Fürstenstand erhobenen ersten Diener, des Feldmarschalls v. Blücher und des Staats-Kanzlers v. Hardenberg. In beiden erscheint es an dritter Stelle in goldenem Felde, mit Wiederholung als Kleinod in einem Panier auf dem vierten Helme.

Die Frage, wie es mit der Vererbung des Eisernen Kreuzes und dem dafür befohlenen Wahlakte bei der Artillerie gehalten werden solle, wurde zuerst von dem Oberst-Brigadier v. Schmidt zur Sprache gebracht, welcher als Director der 3. Division des Allgemeinen Kriegs-Departements zum Kriegs-Ministerium commandirt war und sich am 19. Mai 1814 deswegen an die General-Ordens-Commission wandte. Er sagte in seinem Schreiben,⁽³²⁾ daß er in einem zweifelhaften Falle um Auskunft bitten müsse. Während des Feldzuges habe er, und zwar bis zum Einmarsche in Paris, die ganze Artillerie des 1. Armee-Corps commandirt, diese habe aber nicht allein aus der Preussischen, sondern auch aus Theilen der Schlesiſchen und Brandenburgischen Brigaden bestanden. Nun seien zwei Kreuze, eines erster und eines zweiter Klasse, vacant geworden, welche Offiziere der Preussischen Brigade besessen, und es frage sich daher, ob bei der Wahl für die Vererbung nur auf Offiziere der Preussischen Brigade gerücksichtigt werden müsse, oder aber die Schlesiſchen und Brandenburgischen Batterien, welche im engen Verbande mit derselben gestanden und gefochten, nicht ebenfalls gerechtfertigten Anspruch darauf hätten? Er, als Commandeur, könne keinem dieser Truppentheile den Vorzug geben: alle hätten mit Recht die Zufriedenheit Sr. Majestät des Königs erworben, und müsse er daher um eine Richtschnur für sein Verhalten bitten. Dies Schreiben wurde in mehreren Conferenzen der General-Ordens-Commission berathen, eine bestimmte Antwort konnte aber so bindende Consequenzen in ähnlichen Fällen hervorrufen, daß damit bis zur Rückkehr des Königs aus Paris gezögert wurde. Unterdessen scheint die Frage sich von selbst erledigt zu haben, da der bald darauf beginnende Rückmarsch der Truppen aus Frankreich, theilweis auch die Occupation der Französischen Nord-Provinzen die Trennung der Schlesiſchen und Brandenburgischen Batterien von der Preussischen Brigade herbeiführte, somit deren Verband unter einem Commando aufhörte, der Anspruch auf Vererbung sich also auf die Preussische Brigade beschränkte.

Eine wichtige Entscheidung traf der König am 31. Mai,⁽³³⁾ also am Tage nach dem Friedensschlusse, indem er die Vererbung nicht von dem Tage



an eintreten ließ, an welchem er dieselbe ausgesprochen, sondern auch für die Zeit von der Stiftung des Ordens bis zum 12. März 1814. Dadurch wurden sofort viele Erbansprüche befriedigt, denn alle Eisernen Kreuze, welche in den Schlachten des Jahres 1813 und in den ersten Monaten des Jahres 1814 durch Heldentod erledigt worden waren, konnten sofort vererbt werden. Es erklärt dies die Erscheinung in der Ordensliste vom Jahre 1817, daß nach der Schlacht vor Paris noch einige hundert Verleihungen für die Schlachten von Groß-Görschen bis Paris verzeichnet sind. Dadurch trat auch der Werth und die Bedeutung dieser abermaligen Erweiterung des Statuts in das rechte Licht. Nach dem Laufe der Natur würde die Vererbung, wenn dieselbe erst mit der Beendigung des Krieges hätte beginnen können, eine nur langsame gewesen sein. Mit den wenigen Worten dieses neuen königlichen Gnadenbeweises konnte daher manchem gerechten Anspruch schon vor der Rückkehr in das Vaterland genügt werden. Bis zur Schlacht bei Paris waren nun schon 5043 Eisernen Kreuze zweiter Klasse, — und nur um diese Klasse konnte es sich bei der Vererbung handeln, — ausgegeben worden, und zählt man in der Ordensliste die Zahl der bei ihrer ersten Veröffentlichung nach dem Kriege verzeichneten Todesfälle zusammen, so ergeben sich 631 bis zum Erlaß der königlichen Ordre vacant gewordene Kreuze. Für diese konnte also die sofortige Prüfung und in Folge derselben die Wahl und Vererbung eintreten, so daß, mit Ausnahme der noch in den Lazarethen liegenden und der bei den Occupations-Truppen in Frankreich zurückbleibenden, gegen 4000 Eisernen Kreuze in die Heimath zurückkehrten.

Im Ganzen wurden für den Feldzug vom 2. April 1813, also für das Gefecht bei Lüneburg, bis zum 30. März 1814, für die Einnahme von Paris, 331 Kreuze erster und 6639 Kreuze zweiter Klasse für 13 Schlachten, 11 Treffen, 113 Gefechte, 11 Belagerungen und 29 Blockaden verliehen. Großkreuze waren bis dahin nur die schon genannten drei vergeben.

In der nun eintretenden Friedens-Ruhe beschäftigte sich der König vielfach mit Regelung der Verhältnisse des Eisernen Kreuzes und der ebenfalls neugestifteten Kriegs-Denk Münzen. Eine unterm 18. August 1814 an die General-Ordens-Commission erlassene Ordre giebt Zeugniß davon.⁽³⁴⁾ Den Rittern des Eisernen Kreuzes sollten Besiß-Beugnisse ertheilt, diese aber für Militär-Personen nicht von den Regimentern, sondern ebenfalls von der General-Ordens-Commission ausgestellt werden. Um dies zu ermöglichen,



wurden die Truppen-Commandos durch den Kriegs-Minister angewiesen, die dazu nöthigen Verzeichnisse an die Commission einzusenden, und die Commission ermächtigt, zu weiteren Aufklärungen mit den Regimentern direkt in Schriftwechsel zu treten. Obgleich schon allerlei Mißbrauch vorgekommen war, wollte der König das Tragen des Bandes allein ohne das Kreuz nicht verbieten, da ja durch Ausstellung der Besiß-Zeugnisse jeder Mißbrauch verhindert oder beweisbar werde. Aus demselben Grunde wurde von nun an auch der Verkauf der Kreuze sowohl, wie des Bandes freigegeben. Beim Militär könne ja nicht wohl ein Mißbrauch eintreten, da jeder Soldat stets unter den Augen seiner Vorgesetzten und Commandeure sei. Bei verabschiedeten Militär- und Civil-Personen müsse indessen allerdings die Beschränkung aufrecht erhalten werden, daß Band und Kreuz nur auf Vorzeigung des Besiß-Zeugnisses verkauft werden dürfe. Komme dessenungeachtet ein Fall zur Kenntniß der Commission, daß Jemand das Eisernes Kreuz widerrechtlich trage, so habe dieselbe sofort dem General-Fiskal Anzeige davon zu machen, damit dieser einen solchen Mißbrauch rüge.

Die Fälle, wo Unteroffiziere und Soldaten ihre Eisernen Kreuze verloren hatten, und die Commandos ihnen das Zeugniß ausstellten, der Verlust sei ohne deren Verschulden herbeigeführt worden, hatten sich so vermehrt, daß der König seine frühere Vorschrift, jeder einzelne Fall solle ihm zur Genehmigung vorgelegt werden, aufhob und die General-Ordens-Commission ermächtigte, nach eigener Prüfung zu entscheiden. Ein schon früher gemachter Vorschlag, jedem Regimente eine bestimmte Anzahl von Eisernen Kreuzen für solche Fälle zur Disposition zu stellen, damit der Anspruch sofort erledigt werden könne, wurde indessen abgelehnt, und der Kriegs-Minister beauftragt, die Truppentheile anzuweisen, daß sie sich in allen solchen Fällen ohne Ausnahme an die General-Ordens-Commission zu wenden hätten, welche nach Maßgabe der Umstände zu entscheiden habe.

Diese Bestimmung brachte die General-Ordens-Commission am 31. August 1814 durch die Berliner Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß.⁽³⁵⁾

Es konnte nicht ausbleiben, daß durch den Anspruch auf Vererbung Schwierigkeiten herbeigeführt wurden, deren fast jede einer besondern Entscheidung bedurfte, so daß die Zahl der Zusatz-Bestimmungen mit der Zeit die der Paragraphen des Statuts überschritt. So fragte Ende Oktober der General der Infanterie Graf Bülow von Dennewitz an, wie es mit



denjenigen Individuen zu halten sei, welche während des Krieges aus der Gendarmerie bei der Landwehr angestellt worden waren und nun, nach Entlassung der Landwehr, in die Gendarmerie zurücktraten. Da die Gendarmen keinen Truppentheil bildeten, der als solcher vor den Feind gekommen wäre, so könne auch keine Vererbung des Eisernen Kreuzes bei ihnen stattfinden, denn die Bestimmung des Königs laute: „Die Vererbung findet bei demjenigen Truppentheile statt, wo der Ritter mit Tode abgegangen ist.“

Der Fall war in sofern ein dringender, als die Zahl der bei Bildung der Landwehr zu dieser übergetretenen Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen eine sehr große gewesen und nun, da die Landwehr-Mannschaften entlassen wurden, der Rücktritt in ihr früheres Verhältniß erfolgte, der Anspruch, den ein während des Landwehr-Verhältnisses erfolgter Vorschlag gab, dadurch wegfiel, weil bei der Gendarmerie keine Vererbung stattfinden durfte.

Hierauf entschied der König von Wien aus, unterm 16. November 1814, ⁽³⁶⁾ daß in allen Fällen, wo ein Inhaber des Eisernen Kreuzes in ein Verhältniß gesetzt wird, in welchem keine Vererbung eintreten kann, weil der Truppentheil als solcher nicht vor dem Feinde gewesen ist, die Ansprüche auf dasselbe demjenigen Regiment verbleiben sollen, bei welchem das Kreuz erworben wurde, und daß die Vererbung der Eisernen Kreuze zweiter Klasse, welche nach den bisherigen Verordnungen nur bei den vor dem Frieden eingetretenen Todesfällen zulässig war, auch nach dem Friedensschlusse und ferner in allen Fällen stattfinden solle, wo ein Eisernes Kreuz durch den Tod seines Besitzers erledigt werde.

Die betreffende Königliche Ordre, welche diese beiden, für die Geschichte des Ordens wichtigen Grundsätze aufstellt, enthält auch sonst noch Beachtenswerthes. Zunächst spricht der König in der Einleitung seine Absicht aus, die Vererbung des Eisernen Kreuzes überhaupt noch weiter auszudehnen, und zwar um das Andenken an den beendeten Krieg so viel als möglich zu erhalten; dann gebraucht er abwechselnd die Bezeichnung Ritter und Inhaber und giebt bei dieser Gelegenheit auch noch Vorschriften, wie von nun an Seitens der Behörde zu verfahren sei.

Die General-Ordens-Commission solle nämlich dafür sorgen, daß bei allen durch den Tod erledigten Kreuzen die Militär- und Civil-Behörden bei Einsendung derselben nachweisen, bei welchem Truppentheile dasselbe erworben



wurde, und dann dem betreffenden Regimente Kenntniß davon geben, damit dasselbe die Wahl des Nachfolgers veranlasse. Tritt der Fall ein, daß bei einem Regimente keine Erb-Candidaten mehr vorhanden sind, so solle dies zur ferneren Entschließung an den König berichtet werden.

Zugleich wiederholt diese Ordre und schärft als unerläßlich die Bedingung ein, daß erledigte Kreuze nur auf solche Leute übergehen können, welche während des beendigten Krieges schon einmal zur Auszeichnung in Vorschlag gebracht worden sind. Hierüber habe die General-Ordens-Commission mit besonderer Strenge zu wachen und in jedem einzelnen Fall von den Regimentern den Nachweis einzufordern, bei welcher Gelegenheit eine zur Auszeichnung vorgeschlagene Militärperson den Anspruch erworben und durch wen der Vorschlag erfolgt ist.

Es hatte diese letztere Mahnung zu sorgfältiger Behandlung jedes einzelnen Falles ihren Grund darin, daß die Regimenter ungern Eiserne Kreuze aus der Front verloren. War nun kein berechtigter Erbe mehr vorhanden, so erinnerte man sich tapferer Thaten, musterhafter Führung u. s. w. Einzelner, um das Kreuz im Regimente zu behalten. So verzeihlich, ja, so erfreulich das war, so konnte der König doch kein willkürliches Vorgehen in dieser Richtung gestatten, sollte die Bedeutung seiner Stiftung nicht darunter leiden.

Die in dieser Entscheidung des Königs enthaltenen Bestimmungen brachte die General-Ordens-Commission, so weit dieselben die Vererbung in der Gendarmerie betreffen, unterm 6. Dezember zur Kenntniß des Chefs derselben, General-Major v. Brauchitsch,⁽³⁷⁾ und theilte diejenigen Punkte, welche die Einlieferungen der Kreuze zweiter Klasse bei Todesfällen vorschrieben, den verschiedenen Ministerien mit, worauf in den Berliner Zeitungen ein Erlaß des Justiz-Ministers v. Kirchheim⁽³⁸⁾ erschien, welcher sämtliche Gerichts-Behörden des Landes anweist, demgemäß zu verfahren und beim Ableben verabschiedeter oder beurlaubter Soldaten deren Kreuze an die General-Ordens-Commission einzusenden.

Wie sehr die Regimenter bestrebt waren, sich ein Eisernes Kreuz zu erhalten, dafür liegt vielfaches Zeugniß vor. So waren einem Unteroffizier des Regiments Kaiser Franz, bei seiner wegen Diebstahls erfolgten Degradation zum Gemeinen, das Eiserne Kreuz und die Kriegs-Denk Münze abgenommen, vom Könige aber befohlen worden, die Ehrenzeichen der General-Ordens-Commission zu übersenden. Darauf kam das Regiments-Commando



bei dem General der Infanterie Grafen Tauenzien von Wittenberg, als seinem commandirenden General, mit der Bitte ein, das so erledigte Kreuz dem Regimente zur Vererbung zu überlassen. Der Degradirte selbst habe das Kreuz nicht unmittelbar, sondern ebenfalls durch Vererbung und Wahl erhalten, und das Regiment könne nicht wünschen, durch die Schuld eines Einzelnen eine Auszeichnung zu verlieren, welche das ganze Regiment ehre. Graf Tauenzien beauftragte den Chef seines Generalstabes, Oberst-Lieutenant v. Rottenburg, bei der General-Ordens-Commission anzufragen, ⁽³⁹⁾ ob diesem Wunsche des Regiments Kaiser Franz nachzugeben sei, und erhielt von dieser unterm 8. Dezember 1814 die Antwort, ⁽⁴⁰⁾ obgleich eine Aeußerung Sr. Majestät des Königs über einen solchen Fall nicht vorliege, so gehe doch aus den bisherigen Erlassen, die Intention Allerhöchstdesselben hervor, daß die Eisernen Kreuze den Regimentern so lange verbleiben sollen, als sich in denselben schon zur Auszeichnung vorgeschlagene Individuen vorfinden. Demnach erscheine es aber durchaus angemessen, daß das Kreuz eines Degradirten durch Wahl im Regimente weiter vererbt werden könne, und sei es dem General Grafen Tauenzien daher zu überlassen, das Regiment Kaiser Franz zu einer Neuwahl zu autorisiren.

Durch den General-Major v. Brauchitsch, Chef der Gendarmerie, war dem Könige ein Unteroffizier empfohlen worden, welcher sich das Eiserne Kreuz zweiter und erster Klasse, so wie den Russischen Georgen-Orden erworben hatte, sich auch zu weiterer Beförderung eigene, aber nicht die Mittel zum Erwerb der dazu nöthigen Kenntnisse besitze. Der König erließ hierauf unterm 15. September die Ordre an den Kriegs-Minister v. Boyen, durch welche nicht nur in dem vorliegenden Falle das Gesuch gewährt, sondern der Kriegs-Minister auch bevollmächtigt wurde, ⁽⁴¹⁾ in allen andern Fällen, wo Unteroffiziere und Soldaten, welche sich das Kreuz erster Klasse erworben und durch ihre Jugend und Fähigkeiten eine höhere Ausbildung versprächen, zur Erleichterung derselben nach Gutbefinden des Ministeriums entweder, wenn sie solches bedürfen, mit Geld unterstützt werden können, oder Vorschläge einzureichen sind, wie der Zweck anderweitig besser zu erreichen sein möchte.

Vielleicht steht diese Entscheidung mit einem damals viel erzählten Vorgange in Verbindung, nach welchem ein Avancirter der Artillerie bei der Prüfung, die er für sein weiteres Avancement zu bestehen hatte, auf das ihm zur schriftlichen Beantwortung einer schwierigen artilleristischen Frage vorgelegte





Papier statt jeder Ausarbeitung ein großes Eisernes Kreuz erster Klasse zeichnete und nur: „Am 18. Oktober 1813 bei Leipzig erworben, nachdem ich für Groß-Görschen die zweite Klasse als bestes Zeugniß zu Reife erhalten“, darunter schrieb.

Im Dezember 1814 kam auch zum ersten Male der Anspruch auf Vergütung für Rückgabe des Eisernen Kreuzes Verstorbener, zum Besten der Wittwen und Waisen derselben, zur Sprache. Die Westpreussische Regierung führte nämlich bei Rücksendung eines solchen Kreuzes an, die Wittve habe den Anspruch an eine Vergütung in Gelde dafür erhoben, und da in der Stiftungs-Urkunde, Paragraph 3, ausgesprochen sei, daß während der Dauer des Krieges das Eiserne Kreuz statt des Militär-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verliehen werden solle, so komme die königliche Bestimmung in Betracht, nach welcher bei Rücksendung der goldenen Medaille des Militär-Ehrenzeichens 15 Thaler ausgezahlt worden seien. Die angeführte Begründung hatte ihre vollkommene Richtigkeit, wurde sogar später auch auf das, im September 1814 an Stelle der goldenen Medaille getretene silberne Kreuz ausgedehnt, für dessen Rücklieferung, obgleich dasselbe nicht von gleichem Metallwerth wie die goldene Medaille war, ebenfalls 15 Thaler gezahlt wurden.

Hinsichtlich des Eisernen Kreuzes entschied die General-Ordens-Commission aber durch Antwort an die Regierung zu Marienwerder, ⁽⁴⁴⁾ daß zwar die Eisernen Kreuze Verstorbener, zum Behufe ihrer weiteren Vererbung in den Regimentern, an die General-Ordens-Commission zurückgesendet werden müßten, eine Gratification an die bedürftige Wittve oder die Hinterbliebenen des Verstorbenen für die Zurückgabe aber nicht stattfinden könne.

Es läßt sich annehmen, daß diese Entscheidung nach sorgfältiger Berathung, wahrscheinlich auch nach Einholung höherer Weisungen erfolgt ist. Bei den Militär-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse wurde durch die Vergütung von 15 Thalern nur der Metallwerth ersetzt, davon konnte beim Eisernen Kreuze keine Rede sein, denn die silberne Einfassung war zwar durch ihre Anfertigung kostbar, aber kein Gegenstand der Schätzung in baarem Gelde; die Vergütung hätte daher eine so unbedeutende sein müssen, daß die General-Ordens-Commission mit Recht Bedenken trug, die Grundsätze der Vergütung durch einen Präcedenzfall auch für das Eiserne Kreuz einzuführen.



Da in den königlichen Ordres vom 12. März,⁽²⁶⁾ 20. April⁽²⁸⁾ und 31. Mai,⁽³³⁾ die Vererbung des Eisernen Kreuzes betreffend, nicht ausgesprochen worden war, daß die Vererbung sich nur auf die zweite Klasse beschränken sollte, — obgleich dies aus der Natur der Sache hervorging, da die Auszeichnung durch Verleihung des Kreuzes überhaupt mit der zweiten Klasse beginnen mußte, die erste Klasse aber eine wiederholte Auszeichnung voraussetzt, welche nach geschlossenem Frieden im Sinne der Stiftung nicht mehr erfolgen konnte, — so scheint doch bei mehreren Truppentheilen die Annahme vorgewaltet zu haben, daß auch die erste Klasse vererbt werden könne, denn unter den Vorschlägen des 3. Ostpreussischen Infanterie-Regiments befand sich auch die Vererbung eines Eisernen Kreuzes erster Klasse für einen Offizier.

Der König befand sich in Wien beim Congreß, als ihm dieser Vorschlag zur Genehmigung unterbreitet wurde, und ließ sofort in einer Ordre an den Kriegs-Minister vom 1. Januar 1815,⁽⁴²⁾ Verwaltungs-Angelegenheiten betreffend, den Zusatz einschalten:

„Dieser Antrag kann nicht berücksichtigt werden, weil die Vererbung der ersten Klasse des Eisernen Kreuzes überhaupt nicht stattfindet.“

Danach wurde, den sich wiederholenden ähnlichen Anträgen gegenüber, von nun an verfahren, und den Regiments-Commandos diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bald darauf, am 7. desselben Monats,⁽⁴³⁾ entschied der König, ebenfalls von Wien aus, in einer Ordre an die General-Ordens-Commission auf eine Anfrage derselben, daß unter den Vorzügen, welche, nach §. 8 der Stiftungs-Urkunde für das Eisene Kreuz, von den Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse auf dasselbe übergehen sollen, sich auch die Ehrenbezeichnungen der Wachen befinden, und daß diese Ehrenbezeichnungen sowohl dem Kreuz am schwarzen, wie dem am weißen Bande zu erweisen sind.

Bei der außerordentlichen Achtung, in welcher das Eisene Kreuz in allen Schichten der Gesellschaft stand, konnte es nicht fehlen, daß nicht allein die größten Anstrengungen gemacht wurden, um noch nachträglich in den Besitz desselben zu gelangen, sondern daß auch die frechsten Anmaßungen Unberechtigter auftauchten. Da sich wegen der immer noch vorkommenden Zerbrechlichkeit der silbernen Fassung, namentlich da, wo der Ring befestigt ist, der Gebrauch eingefunden hatte, nur das Band allein zu tragen, so benutzten dies Manche, um mit einer unverdienten Ehre zu prunken. Zunächst



war dadurch eine Verwechslung mit dem Militär-Ehrenzeichen möglich, welches ja an demselben Bande getragen wurde und in seiner ersten Klasse während des Feldzuges 20 Mal, in seiner zweiten Klasse aber 611 Mal an Russische und Badische Unteroffiziere und Soldaten verliehen worden war. Anderweitig behaupteten aber solche Individuen, welche widerrechtlich das Band des Eisernen Kreuzes im Knopfloch trugen, dafür gesetzlich nicht strafbar zu sein, da sie ja nicht das Kreuz selbst trügen und Jedermann sich kleiden und putzen könne, wie er wolle. Als dem Berliner General-Commando mehrere Fälle dieser Art denunciirt wurden und namentlich freiwilligen Jägern und Landwehrleuten gegenüber, welche in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurückgetreten waren, das General-Commando nicht wußte, wie strafrechtlich gegen dieselben zu verfahren sei, wendete sich Oberst v. Kottenburg, Chef des Generalstabes, unterm 20. Februar an das Militär-Justiz-Departement im Kriegs-Ministerium, welches indessen bei dem meist zweifelhaften Verhältnisse, ob dergleichen Contravenienten zum Bürger- oder Soldatenstand zu rechnen seien, Entscheidung durch den Justiz-Minister v. Kirch Eisen erbat. Als diese erfolgt war, antwortete der Kriegs-Minister, General v. Boyen, dem Oberst v. Kottenburg unterm 3. März, ⁽⁴⁵⁾ daß es gar kein Bedenken habe, nach den §§. 1396 und 1397, Tit. 20, Th. II. des Allgemeinen Landrechts, jeden zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen, der entweder das Eiserne Kreuz mit dem Bande, oder das Band allein an der Stelle trage, wo die rechtmäßigen Inhaber dieses Ehrenzeichens dasselbe zu tragen berechtigt sind. Allerdings werde es bei jedem einzelnen Fall einer besonderen Prüfung der Umstände bedürfen, nach deren Erwägung der Richter dann die Strafe zu bestimmen habe.

Demgemäß wurde verfahren und dadurch einem um sich greifenden Unfuge nachdrücklich gesteuert.

In Folge der Aufforderung der General-Ordens-Commission an die Truppentheile, die Verzeichnisse derjenigen Eisernen Kreuze einzusenden, welche zur Vererbung kommen könnten, so wie die Namen derjenigen, welche als Erbberechtigte verzeichnet waren, stellte sich bei Prüfung dieses Verzeichnisses heraus, daß mehrere Fälle vorgekommen waren, wo durch Wahl eines von den Kreuzen, welche einem Regimente im Ganzen bestimmt waren, an dieselbe Person gekommen, welche gleichzeitig vom Haupt-Quartier aus decorirt worden war. Der auf diese Art doppelt Ausgezeichnete konnte doch nur Ein Kreuz tragen, dem Regimente ging aber durch dies zufällige Zusammen-



treffen ein ihm bestimmtes Kreuz verloren. Der Vorgang erklärt sich sehr einfach aus dem adoptirten Geschäftsgange. Bezeichnete ein höherer Truppenbefehlshaber ein Regiment als besonders tapfer und erfolgreich, so bestimmte der König für dasselbe eine Anzahl Kreuze und überließ es der Wahl innerhalb des Truppentheils, dieselben angemessen zu vertheilen. Kamem aber einzelne ausgezeichnete Thaten von Soldaten zur Kenntniß des Königs, so verfügte er sofort die Verleihung mit Nennung des Namens und des Truppentheiles. Unterdessen war aber auch schon die Wahl beim Regiment auf dieselbe Person gefallen, so daß dadurch eine doppelte Verleihung eintrat. Als nun nach dem Frieden die Zahl der Kreuze in den Regimentern durch Abgang und Verletzung geringer wurde, kam dieser Umstand zur Sprache, und die General-Ordens-Commission fragte daher unterm 8. April an, wie es in diesem Falle gehalten werden solle.

Die Antwort aus Wien vom 20. April ⁽⁴⁶⁾ entschied die Frage dahin, daß ein auf die angegebene Weise doppelt erteiltes Wahl-Kreuz innerhalb des Regiments zum zweiten Mal zur Wahl gestellt werden könne.

In Folge dieser Allerhöchsten Entscheidung erließ die General-Ordens-Commission an sämtliche commandirende Generale, den Feldmarschall Fürsten Blücher und die Generale der Infanterie Grafen Tauenzien von Wittenberg, Grafen Bülow von Dennewitz, Grafen York von Wartenburg und Grafen Kleist von Nollendorf, unterm 3. Mai ein Circular, in welchem dieselbe mitgetheilt und hinzugefügt wurde, daß in solchen Fällen, wo das Eisene Kreuz selbst durch namentliche Bestimmung zweimal derselben Person verliehen worden sein sollte, für das auf diese Weise erledigte zweite Kreuz keine Vererbung eintreten dürfe. ⁽⁴⁷⁾

Die Frage, ob Ritter oder Inhaber, gewann durch einen Vorgang in Breslau eine anscheinende Dringlichkeit. Es hatte dort nämlich ein Musketier von dem Garnison-Prediger Köhler verlangt, bei seiner Trauung als Ritter des Eisernen Kreuzes von der Kanzel herab proklamirt und auch unter sämtlichen andern Aufgeboten als Ritter zuerst genannt zu werden. Der Garnison-Prediger weigerte sich, dies Verlangen zu erfüllen, da er bisher für Feldwebel und Unteroffiziere immer nur die Bezeichnung Inhaber bei Trauungen gebraucht und der Meinung sei, daß nur Offizieren das Prädicat Ritter zukomme. Der Musketier beruhigte sich aber nicht mit dieser Weigerung, klagte bei dem Commandanten von Breslau, v. Kessel, und führte zur



Begründung seines Verlangens an, daß der König in seiner Erweiterungs-Urkunde für die Preussischen Orden und Ehrenzeichen vor fünf Jahren gesagt: „Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, als die Ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.“

Der Commandant meldete den Fall an die General-Ordens-Commission, und diese benutzte denselben zu einer Anfrage an des Königs Majestät, um endlich für die sich häufenden ähnlichen Anfragen einen Anhaltspunkt zu gewinnen. Sie formulirte ihre Fragen dahin:

Soll nur die erste Klasse den Ritter-Titel geben?

Soll nur die Offizier-Charge über den Titel Ritter entscheiden? oder

Sollen Alle nur Inhaber sein?

Angeführt wurde dabei, daß in der Stiftungs-Urkunde das Wort Ritter nicht vorkomme, daß aber der König selbst in mehreren öffentlich bekannt gewordenen Ordres abwechselnd die Worte Ritter und Inhaber gebraucht, ohne daß sich daraus eine bestimmte Willens-Meinung oder Klassifizierung entnehmen lasse.

Am 6. Juni, also kurz vor den Ausmarsch der Truppen in den wiederbeginhenden Krieg, brachte v. Thile die Angelegenheit zum Vortrage und theilte auch sofort der General-Ordens-Commission mit, ⁽⁴⁸⁾ daß Se. Majestät es nicht angemessen fänden, in dieser Hinsicht ausdrücklich etwas festzusetzen. Die General-Ordens-Commission möge daher die ganze Sache auf sich beruhen lassen.

Anfragen und Zweifel mehrten sich aber auch nach andern Seiten hin, namentlich bei neuen Truppentheilen, die aus verschiedenen Bataillonen oder Detaschements errichtet worden waren, z. B. das Reich'sche Jäger-Corps, das Helwig'sche Streif-Corps, die Lüzkower u. s. w. Auch beim Absterben von Landwehr-Offizieren, bei Zusammensetzung der Stämme von Landwehr-Regimentern, bei Versetzungen u. s. w. gab es Schwierigkeiten und Bedenken aller Art, immer aber nur vorläufige Entscheidungen.

Natürlich verstummten sie mit dem Wieder-Ausbruch des Krieges gegen den von Elba entflohenen Napoleon I., für welchen der König schon am 24. Mai von Wien aus eine Ordre an sämtliche commandirende Generale erließ. ⁽⁴⁹⁾ Sie erklärt, daß der nun beginnende Krieg nur als eine Fortsetzung und Beendigung des durch den Pariser Frieden unterbrochenen Kampfes betrachtet werden könne, und daß das Eiserne Kreuz, welches als Belohnung



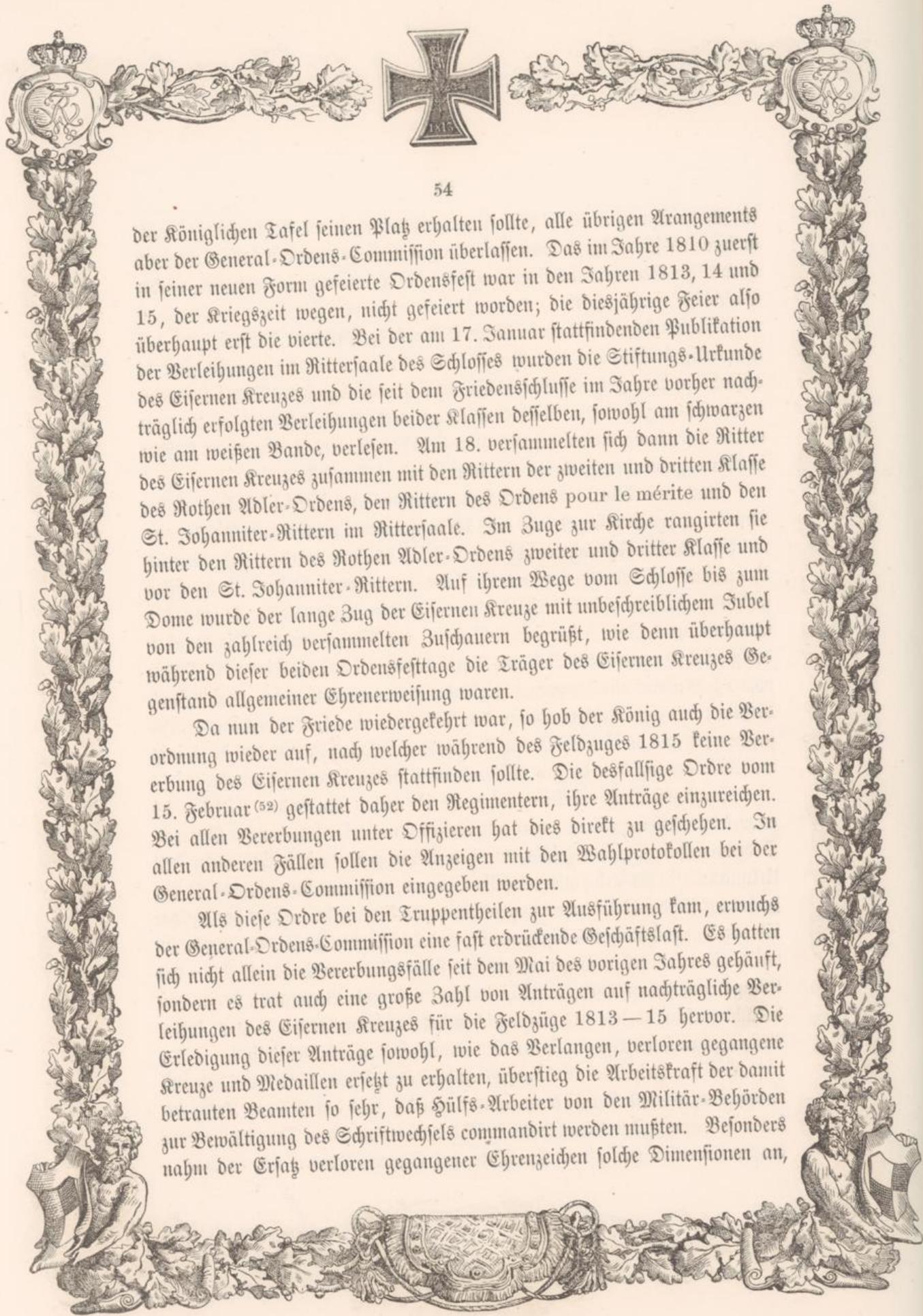
für Auszeichnung in diesem Kriege gestiftet sei, seiner Bestimmung gemäß, auch weiter für ausgezeichnete Handlungen verliehen werden solle. Zugleich werden die Generale und Commandeure der Truppentheile autorisirt, wieder Vorschläge einzureichen.

Es wurde aber auch in dieser Ordre ausgesprochen, daß während des abermaligen Feldzuges das Vererben der Kreuze aus dem vorigen eben so aufzuhören habe, wie alle Vorschläge, die sich nachträglich auf Auszeichnungen in demselben gründeten. Nach dem Kriege werde dann bestimmt werden, wie es mit Vererbung solcher Eisernen Kreuze gehalten werden solle, deren Besitzer in dem beginnenden Feldzuge vor dem Feinde fallen sollten.

Nach dem Wortlaute dieser Ordre entstand ein Zweifel darüber, ob die Vererbung der Eisernen Kreuze auch bei denjenigen Truppen aufzuhören habe, welche in diesem Feldzuge nicht vor den Feind kommen würden, und General-Lieutenant v. Thümen fragte deshalb bei der General-Ordens-Commission an, welche indessen nicht selbstständig zu entscheiden wagte und die Anfrage des Generals am 1. Juli in das Haupt-Quartier des Königs sandte. Die Entscheidung erfolgte unterm 26. Juli aus Paris dahin, ⁽⁵⁰⁾ daß die königliche Ordre vom 24. Mai auf alle Truppen, ohne Ausnahme, anzuwenden sei, gleichviel, ob dieselben mit ausmarschirt oder in den Provinzen zurückgeblieben seien. Dagegen wird auch in dieser Ordre wiederholt die Zusage gegeben, daß der König nach Beendigung des Krieges noch anderweit deshalb verfügen werde.

Die Ausstellung der Besitz-Zeugnisse für die in den Jahren 1813 — 14 erworbenen Eisernen Kreuze war unterdessen ununterbrochen von der General-Ordens-Commission fortgeführt worden. Wir geben ein solches unter den Urkunden. ⁽⁵¹⁾ Es geht aus demselben hervor, daß eine nur allgemeine Bezeichnung für die Gelegenheit angenommen worden ist, bei welcher der Besitzer sich der Auszeichnung würdig gemacht, und daß es den Behörden, welche invalide Soldaten zu versorgen verpflichtet sind, als der ausdrückliche Wille des Königs eingeschärft wird, auf die baldige und gute Versorgung derjenigen bedacht zu sein, welche das Ehrenzeichen des Eisernen Kreuzes tragen, dieses Besitz-Zeugniß vorzeigen und den Invaliden-Schein erhalten haben.

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes 1816, welches mit einem Sieges- und Dankfest verbunden wurde, trat das Eiserne Kreuz besonders hervor. Der König hatte befohlen, daß von jedem Truppentheile der Garde-Garnison wenigstens Ein Ritter des Eisernen Kreuzes unmittelbar an



der königlichen Tafel seinen Platz erhalten sollte, alle übrigen Arrangements aber der General-Ordens-Commission überlassen. Das im Jahre 1810 zuerst in seiner neuen Form gefeierte Ordensfest war in den Jahren 1813, 14 und 15, der Kriegszeit wegen, nicht gefeiert worden; die diesjährige Feier also überhaupt erst die vierte. Bei der am 17. Januar stattfindenden Publikation der Verleihungen im Rittersaale des Schlosses wurden die Stiftungs-Urkunde des Eisernen Kreuzes und die seit dem Friedensschlusse im Jahre vorher nachträglich erfolgten Verleihungen beider Klassen desselben, sowohl am schwarzen wie am weißen Bande, verlesen. Am 18. versammelten sich dann die Ritter des Eisernen Kreuzes zusammen mit den Rittern der zweiten und dritten Klasse des Rothen Adler-Ordens, den Rittern des Ordens pour le mérite und den St. Johanniter-Rittern im Rittersaale. Im Zuge zur Kirche rangirten sie hinter den Rittern des Rothen Adler-Ordens zweiter und dritter Klasse und vor den St. Johanniter-Rittern. Auf ihrem Wege vom Schlosse bis zum Dome wurde der lange Zug der Eisernen Kreuze mit unbeschreiblichem Jubel von den zahlreich versammelten Zuschauern begrüßt, wie denn überhaupt während dieser beiden Ordensfesttage die Träger des Eisernen Kreuzes Gegenstand allgemeiner Ehrenerweisung waren.

Da nun der Friede wiedergekehrt war, so hob der König auch die Verordnung wieder auf, nach welcher während des Feldzuges 1815 keine Vererbung des Eisernen Kreuzes stattfinden sollte. Die desfallige Ordre vom 15. Februar⁽⁵²⁾ gestattet daher den Regimentern, ihre Anträge einzureichen. Bei allen Vererbungen unter Offizieren hat dies direkt zu geschehen. In allen anderen Fällen sollen die Anzeigen mit den Wahlprotokollen bei der General-Ordens-Commission eingegeben werden.

Als diese Ordre bei den Truppentheilen zur Ausführung kam, erwuchs der General-Ordens-Commission eine fast erdrückende Geschäftslast. Es hatten sich nicht allein die Vererbungsfälle seit dem Mai des vorigen Jahres gehäuft, sondern es trat auch eine große Zahl von Anträgen auf nachträgliche Verleihungen des Eisernen Kreuzes für die Feldzüge 1813—15 hervor. Die Erledigung dieser Anträge sowohl, wie das Verlangen, verloren gegangene Kreuze und Medaillen ersetzt zu erhalten, überstieg die Arbeitskraft der damit betrauten Beamten so sehr, daß Hülfsw- Arbeiter von den Militär-Behörden zur Bewältigung des Schriftwechsels commandirt werden mußten. Besonders nahm der Ersatz verloren gegangener Ehrenzeichen solche Dimensionen an,



daß eine Allerhöchste Verordnung⁽⁵³⁾ vom 9. Mai 1816 die schon früher erlassene Bestimmung einschärfen mußte, nach welcher die unentgeltliche Erstattung nur auf die Fälle beschränkt war, wo die Nachweisung geführt werden konnte, daß der Verlust unzweifelhaft in der Ausübung des Dienstes stattgefunden. Die Ordre bezieht sich allerdings vorzugsweise auf die Kriegsmünzen, erwähnt aber auch des Eisernen Kreuzes. Für die Denkmünzen wird darin ausgeführt, daß hierbei die Abnahme des nicht wieder herzustellenden Materials aus erobertem Geschütz maßgebend sei, und daher der Ersatz der Medaillen nicht mehr aus solchem, sondern aus anderem Metall stattfinden müsse, da die eroberten Geschütze bereits anderer Bestimmung überwiesen waren. Dadurch wurde stillschweigend die Herstellung der Denkmünzen durch die Privat-Industrie und der Verkauf im öffentlichen Verkehr genehmigt.

Die sich mehrenden Anträge auf nachträgliche Verleihungen für Auszeichnungen in den Jahren 1813 und 14 betreffend, fand sich der König veranlaßt, der General-Ordens-Commission bei Gelegenheit der Vollziehung einer größeren Zahl von Verleihungen am 18. Juni 1816, — es fand an diesem Jahrestage der Schlacht bei La Belle-Alliance eine große Parade der Berliner Garnison statt, — zu eröffnen, daß⁽⁵⁴⁾ hiermit die Belohnungen für die Kriegsjahre 1813 — 15 gänzlich abgeschlossen sein sollten, weil doch nicht anzunehmen sei, daß wirklich ausgezeichnete Verdienste bis dahin nicht sollten bekannt geworden sein. Die Armee sei in einer besonderen Ordre von demselben Tage von diesem Aufhören weiterer Anträge in Kenntniß gesetzt worden, die General-Ordens-Commission habe aber nun auch von Civil-Behörden keine dergleichen mehr zur Vorlage anzunehmen. Dagegen sollten die mit diesem Schreiben zurückersolgenden Vorschläge für den Krieg von 1815 einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden, um zu erfahren, ob noch unter den bis dahin nicht berücksichtigten Männern sich auch solche befänden, die, ungeachtet ganz besonderer Ansprüche auf den Dank des Vaterlandes, übersehen worden, und kein äußeres Anerkennniß ihrer Verdienstlichkeit empfangen hätten. Bei dieser abermaligen Prüfung sollte die General-Ordens-Commission mit der größten Sorgfalt und Auswahl verfahren, „weil — betonte der König am Schlusse des Schreibens — Ich nicht Willens bin, reichlich verliehene Belohnungen ohne ganz besondere und genügende Veranlassung zu häufen.“



Wir werden sehen, daß trotz dieses entscheidenden Befehls die Anträge auf nachträgliche Verleihung des Eisernen Kreuzes sich noch Jahre lang fortsetzten und sogar schon 5 Monate später eine erneuerte Ordre des Königs⁽⁵⁵⁾ nöthig machten, die in sehr bestimmter Weise auf die Unzulässigkeit fernerer Vorschläge zu Auszeichnungen und auf ihre zu gewärtigende Erfolglosigkeit hinweist. Da sogar Fälle vorgekommen seien, in denen die Vorschlagenden sich selbst empfahlen, so stelle dies die Bescheidenheit der Supplikanten in ein nachtheiliges Licht und mißfalle dem Könige daher doppelt. Die commandirenden Generale sollten daher allen unter ihrem Befehle stehenden Truppentheilen nochmals weitere Belohnungs-Gesuche mit der Warnung untersagen, daß sie nicht allein unberücksichtigt bleiben, sondern auch als Zudringlichkeit geahndet werden würden.

Durch Auflösung der Landwehr-Regimenter war die Vererbung durch Wahl der Offizier-Corps oder der Mannschaften unter sich nicht mehr ausführbar; es bedurfte daher einer Festsetzung, und erfolgte dieselbe durch eine Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1816 an den Kriegs-Minister v. Boyen⁽⁵⁶⁾ dahin, daß die Wahl in Vererbungsfällen weder bei den Stämmen, noch unter den beurlaubten Mannschaften statt zu finden habe, sondern auf die Anzeige, daß ein Eisernes Kreuz durch Todesfall erledigt worden sei, die General-Ordens-Commission aus den bei ihr deponirten Listen den Würdigsten zur Vererbung aussuchen solle. Betrifft die Vererbung einen Offizier, so ist darüber an den König zu berichten und für jeden einzelnen besondere Genehmigung einzuholen.

Bei Ausführung dieser Ordre stieß der Kriegs-Minister auf die Frage, wie es mit der Vererbung bei den freiwilligen Jäger-Detachements gehalten werden solle, und ließ daher bei der General-Ordens-Commission anfragen, ob vielleicht schon während der Kriegsjahre darüber Bestimmungen getroffen worden seien, auf welche sich ein übereinstimmendes Verfahren basiren ließe? Die General-Ordens-Commission antwortete sofort unterm 4. August: Da die Jäger-Detachements zu irgend einem Regiment gehört haben müßten und die Individuen derselben größtentheils nicht förmlich verabschiedet, sondern bloß in das Land entlassen worden seien, so könne ihnen das Erbrecht auf erledigte Eisernen Kreuze nicht wohl abgesprochen werden. Was speciell die Lühow'schen Jäger betreffe, so würden die Inländer unter denselben wohl durch das 25. Infanterie-Regiment in den Listen zu führen sein. General



v. Boyen hatte indessen Bedenken gegen die dadurch ausgesprochene Zuzählung der freiwilligen Jäger zum stehenden Heere und hielt es für zweckmäßiger, wenn die sämtlichen in einem Landwehr-Regiments-Bezirk vorhandenen Jäger unter sich und mit den Landwehrmännern in ein Vererbungs-Verhältnis träten. Natürlich würden dann auch die Kreuze freiwilliger Jäger an Landwehrmänner zur Vererbung kommen müssen. Das Mißverhältnis, welches bei Durchführung dieses Grundsatzes für große Städte, im Gegensatz zum platten Lande, eingetreten wäre, und der Verlust, den die Linien-Regimenter, bei denen die Auszeichnung doch erworben worden, in ihren Erbsprüchen erlitten haben würden, scheint diesem Plan entgegen gestanden zu haben.

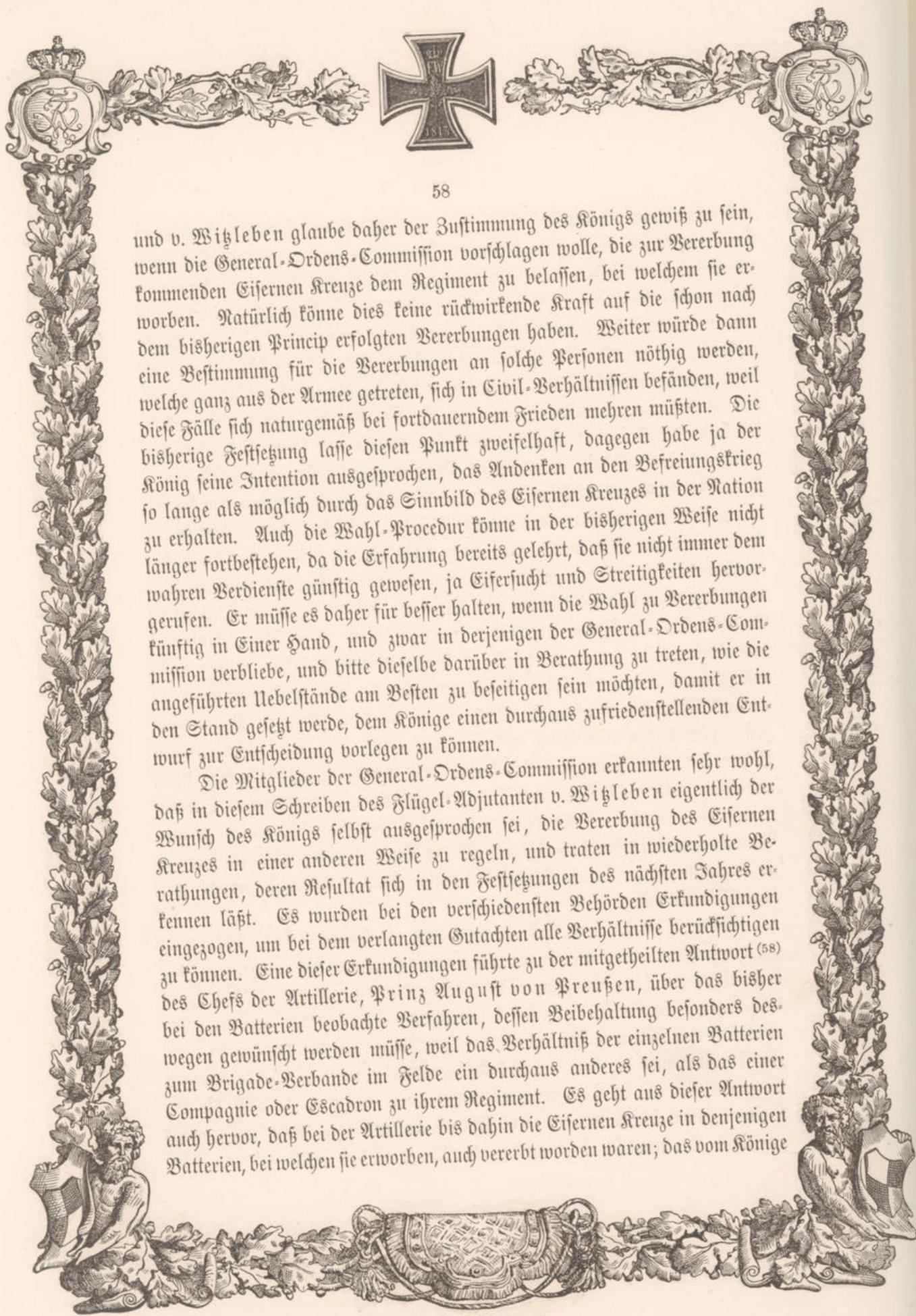
Aber nicht allein diese Meinungs-Verschiedenheit zwischen den beteiligten Behörden, sondern auch allerlei Wünsche und Bedenken, welche in der Armee laut geworden waren, scheinen zu einer Durcharbeitung der bis dahin erlassenen Bestimmungen geführt zu haben, um eine größere Uebereinstimmung unter denselben und namentlich eine Regelung den so durchaus veränderten Verhältnissen der Armee gegenüber herbeizuführen. Der Flügel-Adjutant des Königs, Sob von Wihleben, später Kriegs-Minister, mußte wohl beim Vortrage in persönlichen Angelegenheiten der Armee Aeußerungen des Königs über wünschenswerthe Aenderungen in den geltenden Bestimmungen gehört haben und selbst auf Schwierigkeiten in einer gleichmäßigen Behandlung der mannigfachen Ansprüche und Vorschläge gestoßen sein; denn er richtete unterm 21. November 1816 ein Schreiben an die General-Ordens-Commission, welches als Fundament für die im nächsten Jahre eingetretenen Veränderungen in den Grundsätzen für die Vererbung des Eisernen Kreuzes zu betrachten ist. Seiner Wichtigkeit entsprechend giebt es daher die Beilage⁽⁵⁷⁾ vollständig.

Es weist darauf hin, daß der Grundsatz, ein Eisernes Kreuz dürfe nicht bei demjenigen Truppentheile, wo es erworben, sondern bei demjenigen, wo der Besitzer mit Tode abgegangen, vererbt werden, eigentlich eine Härte gegen denjenigen Truppentheile enthalte, bei welchem — und in den meisten Fällen mit Hilfe von Mannschaften desselben — ein Kreuz erworben worden sei. Unzweifelhaft komme die Ehre, welche das Eiserne Kreuz verleihe, doch demjenigen Truppentheile zu, bei dem es erworben worden, während sie nach der Bestimmung vom 21. November 1816 jetzt oft an ein Regiment komme, welches gar nicht oder nicht in so hervorragender Weise an den Feind gekommen sei,



und v. Witzleben glaube daher der Zustimmung des Königs gewiß zu sein, wenn die General-Ordens-Commission vorschlagen wolle, die zur Vererbung kommenden Eisernen Kreuze dem Regiment zu belassen, bei welchem sie erworben. Natürlich könne dies keine rückwirkende Kraft auf die schon nach dem bisherigen Princip erfolgten Vererbungen haben. Weiter würde dann eine Bestimmung für die Vererbungen an solche Personen nöthig werden, welche ganz aus der Armee getreten, sich in Civil-Verhältnissen befänden, weil diese Fälle sich naturgemäß bei fortdauerndem Frieden mehren müßten. Die bisherige Festsetzung lasse diesen Punkt zweifelhaft, dagegen habe ja der König seine Intention ausgesprochen, das Andenken an den Befreiungskrieg so lange als möglich durch das Sinnbild des Eisernen Kreuzes in der Nation zu erhalten. Auch die Wahl-Procedure könne in der bisherigen Weise nicht länger fortbestehen, da die Erfahrung bereits gelehrt, daß sie nicht immer dem wahren Verdienste günstig gewesen, ja Eifersucht und Streitigkeiten hervorgerufen. Er müsse es daher für besser halten, wenn die Wahl zu Vererbungen künftig in Einer Hand, und zwar in derjenigen der General-Ordens-Commission verbliebe, und bitte dieselbe darüber in Berathung zu treten, wie die angeführten Uebelstände am Besten zu beseitigen sein möchten, damit er in den Stand gesetzt werde, dem Könige einen durchaus zufriedenstellenden Entwurf zur Entscheidung vorlegen zu können.

Die Mitglieder der General-Ordens-Commission erkannten sehr wohl, daß in diesem Schreiben des Flügel-Adjutanten v. Witzleben eigentlich der Wunsch des Königs selbst ausgesprochen sei, die Vererbung des Eisernen Kreuzes in einer anderen Weise zu regeln, und traten in wiederholte Berathungen, deren Resultat sich in den Festsetzungen des nächsten Jahres erkennen läßt. Es wurden bei den verschiedensten Behörden Erkundigungen eingezo-gen, um bei dem verlangten Gutachten alle Verhältnisse berücksichtigen zu können. Eine dieser Erkundigungen führte zu der mitgetheilten Antwort⁽⁵⁸⁾ des Chefs der Artillerie, Prinz August von Preußen, über das bisher bei den Batterien beobachtete Verfahren, dessen Beibehaltung besonders deswegen gewünscht werden müsse, weil das Verhältniß der einzelnen Batterien zum Brigade-Verbande im Felde ein durchaus anderes sei, als das einer Compagnie oder Escadron zu ihrem Regiment. Es geht aus dieser Antwort auch hervor, daß bei der Artillerie bis dahin die Eisernen Kreuze in denjenigen Batterien, bei welchen sie erworben, auch vererbt worden waren; das vom Könige





als allgemein geltende Bestimmung Gewünschte also bereits in der Praxis vorhanden war.

Der mit dem Sammeln des Materials für den Entwurf beauftragte General-Major v. Boguslawski wendete großen Fleiß an seine Aufgabe. Weitere Besprechung mit den Beamten des Militär-Cabinetts präcisirte sie dahin, daß eine Instruction für die General-Ordens-Commission selbst und ein Wahl-Reglement ausgearbeitet werden solle, welches dem Könige zur Vollziehung vorgelegt werden könne. Die Motive dazu werde v. Wisleben als persönliche Mittheilungen des General-Majors v. Boguslawski erbitten, da diese, als erklärend, wohl vorgetragen werden könnten, aber nicht in den Entwurf selbst gehörten.

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes im Januar 1817 waren alle zur Zeit in Berlin anwesende Ritter des Eisernen Kreuzes beim Gottesdienst gegenwärtig, welcher wegen Renovirung der Domkirche in der Nicolaikirche abgehalten wurde. Durch Parolebefehl war der Garnison und durch die Commandantur den in Berlin anwesenden Militärs fremder Garnisonen bekannt gemacht worden, daß zum Eintritt in die Kirche das Tragen eines Ordens oder Ehrenzeichens genüge, an dem Zuge aus der Kirche in das Schloß aber nur diejenigen Personen Theil nehmen könnten, welche eine Einladung zur Tafel erhalten hätten. In der Nicolaikirche saßen die Besitzer des Eisernen Kreuzes alle zusammen, und hatten die Offiziere, welche neben dem Kreuze auch den Rothen Adler-Orden trugen, vorgezogen, sich zu den Eisernen Kreuzen zu setzen.

Anfangs Januar 1817 waren die Arbeiten zur Vorlage an den König fertig geworden, und die Allerhöchste Ordre vom 15. Januar, ⁽⁵⁹⁾ sowie das gleichzeitig erlassene Circular an die commandirenden Generale der Armee, ⁽⁶⁰⁾ welche gerade zur Feier des Krönungs- und Ordensfestes bekannt gemacht wurden, stellen das nun eintretende Verhältniß deutlich dar.

Die Eisernen Kreuze blieben denjenigen Truppentheilen zur Vererbung, bei welchen sie erworben worden, dagegen sollte die Vererbung durch Wahl beibehalten werden. Auf die Idee v. Wislebens und den danach formulirten Antrag der General-Ordens-Commission, die Wahl-Procedur bei den Truppentheilen überhaupt aufzuheben und die Auswahl der General-Ordens-Commission zu übertragen, war der König nicht eingegangen, obgleich allerlei Beweise von der Unzuträglichkeit jener Procedur beigebracht waren. Namentlich



hatte es sich herausgestellt, daß Offiziere, welche vom Regimente versetzt worden waren oder den Dienst verlassen hatten, von den Wählern fast nie berücksichtigt, sondern das erledigte Kreuz selbst bei minderm Verdienst im Regiment zu erhalten versucht wurde. Der König wollte aber der Armee ein einmal gegebenes Recht nicht wieder entziehen, und so blieb es dabei; die General-Ordens-Commission erhielt indessen den Auftrag, von nun an auch die Wahl-Protokolle der Offiziere zu prüfen, ehe dieselben zur Bestätigung an den König eingereicht wurden, und den commandirenden Generalen wurde mitgetheilt, daß von jetzt an eine solche Controlle auch für die Offizier-Bererbungen stattfinden werde, um darüber zu wachen, daß sowohl dem Truppentheile die bei ihnen erworbenen Kreuze erhalten blieben, als auch keiner der Offiziere, welcher Anspruch auf die Bererbung habe, etwa dadurch benachtheiligt werde, daß er vor dem Tode seines Vordermannes versetzt worden.

Für die Artillerie hatte der König den bisherigen Usus einfach bestätigt, dagegen den Vorschlag abgelehnt, daß sämtliche nicht regimentirte Offiziere, also auch Adjutanten und Offiziere des Generalstabes, unter sich in Bererbung treten sollten, und auch diese an die Truppentheile gewiesen, bei welchen sie den Anspruch auf das Kreuz erworben. Dadurch würden nun diejenigen Offiziere, welche im Kriege Adjutantendienst bei Generalen gethan, benachtheiligt worden sein; daher wurde die General-Ordens-Commission angewiesen, wenn solche Offiziere während des Krieges von ihren Generalen zu einer Auszeichnung vorgeschlagen worden, eine solche aber damals nicht hätten erhalten können, dieselben noch nachträglich zur Belohnung zu empfehlen.

Demgemäß richtete die General-Ordens-Commission unterm 29. Januar ein Schreiben⁽⁶¹⁾ an die sämtlichen Ministerien, in welchem sie die neuen Bestimmungen des Königs zur Kenntniß derselben brachte und das Ersuchen stellte, es möchten alle Behörden und Beamten angewiesen werden, bei Todesfällen Verabschiedeter, in's Land Entlassener und Beurlaubter das Eiserne Kreuz zweiter Klasse derselben an diejenigen Truppentheile zurückgelangen zu lassen, bei welchen dasselbe erworben worden, damit diesen Truppentheilen ihr Bererbungsrecht gewahrt bleibe.

Kaum waren indessen die neuen Bestimmungen bei den Truppen bekannt geworden, als auch schon neue Fragen auftauchten, welche besonders durch die zahlreichen Neuformationen von Truppentheilen veranlaßt wurden. Wir führen hier nur einige solcher Fragen an, um zu zeigen, welche Sorgfalt von



Seiten der General-Ordens-Commission angewendet werden mußte, um nicht begründete oder auch nur anscheinend begründete Klagen und Reklamationen in der Armee hervorzurufen.

1. Wenn ein neues Regiment, welches aus abgegebenen Escadrons verschiedener alter Regimente formirt worden, sich im Feldzuge von 1815 Eiserne Kreuze erworben hat, haben dann die Individuen, welche in ihren vorigen Regimentern in den Jahren 1813—14 zum Eisernen Kreuz vorgeschlagen worden sind, ein doppeltes Erbrecht für die Campagne 1815, nämlich in dem alten Regiment, bei dem sie früher gestanden, und in dem neuen Regiment, bei welchem sie jetzt stehen, da sie doch unzweifelhaft in beiden Ansprüche auf Auszeichnung erworben haben?

2. Welchem Regimente verbleibt das Kreuz zur Vererbung, wenn ein Offizier sich dasselbe in den Feldzügen 1813—14 in seinem Stamm-Regimente erworben, 1815 aber zu einem neuformirten Regimente gekommen ist und nach dem Kriege dieses letztere durch Tod, Abschied oder Versetzung verläßt? dem Regimente, bei welchem er es erworben, oder dem Regimente, welches er verlassen? angenommen, daß sich in beiden Regimentern Ansprüche auf Vererbung zu dem von ihm hinterlassenen Kreuze befinden.

3. Wenn ein Landwehr-Offizier, der bei seinem Landwehr-Regimente zum Eisernen Kreuze vorgeschlagen war, in ein Linien-Regiment versetzt wurde, während sein Landwehr-Regiment aufgelöst worden ist und keinen Stamm mehr hat, wo erbt ein solcher?

4. Wo bleibt das Kreuz eines in die Linie versetzten Landwehr-Offiziers, wenn dasselbe bei dem Landwehr-Regiment erworben, dieses Regiment aber aufgelöst worden ist?

5. Geschieht bei der Artillerie die Wahl zur Vererbung eines durch den Tod eines Offiziers erledigten Eisernen Kreuzes nur von Offizieren, welche selbst das Eiserne Kreuz besitzen oder auf der Vorschlagsliste zur Vererbung desselben stehen, oder von dem ganzen Offizier-Corps der Brigade, ohne Rücksicht darauf, ob mehrere derselben den Krieg mitgemacht haben oder nicht? und wie gestaltet sich das gleiche Verhältniß bei Unteroffizieren und Gemeinen?

Jede dieser Fragen bedurfte genauer Prüfung nach allen Seiten, um durch die Entscheidung keinen Präcedenzfall für spätere Berufungen aufzustellen. Durch die neue Organisation der Armee in stehendes Heer mit seiner Kriegs-Reserve und Landwehr mit selbstständigen Truppentheilen,



waren aber so durchaus neue Verhältnisse geschaffen worden, daß die 1813 beim Ausbruche des Krieges gegebenen Vorschriften nicht mehr in ihrem ganzen Umfange ausgeführt werden konnten. Namentlich ließ sich durch den Uebergang der Mannschaften aus dem stehenden Heere in die Landwehr der Zeitpunkt voraus sehen, wo das Wahlgeschäft für die Vererbung des Eisernen Kreuzes innerhalb der Truppentheile des stehenden Heeres gar nicht mehr durchzuführen war.

Die General-Ordens-Commission sah sich daher gezwungen, dem Könige am 20. März den Vorschlag vorzulegen, schon jetzt und ein für alle Mal die Wahl zur Vererbung in der ganzen Armee anzubefehlen.⁽⁶²⁾ Das für jene Zeit und für die Geschichte des Ordens wichtige Document basirt sich auf die Wahrscheinlichkeit, daß nach der Neugestaltung der Armee mit dem Jahre 1819 der Zeitpunkt eintreten müsse, wo, mit Ausnahme der freiwillig im stehenden Heere Fortdienenden, kein Unteroffizier und Gemeiner mehr vorhanden sein würde, der die vorgeschriebene Qualifikation zur Wahl eines Erbberechtigten besitze. Je geringer aber die Zahl der zur Wahl Berechtigten wurde, je verwickelter und unsicherer mußte auch das Wahlgeschäft selbst werden, und dies war bedenklich, da sich für circa 10,000 verliehene Eisene Kreuze wenigstens ebenso viele Erbberechtigungen annehmen ließen. Obgleich schon dieser Umfang des Geschäftes zur Vereinfachung rathe, so sei das Suchen nach einem Auswege um so dringender geboten, als das Streben nach dem Besitze dieses Ehrenzeichens selbst Verordnungen und Festsetzungen unberücksichtigt lasse, und wenn auch der größere Theil der Anträge zurückgewiesen werde, so müsse doch jeder einzelne sorgfältig untersucht werden.

Zur Vermeidung aller bisher hervorgetretenen Uebelstände habe die Commission nach sorgfältiger Berathung nur Ein Mittel gefunden und zwar die sofort in jedem Regimente, jedem Bataillon und jeder Batterie vorzunehmende Wahl aller Erbberechtigten und zugleich Aufstellung ihrer Reihenfolge zur Ascendenz.

Eine solche Maßregel empfehle sich dadurch, daß bei jedem Truppentheile sich jetzt noch Augenzeugen befänden, welche die Verdienstlichkeit eines Erbberechtigten beurtheilen und sonach auch die Reihenfolge am Besten bestimmen könnten, in welcher die sowohl noch im Regimente Dienenden als die Ausgeschiedenen und Versehten zum Besitze des Kreuzes gelangen müßten. Andererseits werde durch eine solche abschließende Wahl das Mißtrauen aller



derjenigen beseitigt, welche sich nicht mehr bei ihren Regimentern befänden; denn zahlreiche Reklamationen bewiesen, daß Verabschiedete und Verletzte glaubten, das Regiment nehme auf sie keine Rücksicht mehr. Weiter würde dann der immer mehr anwachsende Schriftwechsel aufhören und die General-Ordens-Commission nach einer ganz bestimmten unabänderlichen Norm verfahren können. Die Wahl-Protokolle würden dann nur ein für alle Mal einzureichen, die Gewählten aber von ihren Truppentheilen mit einem gedruckten Zeugniß zu versehen sein, dessen Besitz ja an sich schon eine Auszeichnung sei und den Berechtigten bei Jedem legitimiren könne.

Als den geeignetsten Zeitpunkt für die allgemeine und abschließende Wahlhandlung schlug die Commission die Frühjahrs-Manöver vor, bei denen die in verschiedenen Garnisonen stehenden Bataillone, Escadrons und Batterien sich im Regiment vereinigt fänden.

Der vortragende Rath in Militär-Angelegenheiten, Oberst v. Witzleben, nahm sich des Vorschlages auf das Lebhafteste an, und so erfolgte denn schon am 31. März die bewilligende Entscheidung des Königs sowohl in einem Erlaß an die General-Ordens-Commission,⁽⁶³⁾ als in einem zweiten von gleichem Datum an den Kriegs-Minister v. Boyen,⁽⁶⁴⁾ nach welchem die Truppen-Commandos die betreffende letzte Wahl-Procedure während der nächsten Frühjahrs-Uebungen anzuordnen hätten. Als diese herannahten, erließ die General-Ordens-Commission unterm 21. April eine Reihe von wichtigen Vorschriften an die sämtlichen Truppentheile, in welchen das zu beobachtende Verfahren reglementirt und zugleich allgemein auch gegenwärtig noch geltende Grundsätze ausgesprochen wurden.

In dem Anschreiben zu demselben⁽⁶⁵⁾ wird erklärt, daß während des Krieges die Vorschlagslisten zu Auszeichnungen hin und wieder nicht mit der wünschenswerthen Genauigkeit und Gleichmäßigkeit geführt worden seien. Bei einzelnen Vorschlägen habe das National, bei anderen hätten die Vornamen gefehlt. Anderweitig sei aus dem vorliegenden Material ersichtlich, daß einzelnen Truppentheilen die verschiedenen in Bezug auf das Eiserne Kreuz bis dahin ergangenen Verordnungen entweder gar nicht zugegangen oder ihnen verloren gegangen sein müßten.

Namentlich scheine aber der Irrthum vorwaltend, daß alle Personen, welche einem Gefechte beigewohnt oder gar verwundet worden und vielleicht von ihrem nächsten Vorgesetzten gehört, daß sie zum Eisernen Kreuze vorgeschlagen



werden würden, nun auch angenommen hätten, daß dieser Vorschlag von ihren höheren Vorgesetzten unterstützt und bis an des Königs Majestät gelangt sei. Auf diesen Grund hin hätten solche Personen später bei denjenigen Vorgesetzten reklamirt, von denen, wie sie gehört, der sie betreffende Vorschlag gemacht worden sei, hätten dann auch wohl die Antwort erhalten, daß dies wirklich geschehen, und glaubten sich nun berechtigt, ihre Ansprüche weiter zu verfolgen. Das Sachverhältniß aber sei, daß die Bataillons-Commandeure den Vorschlag an das Regiments-Commando und dieses ihn dem Brigade-Commandeur gemacht. Wenn nun diese höheren Behörden den Vorschlag bei genauer Prüfung der dafür angegebenen Gründe nicht genehmigt, so sei er auch gar nicht bis an des Königs Majestät gelangt. Nur solche Vorschläge, welche Allerhöchst genehmigt worden, seien daher gültig, alle anderen nicht.

Endlich brachte dieses Anschreiben auch noch in Erinnerung, daß die General-Ordens-Commission keinesweges das Recht habe, Seiner Majestät dem Könige Personen zur Auszeichnung durch einen Orden vorzuschlagen. Vielerlei auf dieser Annahme beruhende Anträge und Gesuche bewiesen, daß die eigentliche Befugniß und Wirksamkeit der General-Ordens-Commission in der Armee noch immer unrichtig aufgefaßt werde. Die General-Ordens-Commission sei nur eine ausführende Behörde in Ordens-Angelegenheiten, auch eine prüfende, wenn sie den Allerhöchsten Auftrag dazu erhalten, nie aber eine vorschlagende.

Diesem Anschreiben lag zunächst das Schema ⁽⁶⁶⁾ bei, welches nach dem Ergebniß der Wahl auszufüllen war, dann ein Reglement für die Rücksendung aller Orden und Ehrenzeichen in Sterbefällen, hier zum ersten Mal auch für das Eiserne Kreuz formulirt, ⁽⁶⁷⁾ nach welchem die Eisernen Kreuze am weißen Bande, die der Generalität am schwarzen Bande erster und zweiter Klasse, alle Kreuze erster Klasse überhaupt, alle Kreuze von Gendarmen, des Generalstabes und der Adjutantur, Kreuze von Selbstmördern und kriegsrechtlich aberkannte an die General-Ordens-Commission, alle anderen Kreuze aber an dasjenige Regiment zurückgesendet werden müssen, bei welchem sie erworben worden sind; endlich aber das ausführliche Reglement ⁽⁶⁸⁾ für die Wahl-Procedure, sowie eine Zusammenstellung der Entscheidungen in allen bisher zweifelhaft gewesenen Fällen.

Am Tage vor der Publikation dieser Schriftstücke traf noch eine Benachrichtigung an die General-Ordens-Commission ein, durch welche das



Militär-Cabinet derselben mittheilt, daß von nun an auch die besondere Prüfung jedes Anspruches von Offizieren auf ein erledigtes Kreuz durch die Commission nicht mehr nöthig sei, da ja diese Prüfung beim Regiment ein für alle Mal erfolge,⁽⁶⁹⁾ also auch für Offiziere nur nach der aufzustellenden Reihenfolge zu verfahren sei. Wahrscheinlich waren die Actenstücke^(65, 66, 67, 68) schon gedruckt, als diese nachträgliche Bestimmung eintraf, sie findet sich daher in dem Reglement⁽⁶⁸⁾ noch nicht mit aufgeführt.

Sonst erledigt dieses Reglement fast alle Anfragen und Zweifel, deren Entstehung und Berathung wir bereits besprochen; neben diesen werden aber auch Vorschriften für Vorkommnisse gegeben, deren Eintritt die Commission für wahrscheinlich hielt. Daß dessenungeachtet noch nicht alle Verhältnisse den Truppentheilen unzweifelhaft geordnet erschienen, geht aus einer Reihe von Anfragen des Commandeurs zweiten Garde-Regiments z. F., Oberst-Lieutenants Quadt v. Hüchtenbruck, hervor, welche schon am zweiten Tage nach der Publikation dieses Reglements durch den commandirenden General des Garde-Corps, Herzog Carl v. Mecklenburg-Strelitz, bei der General-Ordens-Commission einliefen.⁽⁷⁰⁾ Sie beziehen sich auf die Verhältnisse der Chirurgen und der freiwilligen Jäger und auf den Fall, daß ein Offizier des zweiten Garde-Regiments z. F. das Kreuz zweiter Klasse bei einem fremden, die erste Klasse dann aber beim zweiten Garde-Regiment erhalten hatte. Die auf dem Dienstwege erfolgte Antwort der General-Ordens-Commission⁽⁷¹⁾ entscheidet auch diese Bedenken, stellt aber am Schlusse mit Bezug auf den vierten Punkt der Anfragen die Ansicht auf, daß, da ein Besitzer der zweiten Klasse, wenn er die erste Klasse erhält, die Dekoration der zweiten Klasse, welche am Bande im Knopfloche getragen wird, beibehält, diese somit aufhört ein Kreuz zweiter Klasse zu sein und zu einem unzertrennlichen Zubehör zu den Insignien der ersten Klasse wird. Stirbt daher der Ritter des Eisernen Kreuzes erster Klasse, so ist die ganze Dekoration, das heißt eben sowohl das Kreuz erster, als das zweiter Klasse zu remittiren, da eine theilweise Vererbung derselben nicht zulässig ist.

Diese Entscheidung veranlaßte das Kriegs-Ministerium zu einer Vorstellung bei des Königs Majestät und führte unterm 25. Mai eine Allerhöchste Ordre herbei,⁽⁷²⁾ in welcher endgültig festgesetzt wurde, daß das Kreuz zweiter Klasse eines Ritters der ersten Klasse von der Vererbung nicht ausgeschlossen sein solle. Nur die erste Klasse selbst wird nicht vererbt, dagegen alle Kreuze



zweiter Klasse, also auch diejenigen, welche nach den Statuten neben dem Kreuze erster Klasse und als zu demselben gehörig fortgetragen werden.

Se näher nun der Termin für die Schluswahlhandlung bei den Truppentheilen kam, je lebhafter wurden die bei jedem einzelnen derselben obwaltenden Verhältnisse besprochen, und die Anfragen häuften sich, um spätere Beschwerden zu vermeiden. Wir führen aus der großen Zahl von Entscheidungen, welche durch dieselben hervorgerufen wurden, nur eine an, weil sie sich auf die Verhältnisse derjenigen Regimente bezieht, welche aus abgegebenen Bataillonen alter Regimente während des Kriegs neu formirt worden waren. Wieder ist es das Commando des zweiten Garde-Regiments zu Fuß, welches in erster Linie diese Schwierigkeit zur Sprache bringt und bestimmte Weisung zur Lösung derselben erbittet. (73) Das zweite Garde-Regiment z. F. war im Juli 1813 aus dem Normal-Bataillon, dem ersten Bataillon des Colberg'schen Infanterie-Regiments Nr. 9 und dem Füsilier-Bataillon des Leib-Infanterie-Regiments Nr. 8 zusammengetreten. Nach den zuletzt ergangenen Bestimmungen würden also die vor dem Juli 1813 erworbenen Kreuze der beiden letzteren Bataillone an deren ursprüngliche Regimente zurückfallen, dafür aber auch diejenigen, welche vorgeschlagen und bis zum Zusammentritt des Regiments nicht decorirt worden waren, ihr Erbrecht bei den alten Regimentern geltend machen müssen, dann aber Mitglieder des zweiten Garde-Regiments zu Fuß ein doppeltes Erbrecht bei zwei Regimentern haben. Mit dem Normal-Infanterie-Bataillon stehe es freilich anders, da dieses vor seiner Vereinigung mit dem zweiten Garde-Regimente keinem Regimente angehört habe, sondern ein selbstständiger Truppentheil gewesen sei. Sollten nun in diesem Bataillon erworbene Kreuze jetzt im ganzen Regimente vererbt werden oder in diesem Bataillon verbleiben? Zu bedenken sei jedenfalls das eigenthümliche Verhältniß der bei den beiden Bataillons vom Leib- und vom Colberg'schen Regiment vorhandenen Erbsprüche derjenigen, welche nur zum Kreuze vorgeschlagen, aber nicht decorirt worden waren, also jetzt bei der Schluswahl definitiv bezeichnet werden müßten. Sollte ihre Wahl bei ihrem früheren Regimente erfolgen, so lasse sich mit Gewisheit voraussehen, daß sie dort nicht gewählt werden würden, weil sie von der Mannschaft eines ganzen Regiments beurtheilt werden müßten, dem sie nicht mehr angehörten, während dasjenige Bataillon, bei welchem sie sich ausgezeichnet und welches jetzt zur Garde gehöre, nicht zur Wahl berechtigt sei.



Beim Offizier-Corps des Regiments kämen aber auch noch sonst abnorme Fälle vor, z. B.:

Major Prinz Friedrich der Niederlande, Königliche Hoheit, war zwar dem Regimente aggregirt, hatte sich aber nie beim Regimente befunden;

Major v. Steinacker war ebenfalls aggregirt, aber beständiger Adjutant des Generals v. Klüg und

Major v. Stranz zwar wirklicher etatsmäßiger Stabs-Offizier im Regimente, aber stets im Russischen Haupt-Quartier abkommandirt gewesen.

Aus dem Antwortschreiben der General-Ordens-Commission vom 3. Juni⁷⁴⁾ geht hervor, daß die Entscheidung der einzelnen Fälle immer schwieriger wurde, und wird in Bezug auf die Vererbungen in dem ehemaligen Normal-Infanterie-Bataillon ausgesprochen, daß es zwar billig sei, allen anderen in gleichem Verhältniß stehenden Bataillonen das Recht der Vererbung in sich zu gewähren, daß dadurch aber diese Angelegenheit noch verwickelter werden würde, als sie durch die Umstände leider schon geworden sei, und zeigt sich dies Gefühl der Unsicherheit bei den zur Entscheidung Berufenen auch später bei anderen Gelegenheiten.

Was die von dem Commandeur des zweiten Garde-Regiments zu Fuß angeregten einzelnen Fragen betrifft, so wurden sie dahin entschieden, daß die von dem zweiten und Füsilier-Bataillon beim 9. und 8. Infanterie-Regimente erworbenen Kreuze beim zweiten Garde-Regiment zu Fuß vererbt werden müßten, und daß die beim Normal-Infanterie-Bataillon erworbenen nun im ganzen Regiment zur Vererbung kommen sollten. Dagegen müsse die Bestimmung, wie es mit den Kreuzen der am Schlusse namhaft gemachten Offiziere werden solle, Sr. Majestät dem Könige unterbreitet werden.

Gleichzeitig wurden die Commandeure des Leib- und des Colberger Infanterie-Regiments, welche noch bei der Occupations-Armee in Frankreich standen, von dieser Entscheidung in Kenntniß gesetzt, und erfolgte nun die Veröffentlichung der Allerhöchsten Ordre vom 9. Juni,⁽⁷⁵⁾ welche der Commission übrigens bereits unterm 26. Mai zugegangen war, nach welcher alle Kreuze zweiter Klasse von schon verstorbenen Besitzern der ersten Klasse auch nachträglich noch vererbt werden durften, ebenso die Kreuze von Generalen,



wenn dieselben in Regimentern erworben worden und an diese zurückgefallen.

Unterm 19. Juni erfolgte dann auch die Allerhöchste Entscheidung ⁽⁷⁶⁾ über die Kreuze des Majors Prinzen Friedrich der Niederlande, Königl. Hoheit, sowie der Majors v. Steinaecker und v. Stranz, welche zugleich für alle ähnliche Fälle in der Armee maßgebend war. Danach sollten die Kreuze aggregirter Offiziere, welche in einer Dienstthätigkeit außer der Linie erworben worden waren, den Regimentern verbleiben, bei welchem sie aggregirt gewesen.

Unterdessen waren die schließlichen Wahlen zur Erb-Berechtigung bei den Truppentheilen vollzogen und die Wahl-Protocolle mit den Namens- und Anspruchs-Verzeichnissen der General-Ordens-Commission eingesendet worden, welche nun die Ausfertigung der Erb-Anspruchs-Zeugnisse bewirkte. Wo die eingegangenen Schriftstücke Lücken zeigten oder nicht ganz vorschriftsmäßig ausgefüllt waren, und wo sich Unkenntniß der neuerdings ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen erkennen ließ, wurden sie zur Vervollständigung zurückgeschickt und von einer nachträglichen Instruction begleitet, welche das Verfahren bei den Truppentheilen in Uebereinstimmung bringen sollte. ⁽⁷⁷⁾ Sie ist vom 16. September datirt und bringt Alles das in Erinnerung, was an Erklärungen, Weisungen und Befehlen mit Bezug auf die Vererbung des Eisernen Kreuzes in einzelnen Fällen die Geschäftsthätigkeit der General-Ordens-Commission bis dahin geregelt, giebt aber auch Anweisung für etwa noch vorkommende nachträglich anzuerkennende Ansprüche.

Trotz der ausführlichen Vorschriften dieses nachträglichen Reglements bedurfte es für die eigenthümlichen Verhältnisse des Ingenieur-Corps doch noch einer besonderen Bestimmung des Königs, ⁽⁷⁸⁾ welche unterm 15. November erfolgte und in Ansehung der Rücksichten, welche bei der Landwehr maßgebend gewesen, die Wahl und Bestimmung der Reihenfolge der Erbberechtigten zum Eisernen Kreuze innerhalb des Ingenieur-Corps ebenfalls der General-Ordens-Commission übertrug.

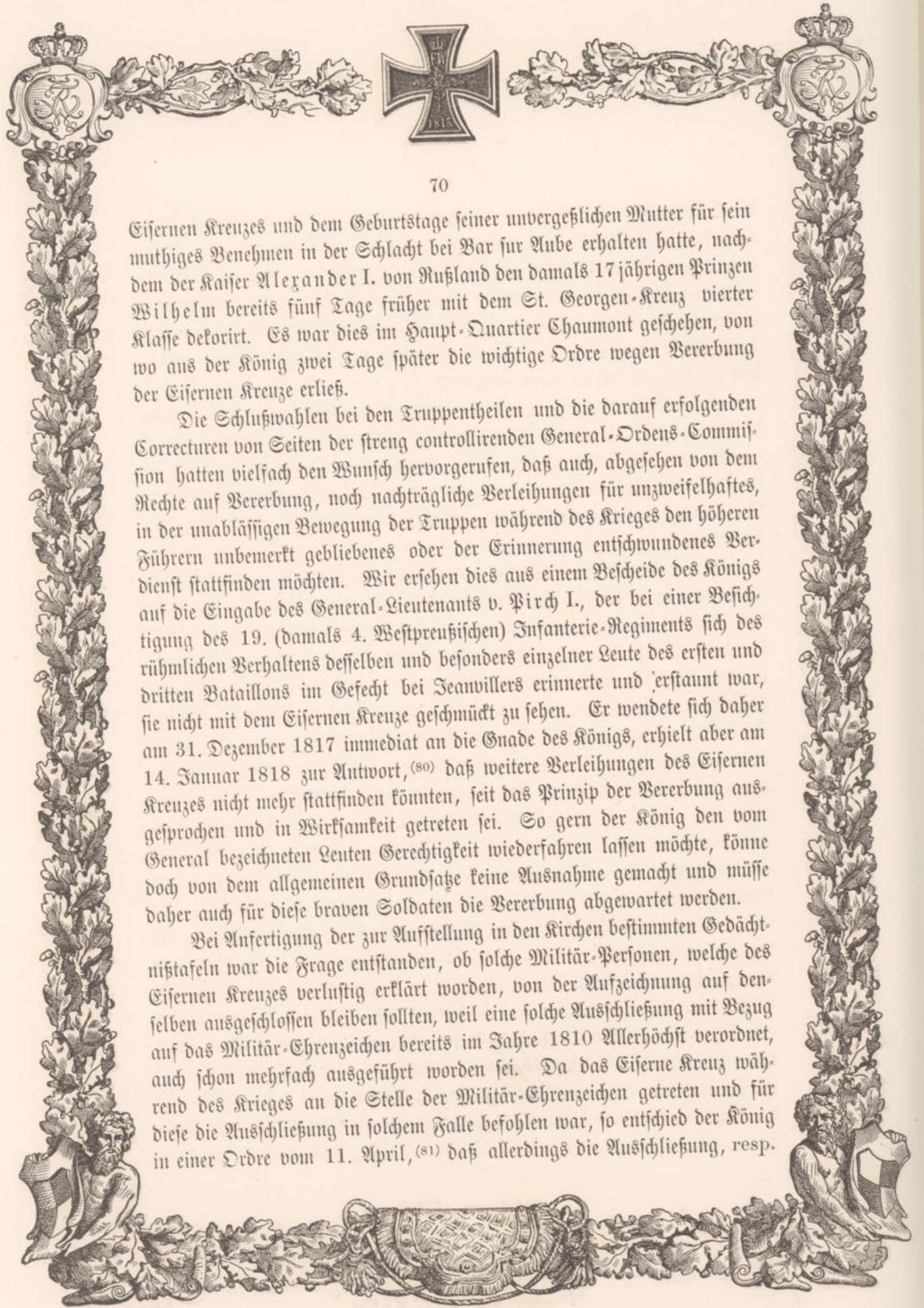
Das Erbrecht überhaupt erhielt in diesem Jahre, und zwar durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Dezember, ⁽⁷⁹⁾ noch eine weitere Ausdehnung, indem dasselbe auch allen denjenigen Personen gewährt wurde, welche wegen Auszeichnung im Kriege nur zur Belobigung vorgeschlagen worden waren. Es hatte sich der Wunsch, daß dies geschehen möge, bei den Schlußwahlen



der Truppentheile mehrfach zu erkennen gegeben, und war die Berechtigung eines solchen Anspruches von mehreren Generalen anerkannt worden, die sich bei Inspection der Truppen ausgezeichneten Benehmens einzelner Personen erinnerten, welche damals nur zu einer Belobigung vorgeschlagen worden waren, weil man den bestimmten Willen des Königs kannte, die Auszeichnung durch das Eiserne Kreuz nicht zu allgemein zu machen, und daher schon in den Vorschlägen sich möglichst beschränkte.

Auch in diesem Jahre waren übrigens Fälle vorgekommen, daß einzelne Personen, welche durch Verletzung, mangelhaft geführte Listen oder irgend ein Versehen das Kreuz zweiter Klasse doppelt erhalten hatten, nun für die Rücklieferung des doppelt erhaltenen das Kreuz erster Klasse verlangten. Daß dergleichen Gesuche kurz abgelehnt wurden, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Bei der am 30. November in der kurz vorher restaurirten Garnisonkirche stattfindenden Feierlichkeit der Aufstellung der Gedächtnistafeln für die Ritter des Eisernen Kreuzes waren sämtliche in Berlin anwesende Ritter versammelt. Die Inhaber der Kreuze am weißen Bande hatten in der Kirche auf den Emporen Platz zu nehmen und dort den Zug der Ritter des Kreuzes am schwarzen Bande zu erwarten, welche sich im Rittersaale des königlichen Schlosses versammelten und von hier aus den feierlichen und militärisch geordneten Zug in die Garnisonkirche antraten. Nach der Predigt traten die königlichen Prinzessinnen an den Altar, wo die Gedächtnistafeln aufgestellt waren und bekränzten dieselben unter dem Donner der im Lustgarten aufgestellten Kanonen. Die Truppen der Garnison hatten für den Zug vom Schlosse zur Kirche Spalier gebildet und nach dem Gottesdienste Parade im Lustgarten, bei welcher sämtliche nicht in der Front stehende Ritter des Eisernen Kreuzes rechts neben dem Könige ihren Platz erhalten hatten, als der Vorbeimarsch erfolgte. Nach der Parade wurden die Ritter des Eisernen Kreuzes im Parolensaale des königlichen Schlosses, unmittelbar über dem Portal Nr. 5, versammelt und dem Könige vorgestellt. Die damals aufgestellten Gedächtnistafeln sind noch jetzt dieselben. Für Potsdam hatte eine gleiche Feierlichkeit bereits am 1. November 1816 stattgefunden. Auf der für das erste Garde-Regiment zu Fuß errichteten Tafel befindet sich auch der Name Seiner jetzt regierenden Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm, welcher die zweite Klasse 1814 am 10. März, dem Stiftungstage des



Eisernen Kreuzes und dem Geburtstage seiner unvergeßlichen Mutter für sein muthiges Benehmen in der Schlacht bei Bar sur Aube erhalten hatte, nachdem der Kaiser Alexander I. von Rußland den damals 17 jährigen Prinzen Wilhelm bereits fünf Tage früher mit dem St. Georgen-Kreuz vierter Klasse dekorirt. Es war dies im Haupt-Quartier Chaumont geschehen, von wo aus der König zwei Tage später die wichtige Ordre wegen Vererbung der Eisernen Kreuze erließ.

Die Schlußwahlen bei den Truppentheilen und die darauf erfolgenden Correcturen von Seiten der streng controllirenden General-Ordens-Commission hatten vielfach den Wunsch hervorgerufen, daß auch, abgesehen von dem Rechte auf Vererbung, noch nachträgliche Verleihungen für unzweifelhaftes, in der unablässigen Bewegung der Truppen während des Krieges den höheren Führern unbemerkt gebliebenes oder der Erinnerung entschwundenes Verdienst stattfinden möchten. Wir ersehen dies aus einem Bescheide des Königs auf die Eingabe des General-Lieutenants v. Pirch I., der bei einer Besichtigung des 19. (damals 4. Westpreussischen) Infanterie-Regiments sich des rühmlichen Verhaltens desselben und besonders einzelner Leute des ersten und dritten Bataillons im Gefecht bei Jeanvillers erinnerte und erstaunt war, sie nicht mit dem Eisernen Kreuze geschmückt zu sehen. Er wendete sich daher am 31. Dezember 1817 inmediat an die Gnade des Königs, erhielt aber am 14. Januar 1818 zur Antwort,⁽⁸⁰⁾ daß weitere Verleihungen des Eisernen Kreuzes nicht mehr stattfinden könnten, seit das Prinzip der Vererbung ausgesprochen und in Wirksamkeit getreten sei. So gern der König den vom General bezeichneten Leuten Gerechtigkeit wiederfahren lassen möchte, könne doch von dem allgemeinen Grundsatz keine Ausnahme gemacht und müsse daher auch für diese braven Soldaten die Vererbung abgewartet werden.

Bei Anfertigung der zur Aufstellung in den Kirchen bestimmten Gedächtnistafeln war die Frage entstanden, ob solche Militär-Personen, welche des Eisernen Kreuzes verlustig erklärt worden, von der Aufzeichnung auf denselben ausgeschlossen bleiben sollten, weil eine solche Ausschließung mit Bezug auf das Militär-Ehrenzeichen bereits im Jahre 1810 Allerhöchst verordnet, auch schon mehrfach ausgeführt worden sei. Da das Eisene Kreuz während des Krieges an die Stelle der Militär-Ehrenzeichen getreten und für diese die Ausschließung in solchem Falle befohlen war, so entschied der König in einer Ordre vom 11. April,⁽⁸¹⁾ daß allerdings die Ausschließung, resp.



Löschung zu erfolgen habe, wenn Jemand des Eisernen Kreuzes verlustig erklärt worden. Doch solle die Löschung in der Art geschehen, daß der Name schon Verzeichneter dadurch nicht gänzlich unleserlich, sondern nur so durchstrichen werde, daß er lesbar bleibe. Die in dieser Königlichen Ordre erwähnte früher erlassene Ordre vom 28. August 1816, auf welche ausdrücklich Bezug für diese Entscheidung genommen wird, ist nicht aufzufinden gewesen, und läßt dies bis zur Beibringung derselben vielleicht einen Schreibfehler annehmen.

Ob ein gemeiner Soldat, welcher das Eiserne Kreuz besaß, vorkommenden Falles auch mit strengem Arrest — der sogenannten Lattenstrafe — belegt werden könne, diese von einem Garde-Truppentheile angeregte Frage gab Veranlassung zu einer Berathung im Kriegs-Ministerium, aus welchem unterm 22. März die Entscheidung des Generals v. Boyen hervorging, daß jeder Gemeine, der Inhaber des Eisernen Kreuzes ist, wie die Unteroffiziere nur mit gelindem oder Mittel-Arrest zu bestrafen sei.

Dem endlichen Abschluß sämmtlicher Wahllisten zur Erbberechtigung stellte sich eine Schwierigkeit entgegen, welche die General-Ordens-Commission nicht selbstständig zu beseitigen wußte, weil dadurch allgemein gesetzliche Bestimmungen berührt werden konnten. Es handelte sich nämlich um die Vererbung solcher Kreuze, deren Inhaber im Kriege und seit dem Kriege als vermißt in den Listen der Regimenter geführt wurden. Zu einer Todes-Erklärung hatten die Truppentheile kein Recht; es mußte daher ein Mittel gefunden werden, welches die Vererbung der Kreuze Vermißter auch ohne die gesetzliche Todes-Erklärung gestattete, und kam daher die General-Ordens-Commission unterm 15. Juni 1818 unter Darlegung des Sachverhaltes bei des Königs Majestät mit der Bitte ein, den Vorschlag eines Ausweges aus dieser Beschränkung des Erbrechts zu genehmigen. ⁽⁸²⁾

Zunächst wurde ausgeführt, daß die Zahl der vermißten Inhaber des Eisernen Kreuzes keine unbedeutende sei. Da aber nur ein durch den Tod erledigtes Kreuz vererbt werden dürfe, so sei dadurch für die Erbberechtigten bis zur legalen Todeserklärung ihres Vorgängers eine unübersteigliche Schranke gezogen. Se. Majestät habe nun erst unterm 19. Mai, also wenige Wochen vorher, entschieden, daß das Kreuz des verschollenen Unteroffiziers Kadur vom zweiten Garde-Regiment zu Fuß, welches Herzog Carl von Mecklenburg-Strelitz auf den Seconde-Lieutenant Hartwig übertragen zu dürfen gebeten, nicht eher an denselben gelangen könne, bis die gesetzliche



Todeserklärung des Kadur erwirkt worden sei, und daß dieselbe daher erwirkt werden möge; es erheische diese Angelegenheit aber für die Zukunft eine allgemeine Festsetzung. Welche Last den Truppentheilen sowohl, als der General-Ordens-Commission erwachsen müsse, wenn diese Todeserklärungen von ihnen aus erwirkt werden sollten, gehe aus den gesetzlichen Bestimmungen hervor, nach welchen nur die nächsten Verwandten eines muthmaßlich Verstorbenen das Recht auf einen desfalligen Antrag hätten. Es müßten dann Zeugnisse von den Regiments-Commandeuren oder solchen Militär-Personen beigebracht werden, welche als Augenzeugen oder sonst die Wahrscheinlichkeit des Todes eines Vermissten als ihre Ueberzeugung aussprechen könnten. Ein moralisches Recht, die Todeserklärung zu beantragen, würde allerdings den Erbberechtigten zum Kreuze eines Vermissten zustehen, doch könnten dadurch die Rechte der Verwandten leicht beeinträchtigt werden. Bei der neueingeführten Entlassung zur Kriegs-Reserve müßte die Zahl derjenigen, welche ein solches Wahrscheinlichkeits-Zeugniß des erfolgten Todes ausstellen könnten, mit jedem Jahre geringer werden. Andererseits sei ja bei Vermissten auch der Fall einer Desertion denkbar. Komme aber selbst ein Vermisster jezt, 3 und 4 Jahre nach den beiden Friedensschlüssen, zurück, so brauche ja nur das nächste zur Vererbung stehende Kreuz so lange zurückgehalten zu werden, bis auch der Zurückgekehrte verstorben, so daß dann kein Recht und kein Anspruch verlegt werde. Auf Grund dieser Verhältnisse gründete nun die General-Ordens-Commission ihre Vorschläge, welche der König in einer Ordre vom 9. Juli 1818⁽⁸³⁾ durch folgende Bestimmungen genehmigte:

1. Die Vererbung eines Kreuzes zweiter Klasse kann erfolgen, wenn der im Kriege vermisste Inhaber eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist.

2. Hierüber hat das Regiment desselben eine Bescheinigung beizubringen.

3. Ist eine Verwundung nicht nachweisbar, so sollen die Regimenter den Abwesenden durch die öffentlichen Blätter zur Rückkehr auffordern. Stellt er sich auch dann nicht, so kann das Kreuz desselben vererbt werden.

4. Kommt ein Vermisster zurück, oder wird ermittelt, daß er desertirt gewesen, so kommt sein Kreuz nicht zur Vererbung, und ist dann von den Regimentern das zunächst erledigt werdende Eisernes Kreuz, ohne Vererbung, an die General-Ordens-Commission zurückzusenden.



Aber auch damit war der vollständige Abschluß der Erbberechtigungs-Frage noch nicht erreicht. Muß einem degradirten Unteroffiziere das Eisene Kreuz aberkannt werden? war die nächste zur Entscheidung drängende Frage. Der Kriegs-Minister, General v. Boyen, beantwortete sie unter dem 10. Dezember mit: „Nein! denn auch Gemeine tragen das Kreuz. Sei aber wegen einer entehrenden Handlung auf Degradation erkannt worden, so solle das Erkenntniß nicht eher vollstreckt werden, bis des Königs Majestät, auf desfalligen Antrag, über den Verlust des Eisernen Kreuzes besonders zu bestimmen geruht haben.“

Nicht so rasch erledigte sich die Frage einer Commandantur, ob der Name eines Selbstmörders auf den Gedächtnistafeln in den Kirchen gelöscht werden müsse. Der Kriegs-Minister antwortete zwar sofort unterm 15. Juli 1818 ebenfalls: „Nein, da der Selbstmord einerseits oft nur Folge einer unglücklichen Gemüthsstimmung ist, die zum Lebens-Ueberdruß führt, andererseits aber häufig Fälle vorkommen, wo es ungewiß bleibt, ob Jemand sich entleibt oder durch ein zufälliges Ereigniß das Leben verloren hat“; aber diese Entscheidung, nach welcher nun vor der Hand verfahren wurde, veranlaßte im Jahre 1823 eingehendere Verhandlungen: Waren Selbstmörder unter den Inhabern des Eisernen Kreuzes selten geblieben, so kamen dergleichen unter den Hunderttausenden von Inhabern der Kriegs-Denk Münze für Combattanten und Nicht-Combattanten um so häufiger vor, namentlich im Bezirke des General-Commando's III. Armee-Corps, zu dem auch die Hauptstadt Berlin gehörte; darunter auch so flagrante Fälle, daß General-Major v. Thile sich an die General-Ordens-Commission mit der Anfrage wendete, ob königliche Bestimmungen vorhanden seien, nach denen bei der Aufbewahrung der Kriegs-Denk Münzen von Selbstmördern in den Kirchen verfahren werden könne? Die Commission konnte nur antworten, daß dergleichen Bestimmungen ihr nicht bekannt geworden, wohl aber eine Analogie in dem Befehle des Königs gefunden werden könne, nach welchem Eisene Kreuze von Selbstmördern nicht zur Vererbung gelangten, sondern gleich anderen Orden, die durch Verbrechen aberkannt worden, zurückgeschickt werden müßten.

Danach scheint also jene Bestimmung des Kriegs-Ministers v. Boyen vom 15. Juli 1818 nicht zur Kenntniß der General-Ordens-Commission gekommen zu sein. Nun mußte aber auf sie zurückgegriffen werden, als die Angelegenheit im Kriegs-Ministerium eingehender berathen wurde. General



v. Boyen war seit 1819 schon nicht mehr Kriegs-Minister, und es erfolgte nun der Zusatz zu seiner damaligen Entscheidung, daß solche Selbstmorde, welche in Folge eines Verbrechens geschehen, das Löschen von der Gedächtnistafel oder den Ausschluß von der Aufbewahrung der Denkmünzen in den Kirchen nach sich ziehen sollten. Dadurch würde aber der General-Ordens-Commission für jeden einzelnen Fall die Pflicht umständlicher Untersuchung selbst in den entferntesten Theilen der Monarchie auferlegt worden sein, und die Angelegenheit fand daher ihre schließliche Erledigung in der Praxis, daß alle Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen von Selbstmördern ohne Ausnahme an die Commission zurückgesendet werden mußten.

Im Anfange des Jahres 1819 war es nun endlich so weit, daß zur Aufstellung eines General-Tableaus für alle Erbberechtigte geschritten werden konnte, und begegnen wir hier zum ersten Male dem Namen eines Mannes, der seit jener Zeit mit unermüdlicher Pflichttreue und Takt, nicht allein in den Angelegenheiten des Eisernen Kreuzes, sondern für das ganze Preussische Ordenswesen bis jetzt erfolgreich thätig gewesen ist. Es ist dies der damalige Calculator, jetzt Geheime Hofrath, Bureau-Vorsteher und Rendant der General-Ordens-Commission, C. Peisker. In einer Verfügung des Generals v. Pirch an die Hofräthe Krahrmer und Fabian, welche unterm 1. März 1819 diesen Beamten der Commission die Zusammenstellung des General-Tableaus überträgt, heißt es: sie möchten die Vorarbeiten des Calculators Peisker prüfen. Diese Vorarbeiten erwiesen sich nun auch als so gewissenhaft durchgeführt, daß schon wenige Tage nachher General v. Pirch dem nun zum General-Major avancirten General-Adjutanten und vortragenden Rath in Militär-Angelegenheiten v. Wizleben anzeigen konnte, es sei Alles zur Vorlage an des Königs Majestät bereit, nun aber auch wünschenswerth, daß alle Zweifel und Schwierigkeiten, welche bei dieser so umfangreichen Arbeit sich doch noch ergeben hätten, ein für alle Mal erledigt würden. Wir haben schon aus dem Schreiben v. Wizleben's vom 21. November 1816⁽⁵⁷⁾ über die bei Vererbung des Eisernen Kreuzes zu befolgenden Grundsätze die Umsicht und das Verständniß des um seinen königlichen Herrn, die Armee und den Staat so hoch verdienten Mannes in den Verhältnissen des Eisernen Kreuzes kennen gelernt; auch in der nun unterm 16. April eingereichten, von dem General-Tableau begleiteten Denkschrift, welche in mehreren mündlichen Besprechungen zwischen v. Pirch und v. Wizleben



festgestellt wurde, finden wir die Ansichten und Beobachtungen v. Wisleben's formulirt.

Diese Denkschrift⁽⁸⁴⁾ und das angeführte General-Tableau⁽⁸⁵⁾ geben die Zahl der Personen, deren Besitz oder Anspruch die General-Ordens-Commission zu wahren und zu regeln hatte, auf 17,779 Personen an, von denen 9136 Besitzer, 6813 Erbberechtigte und 1836 Besitzer der fünften Klasse des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens waren.

Sie zeigt ferner an, daß dem Königlichen Befehle gemäß die von den Truppentheilen eingegangenen Wahllisten für die Erbberechtigung, nach beendeter Controlle, nun auch von der Commission vollzogen, bei der Landwehr auch die Reihenfolge der Erbansprüche bestimmt und den Truppentheilen zurückgesandt worden sei. Die Landwehr-Regimenter hätten die Erbberechtigungs-Zeugnisse und die Linien-Regimenter die Patente und Besitzzeugnisse erhalten, und sei somit dieses schwierige, durch umfangreiche Correspondenz zeitraubende Geschäft nun beendigt.

Für die weitere Fortführung und Vereinfachung des Geschäftsganges sei es indessen wünschenswerth, daß von nun an jeder neu eintretende Besitzer des Eisernen Kreuzes sowohl, wie des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, mit der Dekoration auch gleich das Patent und Besitzzeugniß darüber empfangen. Da nun in jedem Falle, wo die Vererbung einen Offizier treffe, die Gesuchslisten der commandirenden Generale immediat an des Königs Majestät gingen, so könne die Ausfertigung der Patente nicht rechtzeitig erfolgen. Es wäre daher vielleicht zweckmäßig, von nun an alle Gesuche direkt an die Commission zu richten.

Um jedem weiteren Mißbrauche der so hoch in der Meinung der Nation stehenden Dekoration durch unberechtigtes Tragen des Eisernen Kreuzes vorzubeugen, und da allerdings Fälle vorlägen, wo im Auslande sich aufhaltende Individuen noch kein Patent hätten erhalten können, Unberechtigte dies aber benutzt hätten, um das Kreuz widerrechtlich zu tragen, sei eine Bekanntmachung und eine Mitwirkung der Gesandtschaften wünschenswerth, für welche die versuchte Fassung einer Vorschrift zu eventueller Genehmigung beiliege.

Wichtig sei aber besonders eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher auch Erbberechtigte, welche sich durch Verbrechen oder grobe Vergehungen des Eisernen Kreuzes unwürdig gemacht, von der Ascendenz ausgeschlossen werden. Die Commission könne in dieser Rücksicht nur wünschen, daß ein der Erbber-



rechtigung verlustig Erklärter dann auch nach verbüßter Strafe nie wieder in den Besitz dieses Rechtes gelange. Es könne dies gewiß nicht als eine Härte ausgelegt werden, da erstens Erbberechtigte überhaupt schon in zweiter Reihe der Verdienstlichkeit beim Vorschlagen gestanden haben müßten, weil wirklich glänzendes und hervorragendes Verdienst ja durch 9136 Wahl- oder persönlich verliehene Kreuze belohnt worden sei, da zweitens der Ruf eines solchen Individuums doch durch die einmalige Verlufterklärung leide und es mit den Zeugnissen über erfolgte Besserung erfahrungsmäßig eine unzuverlässige Bewandniß habe, endlich da eine Verlufterklärung auf unbestimmte Zeit eigentlich keine Strafe sei, weil durch die lange Reihenfolge der Erbberechtigten doch immer noch eine Hoffnung bleibe, endlich auch noch das Kreuz zu erreichen.

Aus dem General-Tableau gehe hervor, daß jetzt schon mehrere Truppentheile entweder überhaupt keine Erbberechtigte mehr hätten, oder diese entweder für den Offizierstand oder für Unteroffiziere und Gemeine fehlten. Dieser Umstand veranlasse nun die Commission, — und auch dies ist ein Gedanke des Generals v. Witzleben, — zu dem Vorschlage, daß bei jedem Truppentheile die Kreuze ohne Unterschied der Charge von Offizieren auf Gemeine und von Gemeinen auf Offiziere vererbt werden möchten, so lange überhaupt noch Erbberechtigte in einem Truppentheile vorhanden seien, damit nur das Ehrenrecht dem Truppentheile verbleibe.

Am Schlusse wird endlich darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ausweis des General-Tableaus eine vollständige Beendigung des Vererbungs-Geschäfts erst in 40 Jahren abzusehen sei. Da aber ein so lange dauernder Friedenszustand nicht zu denken ist, so müsse in voraus darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei einem ausbrechenden Kriege das Vererbungs-Geschäft Störungen bei den Truppentheilen zu erleiden haben werde, für welche die General-Ordens-Commission nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Obgleich das Original dieser Denkschrift vom 16. April datirt ist, gelangte sie doch erst in einer Abschrift, mit dem Datum des 24. Juni versehen, an den König. Diese Differenz der Daten hat ihren Grund in der Rücksicht, welche General v. Witzleben auf das Kriegs-Ministerium nahm. Die Stellung des Kriegs-Ministers v. Boyen war gerade um diese Zeit zweifelhaft geworden — erfolgte doch bald darauf sein Rücktritt — und v. Witzleben wollte keinen Schritt thun, der in dieser Angelegenheit wie ein Uebergehen der mitbetheiligten Behörde gedeutet werden könnte. Er veranlaßte



daher die General-Ordens-Commission ihren Bericht mit dem General-Tableau und ihre Vorschläge dem Kriegs-Ministerium zur Kenntnißnahme und Begutachtung einzusenden, und instradirte die Eingabe erst dann an den König, als General v. Boyen sich mit dem Vorschlage einverstanden erklärt hatte.

Der Vortrag erfolgte nun im Badeorte Teplitz. General v. Wisleben theilte indessen der General-Ordens-Commission am 12. Juli ⁽⁸⁶⁾ mit, daß der König sich die Entscheidung noch vorbehalten habe, weil Allerhöchstdemselben der Vorschlag, die erledigten Kreuze von Offizieren auch auf Gemeine und umgekehrt die der Gemeinen auf Offiziere im Wege der Vererbung übergehen zu lassen, die zu erwartende Ungleichheit noch nicht ganz zu beseitigen scheine. Es komme aber darauf an, auch unter den verschiedenen Truppentheilen eine Ausgleichung zu bewirken, damit den Intentionen des Königs entsprochen werde, das Zeichen der Erinnerung an den denkwürdigen Krieg gegen Frankreich möglichst lange zu erhalten. Die General-Ordens-Commission möge daher darüber berathen, ob sich nicht eine Vererbung innerhalb der Waffengattungen jedes Armee-Corps einrichten ließe, so daß also z. B. das erste vacant werdende Kreuz beim 1. (1. Ostpreussischen) Infanterie-Regimente, welches ja in diesem Augenblicke keine Erbberechtigte mehr habe, auf das 3. (2. Ostpreussische) Infanterie-Regiment übergehe und dem ältesten Erbberechtigten dieses letzten Regiments zufalle, das zweite vacant werdende Kreuz des 1. dann dem 4. (3. Ostpreussischen) Infanterie-Regimente zugehe u. s. w. Allerdings ließen sich, namentlich bei den neuformirten Garde-Cavallerie-Regimentern, Schwierigkeiten für diesen Modus der Vererbung voraussehen. Jedenfalls werde aber eine Entscheidung erst erfolgen, wenn die General-Ordens-Commission diese Idee des Königs in allen ihren Consequenzen für die Armee geprüft; diese Prüfung sei also zu beschleunigen.

Bei sorgfältiger Berathung dieser neuen Idee für die Vererbung und durch die Anwendung derselben auf die der General-Ordens-Commission durch tägliches Vorkommen geläufigen Verhältnisse, zeigten sich aber so große Schwierigkeiten, daß die Commission schon unterm 20. Juli ⁽⁸⁷⁾ gehorsamst bat, Se. Majestät möge es bei der Vererbung innerhalb der Truppentheile belassen, und dieselbe nicht nach Waffengattungen innerhalb der Armee-Corps festsetzen.

Auf diese Vorstellung erfolgte nun die Allerhöchste Entscheidung, ⁽⁸⁸⁾ nach welcher alle in der Denkschrift vom 16. April enthaltenen Vorschläge der



General-Ordens-Commission, mit nur wenigen Modifikationen, genehmigt wurden, und ging demgemäß dieselbe mit Veröffentlichung der nun nöthig werdenden neuen Vorschriften vor. Sie sind sämmtlich vom 21. August 1819 datirt und erschienen in den Zeitungen.

Zunächst die Bekanntmachung,⁽⁸⁹⁾ durch welche das widerrechtliche Tragen des Eisernen Kreuzes oder seines Bandes verhindert werden sollte. Da alle Patente nun im Besitz der Berechtigten seien, und wo ein Berechtigter im Auslande lebe, dieser dasselbe durch die dazu beauftragten Gesandtschaften sofort erlangen könne, so sei es von jetzt an leicht, die legale Berechtigung zum Tragen des Kreuzes nachzuweisen, jedem Mißbrauch aber entgegen zu treten.

Dann das Circular⁽⁹⁰⁾ an die Truppentheile, welches nachträgliche Bestimmungen und Ergänzungen zu der Anleitung für den Geschäftsbetrieb der Vererbung des Eisernen Kreuzes⁽⁶⁸⁾ enthält, und das Reglement,⁽⁹¹⁾ in welches diese Ergänzungen und Bestimmungen bereits eingefügt sind, welches also von nun an für das frühere⁽⁶⁸⁾ in Kraft trat.

Hinsichtlich der militärischen Assistenz bei dem Begräbniß eines Ritters des Eisernen Kreuzes wurde unterm 19. Februar d. J. auf ein Bedenken des General-Lieutenants v. Krafft, — welcher einem ehemaligen Feldwebel, der die Armee ganz verlassen hatte und in den Bürgerstand übergegangen war, militärische Begleitung bei dessen Beerdigung verweigert hatte, obgleich derselbe Inhaber des Eisernen Kreuzes am schwarzen Bande war, — von dem Kriegs-Minister v. Boyen dahin entschieden, daß jedem Inhaber des Eisernen Kreuzes unbedingt das militärische Begräbniß zustehe, wenn sich Garnison am Sterbe-Orte befinde. General-Lieutenant v. Krafft hatte nämlich den Ausdruck des Reglements „nicht bei den Fahnen“ nur auf Reservisten und Landwehrmänner bezogen.

Die nach Veröffentlichung der neuen Reglements strenger gehandhabte Beurtheilung der Fälle, in welchen auf den Verlust des Eisernen Kreuzes oder der Erbberechtigung dazu erkannt worden, gaben der General-Ordens-Commission Gelegenheit, in monatlichen Eingaben, unter Beilegung der Actenstücke, die Allerhöchste Sanction der stattgefundenen Beurtheilungen einzuholen. Der Bescheid erfolgte jedesmal auf die am ersten jeden Monats gemachte Eingabe binnen acht Tagen und zeigte die Sorgfalt, mit welcher der Monarch jeden einzelnen Fall selbst prüfte.⁽⁹²⁾



Die allgemeine Bestimmung, daß allen Verurtheilten ihre Dekorationen während der Dauer ihrer Strafe abgenommen werden sollen, hatte sich auch mit Bezug auf das Eisene Kreuz zu der Praxis gestaltet, daß Jedem Bestraften nach Abbüßung seiner Strafe die Dekoration ohne Weiteres zurückgegeben wurde, auch nach überstandnem Festungs- oder strengem Arrest. Je weiter man sich aber von der Zeit der Verleihung während der Kriegsjahre entfernte, und je mehr durch den Uebergang aus dem stehenden Heere in das Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß Stand und Stellung der Inhaber sich änderten, je bedenklicher wurde dieser Usus, und mehrere höhere Truppen-Commandeure wendeten sich deshalb an die General-Ordens-Commission, diese sich aber an den General-Adjutanten v. Witzleben mit der Bitte, die Willensmeinung des Königs darüber einzuholen. Die Antwort lautete: Se. Majestät wolle, daß nur in solchen Fällen, wo die Ehrenzeichen nach dem Ausspruch des Gesetzes gerichtlich aberkannt worden seien, diese nach verbüßter Strafe nicht wieder angelegt werden dürften.

Damit war nun zwar für die Besitzer des Eisernen Kreuzes eine Norm gegeben; es blieb aber zweifelhaft, in wie weit sich dieselbe auch auf Erbberechtigte anwenden lassen dürfe. Die General-Ordens-Commission glaubte sich nicht berechtigt, in solchen Fällen selbstständig zu entscheiden, da hierbei juristische Schwierigkeiten eintreten könnten, wenn ein Erbberechtigter nicht mehr zur Armee gehörte.

Sie bat daher den General-Adjutanten v. Witzleben, es zu veranlassen, daß der König die Vorlegung jedes einzelnen Falles zu Allerhöchster Entscheidung genehmigen möge. Darauf erfolgte indess am 25. Juli 1820 eine Ordre⁽⁹³⁾ an die Commission, nach welcher der König es ablehnte, in jedem einzelnen Fall über den Verlust der Erbberechtigung zu entscheiden, wenn ein dazu Berechtigter wegen irgend eines Vergehens zu einer Strafe verurtheilt worden sei. Es solle vielmehr bei dem bisherigen Verfahren verbleiben, wonach, in Gemäßheit des §. 17 der Erweiterungs-Urkunde für die Orden und Ehrenzeichen, diese Entscheidung nur dann eingeholt werden muß, wenn das Vergehen von der in jenem Paragraph bezeichneten Beschaffenheit ist.

Bei einem Vergleiche dieser Entscheidung mit dem §. 17 der erwähnten Erweiterungs-Urkunde bleibt dieselbe doch noch zweifelhaft. Es heißt dort: „Kein Richter ist befugt, auf den Verlust von Orden und Ehrenzeichen selbstständig zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung



zuwider laufen möchten, in so weit hierdurch auf“; und weiter: „Der Verlust von Orden und Ehrenzeichen wird nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen.“ Da nun das Erbrecht und der Besitz des Erbberechtigungs-Scheins ebenfalls eine Auszeichnung war, die jedenfalls zum Besitze des Eisernen Kreuzes führen konnte, ja bei langer Lebensdauer führen mußte, so scheint das Bedenken der General-Ordens-Commission gerechtfertigt, die Ablehnung aber nur aus dem Grunde erfolgt zu sein, weil diese Fälle sich mit der Zeit gemehrt hatten und jeder einzelne juristische Controversen veranlassen konnte.

Da nun auch der Kaiserlich Russische St. Georgen-Orden-fünfter Klasse, welchen Preussische Militärs während der Feldzüge erhalten, erblich und oft mit dem Eisernen Kreuze zusammen verliehen worden war, so bedurfte es einer Bestimmung, durch welche bei dem Verluste des Eisernen Kreuzes oder des Erbrechts auf dasselbe dieser auch für den St. Georgen-Orden ausgesprochen wurde, und erfolgte dieselbe am 10. September 1821,⁽⁹⁴⁾ da auch solche Fälle Veranlassung zu Meinungs-Verschiedenheiten gegeben hatten, und es vermieden werden mußte, einer auswärtigen Regierung die Jurisdiction über Preussische Unterthanen einzuräumen. Es wurde demnach von dieser Zeit an Gesetz, daß der von Allerhöchster Stelle ausgesprochene Verlust des Eisernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu auch den Verlust der fünften Klasse des St. Georgen-Ordens und des Erbrechts dazu nach sich ziehen sollte, ohne daß es dafür einer ausdrücklichen Erklärung bedürfe.

Im Jahre 1822 erfolgte nun die erste Erweiterung der Erbberechtigung durch die königliche Ordre vom 20. Juni d. J.⁽⁹⁵⁾ Schon im 7. und 8. Jahre nach dem Friedensschlusse hatte sich nämlich herausgestellt, daß bei einzelnen Truppentheilen keine Erbberechtigten mehr vorhanden waren, während bei anderen sich dergleichen noch in großer Zahl befanden. Der König kam daher auf die schon im Jahre 1821 (s. Seite 77) dem Gutachten der General-Ordens-Commission unterbreitete Idee zurück, die Vererbung innerhalb der Divisionen und in diesen bei den Waffengattungen einzuführen. Es finden sich keine Actenstücke, welche eine Vorarbeit für diese Art der Beschleunigung des Erbgeschäftes erkennen ließen. Sie scheint also aus der eigensten Entschliessung des Königs hervorgegangen zu sein, und erklärte von nun an auch diejenigen erledigten Eisernen Kreuze zweiter Klasse für vererbungs-fähig, welche nach den bisherigen Vorschriften, wegen Mangels an Erbberechtigten innerhalb eines Truppentheils oder in eines sonstigen Dienstverhältnisses, als erloschen



betrachtet worden waren. Sie sollten in den Divisionen und zwar zunächst in der nämlichen Waffe vererbt werden, bei welcher sie erworben worden. Tritt die Erledigung bei nicht regimentirten Offizieren ein, so sollen die zur Vererbung kommenden Kreuze derselben unter sämtliche Truppentheile, welche noch erbberichtigte Offiziere haben, in der Art vertheilt werden, daß jedes Regiment, Bataillon u. s. w., und zwar in der Reihenfolge der Brigaden und Divisionen ein Kreuz erhält. Ist auf diese Weise einem Truppentheile ein Kreuz zugefallen, so soll es in demselben eben so weiter vererbt werden können, als wenn es innerhalb desselben erworben worden wäre.

Durch diese Allerhöchste Bestimmung wurde die Vererbung allerdings wesentlich beschleunigt, wie sich aus der 1825 erschienenen dritten großen Ordensliste erkennen läßt. Im Jahre 1817 waren nämlich 97 Eiserne Kreuze zur Vererbung gekommen, 1818: 109, 1819: 143, 1820: 88, 1821: 104, 1822: 118, 1823: 114 und 1824, wo die Wirkung der königlichen Ordre erst statistisch nachgewiesen werden konnte: 251, also fast das Doppelte der früheren Jahre. Die Zahl der Vererbungen betrug bis Ende des Jahres 1824 überhaupt 1624, wodurch die Gesamtzahl für die zweite Klasse auf überhaupt 8778 gestiegen war. Die Zahl der Eisernen Kreuze am weißen Bande mit schwarzen Streifen schließt schon mit dem Jahre 1819 auf 302 ab.

Der General-Ordens-Commission erwuchs durch diese Ausdehnung der Erbberichtigung eine bedeutende Vermehrung ihrer Geschäfte, auch in so fern, als sich nun erst manche Unregelmäßigkeit, welche bei Aufstellung der Wahlberichtigungslisten hinsichtlich der Rechtschreibung der Namen, nicht hinzugefügter Vornamen bei gleichen Namen u. s. w. stattgefunden, herausstellte. Die Commission sah sich daher veranlaßt, unterm 18. Juli 1822 abermals eine Instruction⁽⁹⁶⁾ an die sämtlichen Truppentheile zu richten, in welcher auch die Erbberichtigungs-Verhältnisse zum kaiserlich russischen St. Georgen-Orden besonders betont und gebeten wurde, alle Listen noch einmal bei den Regimentern revidiren und vollständig richtig stellen zu lassen.

Die den Inhabern des Eisernen Kreuzes vorzugsweise zugebilligten Invaliden-Wohlthaten, so wie die Berücksichtigung, welche alle Staats- und städtische Behörden, in Erinnerung an die schwere Prüfung der Kriegsjahre, ihnen damals noch gern gewährten, wurden nun auch von den nur Erbberichtigten in Anspruch genommen und zur Erlangung derselben der Erb-



berechtigungs-Schein statt des Besiz-Zeugnisses vorgewiesen. Als von den Behörden darauf nicht in dem Maße gerüchtfichtigt werden konnte, als es die Bittsteller wünschten, liefen Beschwerden darüber von Seiten der Erbberechtigten beim Könige ein.

Es wurden Ermittlungen angestellt, wie weit sich die Verleihung des Anspruches auf Invaliden-Wohlthaten an blos Erbberechtigte erstrecken würde, in deren Folge der König sich veranlaßt sah, unterm 3. Juni 1824 eine Ordre⁽⁹⁷⁾ zu erlassen, nach welcher die Erbberechtigung zum Eisernen Kreuze noch keinen Anspruch auf zu bewilligende Invaliden-Wohlthaten giebt, sondern erst der wirkliche Besiz des Kreuzes dazu berechtigt.

Die mit dem Jahre 1823 eingetretene Beschleunigung in der Vererbung des Eisernen Kreuzes hatte so allgemeinen Beifall in der Armee gefunden, und es war dadurch so mancher gerechtfertigte Anspruch befriedigt worden, daß der König schon im Jahre darauf noch einen Schritt weiter ging und das Erbrecht auf Kreuze nicht regimentirter Offiziere, welche bisher als erledigt an die General-Ordens-Commission zurückgeliefert werden mußten, ebenfalls und in derselben Art, wie durch die Ordre vom 20. Juni 1822 festgesetzt, auf die Regimenter in bestimmter Reihenfolge übergehen ließ.⁽⁹⁸⁾ Für Kreuze von Unteroffizieren und Gemeinen sollte mit dem ersten Garde-Regiment zu Fuß und für Kreuze nicht regimentirter Offiziere mit demjenigen Truppentheile begonnen werden, auf welchen das durch die Ordre vom 20. Juni 1822 bestimmte zunächst erledigte Kreuz fallen würde.

Die Vererbung stellte sich durch diese Bestimmung des Königs für die nächste Zeit auf durchschnittlich 150 im Jahre; nämlich für 1825: 136, 1826: 117, 1827: 130, 1828: 146, 1829: 154, 1830: 161 und 1831: 178. Die Gesamtzahl der zu Anfang des Jahres 1832 lebenden Träger des Eisernen Kreuzes betrug noch 8715, incl. der bis dahin bereits eingetretenen 2645 Vererbungen.

Der Geschäftsgang bei nothwendig werdenden Verfügungen der General-Ordens-Commission, in Folge zeitweiser oder gänzlicher Aberkennung des Eisernen Kreuzes, gab noch immer Veranlassung zu Beschwerden und Reklamationen bei den Behörden und, wenn von diesen zurückgewiesen, an den König. Da die General-Ordens-Commission sich nicht auf die juristische Prüfung jedes einzelnen Falles einlassen konnte, so waren ihre Anträge bei jedem ihr mitgetheilten Falle eingetretener Straffälligkeit auf Verlust der



Orden oder Ehrenzeichen überhaupt gerichtet, ohne die Möglichkeit einer Wiedererlangung in's Auge zu fassen. Es scheinen aber doch Fälle vorgekommen zu sein, welche es wünschenswerth erscheinen ließen, die Rehabilitirung auch mit Bezug auf das Eiserne Kreuz zu ermöglichen, und wurde demgemäß an des Königs Majestät berichtet.

Die Ordre vom 1. Januar 1826⁽⁹⁹⁾ setzte demgemäß den Unterschied zwischen einem criminalrechtlichen Erkenntniß und anderweitiger Beurtheilung dahin fest, daß nur bei Criminal-Beurtheilungen auf den gänzlichen Verlust der Orden und Ehrenzeichen und des Erbrechts auf das Eiserne Kreuz anzutragen sei, in allen anderen Fällen der Antrag nur auf Abnahme oder Uebergang in der Reihenfolge der Erbberechtigten bis zum Eintritt der Besserung und damit verbundener wiedererlangter Würdigkeit zur Tragung eines Ordens und Ehrenzeichens überhaupt gerichtet werden solle.

In der Ordre vom 10. September 1821⁽⁹⁴⁾ war es zwar ausgesprochen worden, daß die Verlust-Erklärung des Eisernen Kreuzes auch die der fünften Klasse des St. Georgen-Ordens nach sich ziehen solle, und der Concipient dieser Ordre sowohl, als der König bei ihrer Vollziehung, haben gewiß vorausgesetzt, daß sich das gleiche Verhältniß auch bei Aberkennung des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse für den gleichzeitigen Verlust des Eisernen Kreuzes von selbst verstehe. Dem scheint indessen nach Ansicht des Gerichts doch nicht so gewesen zu sein, denn es bedurfte einer besonderen königlichen Ordre vom 5. Januar 1827,⁽¹⁰⁰⁾ um auch dies festzusetzen, und wurde noch hinzugefügt, daß es einer weiteren ausdrücklichen Erklärung der Aberkennung auch des Eisernen Kreuzes nicht bedürfe, wenn auf Verlust des St. Georgen-Ordens erkannt worden sei.

Wie vorsichtig die General-Ordens-Commission in ihren Entscheidungen sein mußte, um nicht in Collision mit richterlichen und Verwaltungsbehörden zu kommen, geht aus der um diese Zeit erfolgenden Anfrage einer Schlesischen Ober-Gerichtsbehörde hervor, bei welcher ein Prozeß über die Hinterlassenschaft eines Grafen v. Schlabrendorf anhängig gemacht war, für dessen Entscheidung es wesentlich darauf ankam, festzustellen, ob der in Paris verstorbene Erblasser zur Zeit seines Todes Preussischer Unterthan gewesen. Graf Schlabrendorf hatte das Kreuz zweiter Klasse am weißen Bande besessen (Ordensliste von 1817, Seite 463, Nr. 109), und wurde behauptet, daß dies



schon genüge, seine Eigenschaft als Preussischer Unterthan wenigstens zur Zeit der Verleihung zu beweisen.

Es gab diese Anfrage Veranlassung zu einer genauen Durchsicht der sämtlichen Verleihungen, und da fand sich denn ein Großkreuz an den Kronprinzen von Schweden, so wie Kreuze beider Klassen an Hannoverische, Mecklenburgische und Badische Unterthanen; eins an einen königlich Dänischen Kammerherrn, mit der Bemerkung: „für Auszeichnung im Allgemeinen.“ Das waren allerdings verschwindend wenige; da aber bei keiner dieser Verleihungen bemerkt war, ob sie ausnahmsweise geschehen, so ließ sich auch die Regel als solche nicht — wenigstens juristisch nicht — unzweifelhaft feststellen. Durch die Stiftung des Kulm-Kreuzes hatte der König freilich seinen Willen ausgesprochen, das Eiserne Kreuz nur auf die Preussische Armee zu beschränken. Ein eigentliches Unterthanen-Verhältniß zur Krone Preußen ließ sich aber für sämtliche Verleihungen nicht nachweisen, dagegen — bis auf sich von selbst erklärende Ausnahmen, — die Zugehörigkeit zur Preussischen Armee. Die General-Ordens-Commission mußte es daher ablehnen, in dieser Angelegenheit ein entscheidendes Votum abzugeben.

Das Reglement, nach welchem die Truppentheile zu verfahren hatten, um, bei Erledigung eines Eisernen Kreuzes durch den Tod, den Aufenthalt des zunächst Erbberechtigten zu ermitteln, hatte nicht vorgeschrieben, in welcher Frist die Meldung desselben erfolgen müsse. Ein Truppenteil hatte dafür gar keine bestimmte Frist, ein anderer nur einen Monat in dem öffentlich erlassenen Auftrage festgesetzt. Dies und weitere sich daran knüpfende Ungleichheiten veranlaßten ein Circular⁽¹⁰¹⁾ vom 4. November 1834, in welchem die Sache geregelt und drei Monate als Meldungsfrist bestimmt wurden, nach deren Verlauf jeder Truppenteil die geschehene Aufforderung einzusenden und zugleich den nächsten Expectanten aus seiner Liste zu melden hatte. Größte Sorgfalt bei Ausstellung der nöthigen Zeugnisse wurde abermals empfohlen und namentlich bemerkt, daß das Zeugniß eines Dorfschulzen über den Aufenthalt und die Conduite eines Erbberechtigten allein nicht genüge, sondern der Landrath des Kreises ein solches Zeugniß zu prüfen und zu legitimiren habe. Es waren nämlich in dieser Beziehung auffällige Umgehungen der Vorschriften über die Unbescholtenheit Erbberechtigter vorgekommen, welche zu weitläufigen Untersuchungen geführt hatten.



Das Jahr 1834 sollte nicht enden, ohne eine abermalige, diesmal umfassende und für die Armee abschließende Erweiterung des Erbrechts eintreten zu lassen. Die drei Kriegsjahre 1813, 14, 15 doppelt gerechnet, mußten alle 1834 noch in Reih' und Glied Stehende 25 Jahre gedient haben; und diesen Zeitpunkt benutzte der König, um solchen Erbberechtigten zum Eisernen Kreuze schon jetzt, und ohne weiter auf den Tod ihres Vorgängers warten zu müssen, die Anlegung des Eisernen Kreuzes zu gestatten. Diejenigen, welche erst 1814 eingetreten waren und den Feldzug 1815 mitgemacht, sollten das Kreuz am 31. März 1835, dem Einzugstage in Paris, und diejenigen, welche erst 1815 eingetreten waren, sollten es am 7. Juli 1836 anlegen.

Die Ordre, welche diesen neuen Gnadenbeweis des Königs zur Kenntniß der General-Ordens-Commission brachte, ⁽¹⁰²⁾ und der Erlaß an die obersten Truppen-Commandos ⁽¹⁰³⁾ sind beide vom 31. Dezember 1834 datirt. In der ersteren wird noch besonders darauf hingewiesen, daß dadurch das Erbrecht der schon aus der Armee Ausgeschiedenen ungeschmälert bleibe, und daß auch die jetzt angelegten Kreuze bei Todesfällen nun den Wahlberechtigten außerhalb der Armee zufallen müßten.

Der in dem Erlaß an die Truppen-Commandos gebrauchte Ausdruck „im Heere und seinen Abtheilungen“ veranlaßte die General-Ordens-Commission zu der sofortigen Anfrage, ob darunter auch die Invaliden in den Invalidenhäusern verstanden werden könnten, worauf umgehend das königliche Ja! durch das Militär-Cabinet erfolgte, und wurde dies in jedem einzelnen Falle Anfragenden erwidert, aber nicht öffentlich bekannt gemacht.

Des Kaisers von Rußland Majestät schloß sich dieser Maßregel an und erklärte sich damit einverstanden, daß auch das St. Georgen-Kreuz fünfter Klasse unter denselben Bedingungen sofort zur Vererbung gelangen könnte.

Nun bedurfte es noch einer besonderen Erklärung durch das Kriegs-Ministerium, vom 3. Februar 1835, ⁽¹⁰⁴⁾ daß zwar die besoldeten Stämme der Landwehr mit in diese Vergünstigung einbegriffen seien, eine Ausdehnung derselben auf die beurlaubten Mannschaften des ersten und zweiten Aufgebots der Landwehr aber nicht in der Intention des Königs gelegen habe.

Auch für die beim großen Potsdamer Militär-Waisenhause angestellten Beamten mußte die Frage besonders entschieden werden, ob sie als im activen Dienst stehend angesehen werden und demnach ebenfalls jetzt schon erben sollten. — Da dies für die Feldwebel des Cadetten-Corps bereits bewilligt



worden, so war die Entscheidung den Beamten des großen Waisenhauses günstig. Es wurde aber auch bei dieser Gelegenheit wiederholt, daß alle anderen im Civil-Dienst oder überhaupt in Civil-Verhältnissen stehenden Personen nicht mit inbegriffen seien.

Als Ende März 1835 die in Folge der Ordre vom 31. Dezember 1834 zu vollziehenden Patente für vererbte Offizier-Kreuze zweiter Klasse zu Allerhöchster Unterschrift vorgelegt wurden, fiel die große Ungleichheit, welche bei den verschiedenen Regimentern herrschte, dem Könige auf, und erging der Befehl an die General-Ordens-Commission, ein Verzeichniß aller Verleihungen auch an Unteroffiziere und Gemeine, welche aus der zuletzt gewährten Beschleunigung des Erbrechts hervorgegangen, zur vollständigen Uebersicht der Sachlage einzureichen. Dies geschah unterm 9. April, und schon am Tage darauf theilte der damalige Chef des Militär-Cabinet's, Oberst v. Lindheim, der General-Ordens-Commission mit, Se. Majestät habe mit Erstaunen bemerkt, daß bei dem ersten Infanterie-Regimente, welches in den letzten Feldzügen so viele Gefechte mitgemacht habe, und auch bei der Garnison-Compagnie desselben sich kein Erbberechtigter zum Eisernen Kreuze mehr befinde. Der König verlangte daher einen Auszug aus den allgemeinen Listen, durch welchen sich erkennen lasse, wie sich die Zahl der noch Erbberechtigten bei den Truppentheilen der ersten Division zu derjenigen bei der zweiten verhalte.

Unterm 15. April antwortete die General-Ordens-Commission ⁽¹⁰⁵⁾ bei Einsendung der befohlenen Nachweisung, daß die schnellere Ascendenz der Erbberechtigten bei den Truppentheilen der ersten Division gegen diejenigen der zweiten darin ihren Grund habe, daß dem ersten Infanterie-Regimente überhaupt eine größere Anzahl von Kreuzen gleich direkt bewilligt worden sei, wodurch denn auch die Vererbungsfälle zahlreicher einträten und die Erbberechtigten früher zum Besitze des Kreuzes gelangten. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 20. Juni 1822 seien die erledigten Kreuze des ersten an das dritte Infanterie-Regiment und, als auch bei diesem sämtliche Erbberechtigte befriedigt waren, an das dritte Kürassier-Regiment, endlich auch an das erste Dragoner-Regiment übergegangen. Gegenwärtig gingen die beim ersten Infanterie-Regimente erledigten Kreuze bereits an die Landwehr über, und da dieser Zugang aus dem angeführten Grunde ein bedeutender sei, so werde auch bei der Landwehr der ersten Division das Erbgeschäft voraussichtlich bald beendet sein.



Bei dem diesjährigen Besuche des Bades Teplitz scheint der König durch den Besuch des naheliegenden Schlachtfeldes bei Culm und wahrscheinlich auch in Aussicht auf die bei Kalisch beabsichtigte Zusammenziehung Kaiserlich Russischer und Königlich Preussischer Truppen auf den Gedanken gekommen zu sein, ob es nicht wünschenswerth sei, den Inhabern des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse in der Armee noch nachträglich auch das Eiserne Kreuz zu verleihen. Ein Antrag, für welchen sich indessen kein Nachweis in den Acten gefunden, scheint sich darauf berufen zu haben, daß die Preussischen Soldaten, welche während der Feldzüge 1813—14 den Georgen-Orden erhalten, nur aus diesem Grunde das Eiserne Kreuz nicht erhalten hätten, um die Zahl der Verleihungen der vaterländischen Auszeichnung möglichst zu beschränken. Weiter muß der Antrag wohl darauf hingewiesen haben, daß der unberücksichtigt gebliebene Vorschlag zum Eisernen Kreuze das Erbrecht verliehen habe, während die wirklich erfolgte Verleihung des St. Georgen-Ordens dieses Recht nicht gewähre, obgleich den Besitzern des Eisernen Kreuzes ein Erbrecht auf den St. Georgen-Orden von des Kaisers von Rußland Majestät zugebilligt worden sei. ⁽¹⁰⁶⁾

Der König wollte indessen über die Frage nicht eher entscheiden, bis die General-Ordens-Commission ihr Gutachten darüber abgegeben und zugleich eine Berechnung eingereicht habe, auf wie viele Personen sich im Falle der Ausführung einer solchen Maßregel die nachträgliche Verleihung des Eisernen Kreuzes wohl ausdehnen könne.

Unabhängig von der Erledigung dieser Frage erging nach der Rückkehr des Königs aus Kalisch und wahrscheinlich durch eine Besprechung mit dem Kaiser Nikolaus veranlaßt, eine Ordre aus Teplitz vom 1. Oktober, ⁽¹⁰⁷⁾ nach welcher die Bestimmungen, welche zur Beschleunigung der Vererbung des Eisernen Kreuzes gegeben worden waren, auch auf den St. Georgen-Orden fünfter Klasse Anwendung finden und die betreffenden Verzeichnisse nebst den Dekorationen sofort von der General-Ordens-Commission dem Kriegs-Minister übersandt werden sollten.

Was die Verzögerung des Gutachtens über den Vorschlag einer nachträglichen Verleihung des Eisernen Kreuzes an Inhaber des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse veranlaßte, läßt sich aus den betreffenden Acten nicht mehr erkennen, also auch nicht erklären, weshalb dasselbe erst nach 6 Monaten erfolgte. Es ist vom 31. Januar 1836 datirt und spricht sich durchweg mit



allen Stimmen der Commission gegen die des Oberst-Lieutenants v. Stegmannsky dagegen aus, ⁽¹⁰⁸⁾ und zwar mit folgender Begründung:

Des Königs Majestät habe bald nach dem Kriege die Verleihungen überhaupt für abgeschlossen erklärt.

Das Kreuz sei nur zur Belohnung des Verdienstes Preussischer Unterthanen um ihr Vaterland bestimmt, deshalb auch keinen fremden Unterthanen bewilligt, und durch das Culmer-Kreuz für die Russische Garde, welches nicht vererbbar sei, das Festhalten an diesem Grundsatz bewiesen worden. (Mit diesem Ausspruche scheint die General-Ordens-Commission sich zu einer andern Ansicht zu bekennen, als sie in der Antwort an eine Schlesische Gerichtsbehörde in Angelegenheiten des Grafen v. Schlabrendorf ausgesprochen hatte.) Nach dem in diesem Gutachten aufgestellten Grundsatz, daß nur Preussische Unterthanen das Kreuz erhalten hatten, würden dann alle Individuen, welche den St. Georgen-Orden fünfter Klasse in fremden Diensten, z. B. in der Russisch-Deutschen Legion erworben haben, von dem Besiz des Eisernen Kreuzes ausgeschlossen bleiben müssen.

Nun sei aber besonders zu beachten, daß die Verhältnisse bei Verleihung des St. Georgen-Ordens wesentlich andere, als diejenigen bei Verleihung des Eisernen Kreuzes gewesen, und jedenfalls seien größere Garantien für die Gleichmäßigkeit und Angemessenheit der Verleihungen des Eisernen Kreuzes, als für diejenigen des St. Georgen-Ordens vorhanden. Die Vorschläge zum Eisernen Kreuze seien unmittelbar von den commandirenden Generalen dem Könige selbst vorgelegt und von Allerhöchstdemselben nach sorgfältiger Prüfung entschieden oder, wo dies nicht möglich gewesen, den Truppentheilen zur Wahl des Würdigsten unter den von ihren nächsten Vorgesetzten Bezeichneten überwiesen worden. Der St. Georgen-Orden fünfter Klasse sei dagegen, seinen Statuten entsprechend, von Kaiserlich Russischen Generalen vertheilt, und seien besonders freiwillige Jäger und Unteroffiziere, welche als Ordonnanzen den verschiedenen Russischen Hauptquartieren zugetheilt waren, damit bedacht worden. Nach Schlachten und Gefechten hätten die Russischen commandirenden Generale einzelnen Preussischen Truppentheilen, welche unter ihren Commando gefochten, eine Anzahl von Georgen-Kreuzen zu beliebiger Vertheilung überwiesen. Vorschläge dazu seien nicht gemacht worden, hätten daher auch nicht geprüft werden können. Im Ganzen ließen sich die Wahrnehmungen nicht abweisen, daß das Georgen-Kreuz nur an solche



Unterofficiere und Soldaten gelangt wäre, welche wegen der Masse nicht zum Eisernen Kreuze vorgeschlagen werden konnten.

Allerdings seien auch wohl Fälle vorgekommen, wo einem Regimente gleichzeitig eine Anzahl von Eisernen Kreuzen und einige Georgen-Orden zugegangen, und hätten dann diejenigen, welche für das Kreuz nicht berücksichtigt werden konnten, den Georgen-Orden dafür erhalten; aber als allgemein lasse sich ein solcher Hergang nicht annehmen.

Wenn nun auch ein unberücksichtigt gebliebener Vorschlag das Erbrecht für das Eisernes Kreuz verliehen habe, so sei das gleiche Recht doch nicht für den Georgen-Orden zu folgern, da für diesen eben der Vorschlag gefehlt habe, und die Vertheilung den Vorgesetzten überlassen worden sei.

Jedenfalls lasse sich nicht annehmen, daß der Vorgesetzte durch das St. Georgen-Kreuz ein gleiches Verdienst habe anerkennen wollen, wie dasjenige, welches den Vorschlag zum Eisernen Kreuz veranlaßt haben würde, von welchem jedermann wußte, daß er Sr. Majestät dem König zur Entscheidung vorgelegt werden mußte.

Sollte nun doch noch eine nachträgliche Verleihung von Eisernen Kreuzen stattfinden, so würden dadurch endlose neue Ansprüche erhoben und Anträge gestellt werden; denn es seien der General-Ordens-Commission im Laufe der Jahre viele Fälle bekannt geworden, wo Offiziere und Soldaten, welche von ihren unmittelbaren Vorgesetzten empfohlen waren, sich notorisch ausgezeichnet, auch schwere Blessuren erhalten hatten, doch nicht dekoriert worden waren, weil, aus unbekanntem Ursachen, die Vorschläge nicht bis zur Allerhöchsten Stelle gelangt waren. Würde aber die Möglichkeit in Aussicht gestellt, nachträglich das Kreuz zu erhalten, so würden auch alle solche Fälle untersucht und zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht werden müssen. Eine dann nothwendig eintretende Prüfung würde fast unmöglich sein, da die Personen, welche vertrauenswerthes Zeugniß ablegen könnten, größtentheils schon verstorben seien.

Eben so müsse die General-Ordens-Commission sich gegen eine nachträgliche Verleihung des Erbrechts erklären und könne daher nur bitten, daß der fragliche Antrag abgelehnt werde.

Das dissentirende Botum des Oberst-Lieutenants v. Stegmansky wurde dem Gutachten beigelegt, und die Zahl der in der Armee verliehenen



St. Georgen-Kreuze fünfter Klasse auf 1938 constatirt, von welchen 386 das Eiserne Kreuz oder das Erbrecht zu demselben nicht besaßen.

In Folge dieses Gutachtens erhielt die General-Ordens-Commission eine königliche Ordre vom 18. Februar 1836,⁽¹⁰⁹⁾ nach welcher von einer nachträglichen Verleihung des Eisernen Kreuzes oder der Erbberechtigung dazu an Inhaber des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse Abstand genommen wurde.

Mit dem Jahre 1838 sollte auch die letzte Beschränkung für das Erbrecht fallen; denn der König erließ unterm 31. Dezember 1837 eine Ordre,⁽¹¹⁰⁾ in welcher den sämtlichen in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten die Erlaubniß zur Anlegung des Eisernen Kreuzes in drei Kategorien gegeben wurde. Weil nämlich, auch ohne Doppelrechnung der Kriegsjahre 1813, 14, 15, nun volle 25 Jahre verflossen waren, seitdem die Erbberechtigten ihr Anrecht auf das Kreuz erworben, so sollten die Erbberechtigten aus dem Jahre 1813 sofort, diejenigen aus dem Jahre 1814 am 31. März 1838 und diejenigen aus dem Jahre 1815 am 7. Juli 1839 das Kreuz anlegen dürfen.

Danach hatten die commandirenden Generale die betreffenden Verzeichnisse an die General-Ordens-Commission einzureichen.

Damit waren nun alle anerkannten Ansprüche befriedigt und das Vererbungsgeßäft bis zu seinem letzten Termin, den 7. Juli 1839, vollständig abgeschlossen und geregelt.

Die letzte Bestimmung, welche König Friedrich Wilhelm III. für seine Stiftung traf, gehört in das Jahr 1838 und bezog sich auf einen oft streitig gewesenem Punkt, welcher zu Erkundigungen, Anfragen und Zeitungs-Polemik aller Art veranlaßte. Es handelte sich nämlich darum, ob der Avers des Kreuzes, also die einfache schwarze Fläche ohne Emblem und Inschrift, oder der Revers mit dem Namenszug, den Eichenblättern und der Jahreszahl sichtbar getragen werden solle. Die Stiftungs-Urkunde setzt in ihrem §. 2 ausdrücklich fest, daß die vordere Seite ohne Inschrift sein solle, während auf der Rehrseite sich die Inschrift und die Embleme befinden. Allgemein war es aber in der Armee Sitte geworden, die Seite mit den Emblemen und der Inschrift oben und die glatte Seite unten zu tragen. Das Kreuz erster Klasse, welches auf der Brust befestigt getragen wurde, hatte sogar auf beiden Seiten keine Inschrift, entsprach also der Vorschrift, daß die glatte Seite oben



getragen werden solle. Die Anfragen deshalb müssen sich wohl um diese Zeit so gehäuft haben, daß es der General-Ordens-Commission nothwendig erschien, eine Entscheidung des königlichen Stifters auch über diesen Punkt herbeizuführen. Sie fragte daher unterm 14. April 1838 an und erhielt am 19. zur Antwort,⁽¹¹¹⁾ daß Se. Majestät nachgeben wolle, die Seite des Eisernen Kreuzes mit der Inschrift nach vorn zu tragen, und nach dieser Entscheidung, so wie nach dem allgemeinen Gebrauche, sind auf der colorirten Bildertafel die Bezeichnung Vorderseite und Rehrseite angewendet.

Nun bedurfte es aber wieder einer Anfrage, ob diese königliche Entscheidung nur eine Erlaubniß sei, daß jeder Berechtigte das Kreuz tragen könne, wie er wolle, oder ob das Tragen der Rehrseite nach vorn von jetzt an befohlen sei. — In letzterem Falle wäre es eine Abänderung der Stiftungs-Urkunde und erfordere dann auch eine öffentliche Bekanntmachung. Sei es aber nur eine Erlaubniß, so genüge es für künftige Anfragen, auf die zu den Acten zu nehmende königliche Ordre zu verweisen.

General v. Thile, damals Mitglied der General-Ordens-Commission, übernahm es, mündlich deswegen bei dem Chef des Militär-Cabinetts, Oberst v. Lindheim, anzufragen; er erhielt die Antwort, daß der König damit keinesweges einen Befehl, sondern nur eine Erlaubniß habe aussprechen wollen, und gab diese Erläuterung zu den Acten.⁽¹¹²⁾

Mit dem Tode des königlichen Stifters, am 7. Juni 1840, tritt somit ein Abschnitt in der Geschichte des Eisernen Kreuzes ein, und ist es daher geboten, hier einschaltend der Stiftung und Verleihung des sogenannten Culmer Kreuzes zu gedenken, welches unzweifelhaft aus dem Eisernen Kreuze hervorgegangen ist.